



Fairtrade Standard

für

Gold und mit der Goldgewinnung verbundene Edelmetalle für den handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau

Aktuelle Version: 08.11.2013 _v1.2

Nächste überarbeitete Version voraussichtlich: 2018

Es handelt sich um die deutsche Übersetzung des Fairtrade Trader Standards in der Version vom 04.10.2018. Diese ersetzt alle vorangehenden Versionen. Allein die englischsprachige Originalversion hat Rechtskraft

Ihr Kontakt für Kommentare: standards-pricing@fairtrade.net

Weiterführende Informationen und Download von Standards in englischer Sprache: www.fairtrade.net/standards.html



Inhalt

1. Allgemeine Voraussetzungen	8
1.1 Zertifizierung	8
1.2 Mitgliedschaft und Grenzen	9
1.3 Pflichten für ASMOs	9
1.4 Verhältnis zur lokalen Bevölkerung	16
2. Handel	18
2.1 Rückverfolgbarkeit	18
2.2 Produktzusammensetzung	22
2.3 Verantwortungsvolle Beschaffung und Marktinformationen	23
2.4 Verwendung des Fairtrade-Siegels	27
3. Produktion	28
3.1 Steuerung von Produktionsverfahren	28
Umgang mit giftigen Substanzen	31
4. Unternehmen und Entwicklung	62
4.1 Entwicklungspotenziale	62
4.2 Demokratie, Teilhabe und Transparenz	66
4.3 Diskriminierungsverbot	70
4.4 Vorfinanzierung	71
4.5 Preisgestaltung	72



Einleitung

Das Ziel

Fairtrade ist eine Strategie für nachhaltige Entwicklung und zur Armutsbekämpfung durch gerechtere Handelsbeziehungen.

Unser Hauptziel besteht darin, den konventionellen Handel so zu verändern, dass benachteiligte Kleinproduzent*innen, sowie Arbeiter*innen im globalen Süden von diesen Veränderungen profitieren und verbesserte Marktzugänge erhalten. Dieses Vorgehen kann zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Menschen führen, zu mehr Empowerment und mehr ökologischer Nachhaltigkeit. Der Fairtrade-Standard für Gold und mit der Goldgewinnung verbundene Edelmetalle für den handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau regelt die Anforderungen, die es einzuhalten gilt, um sich am Fairtrade-System zu beteiligen.

Handwerkliche und kleingewerbliche Bergbauorganisationen

Der Standard zielt hauptsächlich darauf ab, Chancen für handwerkliche und kleingewerbliche Bergarbeiter*innen und ihr soziales Umfeld zu schaffen, indem er die Formalisierung des handwerklichen und kleingewerblichen Bergbaus (artisanal and small-scale mining, ASM) über den Aufbau von Fairtrade-Goldkooperativen (membership-based artisanal and small-scale mining organizations, ASMO) vorantreibt. Es geht darum, die Arbeitsbedingungen für Bergleute zu verbessern, Bergbauorganisationen zu stärken und ihnen Unterstützung zu bieten bei der Lobbyarbeit für:

- Gesetze und eine staatliche Politik, die einen verantwortungsvollen kleingewerblichen Bergbau fördert;
- besseres Umweltmanagement (u.a. eine verminderte Verwendung von Quecksilber und ökologische Sanierung);
- soziale Absicherung;
- Geschlechtergerechtigkeit;
- den Schutz von Kindern und die Abschaffung von Kinderarbeit in Bergbauregionen;
- das Wohlergehen von Familien und Kindern, gerechtere Marktzugänge;
- Förderungen für die Bevölkerung in mineralienreichen Ökosystemen; und
- eine bessere Regulierung der Branche.

Eine ASMO muss sich entsprechend der rechtlichen, sozialen, kulturellen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort gründen. Eine ASMO setzt sich für die Formalisierung und Verbesserung des Bergbaus in ASM-Regionen ein und verfügt über die nötigen Rechtsansprüche oder Verträge und die umweltrechtlichen Genehmigungen zum Abbau – entweder direkt (ASMO als Rechtsinhaber) oder indirekt (Bergleute der ASMO als Rechtsinhaber*innen).

Eine ASMO besteht aus und / oder wird geführt durch rechtmäßige Eigentümer*innen, Grundeigentümer*innen, Gesellschafter*innen und / oder Mitgliedern. Unter dem Dach einer ASMO können unterschiedliche handwerkliche und innerbetriebliche Bergleute mit Einverständnis der ASMO agieren: beispielsweise selbständige Bergleute, Familienverbände, Zusammenschlüsse selbständiger Bergleute, andere Organisationen aus dem Umfeld wie selbständige Frauen, die Bergbauabfälle nach Mineralienresten durchsuchen (sog. „Women Mineral Selectors“), Kleinstunternehmen, die zum Familienhaushalt beitragen, Kleinunternehmen, usw., ebenso wie Arbeiter*innen unterschiedlicher Art.



Die ASMO ist für die Fairtrade-Zertifizierung verantwortlich und ist entweder rechtlich befugt, Bergleuten unter ihrem Dach eine Arbeitserlaubnis zu erteilen oder sie wurde von den Inhabern des entsprechenden Rechts beauftragt, sie gemeinsam in allen Belangen der Fairtrade-Zertifizierung zu vertreten.

Unsere Vision für den handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau entspricht den zentralen Wertvorstellungen von Fairtrade: der Stärkung von Produzentinnen, Produzenten und ihres sozialen Umfelds über den Handel, kombiniert mit einem ökonomischen, sozialen und ökologischen Wandel und Sanierung. Wir glauben, dass der von uns angestrebte Wandel nur möglich ist, wenn sowohl ASMOs als auch Händler Verantwortung übernehmen und sich für einen nachhaltigen und gerechten Bergbau zusammenschließen.

Dieser Standard ist weder für Phasen gedacht, in denen ein Ansturm auf bestimmte Abbaugelände von Mineralien besteht („Mineralienrausch“), noch für neue Abbauprojekte in ökologisch sensiblen Gebieten, vielmehr soll er ASMOs als Anreiz dienen, sich zu organisieren und einen offiziell anerkannten Status zu erreichen.

Verweise

Bei der Formulierung der Fairtrade-Standards folgt Fairtrade International den international anerkannten Standards und Übereinkommen, wie die der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO). Fairtrade wendet ein streng standardisiertes Verfahren bei der Entwicklung der Fairtrade-Standards an, das [in englischer Sprache] unter www.fairtrade.net/setting-the-standards nachzulesen ist. Dieses befolgt den [ISEAL-Kodex](#) zur Entwicklung von Sozial- und Umweltstandards.

Fairtrade International verlangt, dass Bergbauunternehmen stets staatliche Gesetze zu den in diesem Standard behandelten Belangen einhalten, es sei denn, die Gesetzesvorgabe widerspricht international anerkannten Standards und Konventionen. In diesen Fällen gilt die anspruchsvollere Anforderung. Sollte die landeseigene Gesetzgebung höhere Standards setzen als Fairtrade oder in irgendeiner Hinsicht günstigere Bedingungen für lohnabhängig Beschäftigte bieten, gelten diese. Gleiches gilt für regionale und branchenspezifische Praktiken.

Zur Anwendung des Standards

Geltungsbereich

Dieser Standard gilt für ASMOs in den Ländern, die im geographischen Geltungsbereich in Anhang 3 definiert sind und für Hersteller und Händler, die von ASMOs hergestellte Edelmetalle an- und verkaufen.

Abschnitte

Der Fairtrade-Standard für Gold und mit der Goldgewinnung verbundene Edelmetalle für den handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau besteht aus vier Kapiteln: Allgemeine Voraussetzungen, Handel, Produktion sowie Unternehmen und Entwicklung.

- Der Abschnitt **Allgemeine Voraussetzungen** definiert, was Fairtrade unter einer ASMO und deren Mitgliedern versteht.
- Der Abschnitt **Handel** stellt dar, was ASMOs und Hersteller bzw. Händler tun können, um gerechte Handelsbeziehungen aufzubauen.
- Der Abschnitt **Produktion** stellt dar, wie sich Produzent*innen über gewisse Produktionsmethoden dem Ziel eines geregelten Auskommens annähern können.



- Der Abschnitt **Unternehmen und Entwicklung** beschreibt den speziellen Fairtrade-Ansatz für Entwicklung. Hierin wird erklärt, wie ASMOs durch gesellschaftliche Organisation eine Basis für Empowerment und nachhaltige Existenzgrundlagen schaffen können.

Aufbau

Jeder Abschnitt des Standards enthält:

- Den **Zweck**, der zu den Zielen überleitet und den Anwendungsbereich des Abschnitts definiert;
- **Anforderungen**, die die Regeln vorgeben, welche es einzuhalten gilt. Inspektionen erfolgen gemäß diesen Anforderungen;
- Hinweise zum **Verständnis** der Anforderungen. Diese umfassen Best Practice-Beispiele, Vorschläge und Beispiele, wie sich die Anforderungen umsetzen lassen. Des Weiteren erhalten Sie eine ausführliche Erklärung der Anforderungen mitsamt ihren Gründen und / oder ihrem Zweck. Die Hinweise sind nicht Bestandteil von Inspektionen.

Anforderungen

Dieser Standard enthält zwei verschiedenen Arten von Anforderungen:

- **Kernanforderungen** die die Fairtrade-Prinzipien widerspiegeln und eingehalten werden müssen. Sie sind mit dem Wort „Kern“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.
- **Entwicklungsanforderungen**, die sich auf die steten Verbesserungen beziehen, die zertifizierte Organisationen im Durchschnitt vornehmen müssen, bemessen an einem Zielkatalog, der u.a. durchschnittliche numerische Mindestanforderungen definiert und von der Zertifizierungsstelle vorgegeben wird. Sie sind mit dem Wort „Entw“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.

Sie entsprechen dem Fairtrade-Standard für Gold und mit der Goldgewinnung verbundene Edelmetalle für den handwerklichen und kleinbetrieblichen Bergbau, wenn Sie alle Kernanforderungen erfüllen und die Mindestwertung für die Entwicklungsanforderungen erreichen, wie von der Zertifizierungsstelle vorgegeben. Weitere Informationen zur Inspektion gemäß der Kern- und Entwicklungsanforderungen erhalten Sie auf der Website der Zertifizierungsstelle.

Jeder Anforderung ist eine Zahl zugeordnet (0, 1, 3 oder 6). Diese Zahl steht für den Zeitraum in Jahren bis zur nächsten Überprüfung der jeweiligen Anforderung. Bitte beachten Sie, dass einige Anforderungen eventuell nicht für Sie gelten. Wenn Sie und die Mitglieder Ihrer ASMO beispielsweise keine Lohnarbeitskräfte beschäftigen, werden Sie nicht auf die Anforderungen zu Lohnarbeitskräften überprüft. Oder falls Ihre ASMO kein Quecksilber verwendet, erfolgt keine Inspektion hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf Quecksilber. In solchen Fällen würde der Zertifizierer die jeweiligen Anforderungen als unzutreffend betrachten.

In diesem Standard richten sich einige Anforderungen an die zertifizierte ASMO (und deren Mitglieder) als für die Erfüllung der Anforderungen verantwortliche Vertragspartei, andere richten sich an die verantwortlichen zertifizierten Händler. Die Spalte „Gilt für“ neben jeder Anforderung gibt Auskunft, welche dieser Parteien in der Pflicht steht. Bitte beachten Sie, dass zusätzlich auch der Fairtrade-Standard für Händler gilt. In Fällen, in denen der vorliegende Standard vom Fairtrade-Standard für Händler abweicht, gelten die im vorliegenden Standard formulierten Anforderungen.

Implementierung

Der Zertifizierer entwickelt technische Kriterien für die Inspektionen, die auch als Grundlage für Zertifizierungsentscheidungen dienen. Diese Kriterien folgen dem Wortlaut und den Zielen der Anforderungen in diesem Dokument.



Die Abteilung für Standards und Preisgebung von Fairtrade International hält für Sie Dokumente mit weiteren Erläuterungen zu dem vorliegenden Standard bereit. Sobald diese fertiggestellt sind, erhalten Sie die Dokumente in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Website von Fairtrade International: www.fairtrade.net/standards. Diese weiterführenden Dokumente sind nicht Bestandteil von Inspektionen.

Anwendung

Diese Version des Fairtrade-Standards für Gold und mit der Goldgewinnung verbundenen Edelmetalle gilt ab 16. April 2015.

Sie ersetzt alle vorigen Versionen und beinhaltet neue und veränderte Anforderungen. Neue Anforderungen sind in diesem Standard kenntlich gemacht durch den Zusatz „**NEU 2015**“.

Organisationen, die ihre Zertifizierung am oder nach dem 16. April 2015 beginnen, müssen alle für sie zutreffenden Anforderungen dieses Standards erfüllen. Der in den Anforderungen angegebene zeitliche Rahmen bezieht sich auf die Anzahl der Jahre nach der Erstzertifizierung.

Organisationen, die vor dem 16. April 2015 zertifiziert wurden, müssen ab 15. Oktober 2015 alle für sie zutreffenden Anforderungen erfüllen.

Aktualisierungen

Unter Umständen kann Fairtrade International die Fairtrade-Standards im Rahmen gewisser Standardverfahren ändern, weitere Informationen [auf Englisch] liefert http://www.fairtrade.net/setting_the_standards.html. Die Anforderungen eines Fairtrade-Standards können ergänzt, gelöscht oder verändert werden. Wenn Sie zertifiziert sind, ist es Ihre Pflicht, die Website von Fairtrade International regelmäßig zu besuchen und Änderungen der Standards nachzuverfolgen.

Die Fairtrade-Zertifizierung gewährleistet, dass Sie die Fairtrade-Standards erfüllen. Änderungen der Fairtrade-Standards können Veränderungen der Zertifizierungsanforderungen nach sich ziehen. Wenn Sie sich durch Fairtrade zertifizieren lassen wollen, oder es bereits sind, sind Sie verpflichtet, die Kriterien zur Erfüllung der Standards und die Zertifizierungsbedingungen regelmäßig auf der Website des Zertifizierers unter www.flocert.net zu prüfen.



Übersicht bisheriger Änderungen

Versionsnummer	Erscheinungsdatum	Änderungen
08.11.2013 v1.0	08.11.2013	Erstveröffentlichung des Standards
08.11.2013 v1.1	15.06.2014	Geringfügige sprachliche Anpassungen im Standard und Angleichung an die Erfüllungskriterien
08.11.2013 v1.2	16.04.2015	Geringe Überarbeitung des Standards hinsichtlich der Einbindung von Sicherheitsvorkehrungen für Konfliktmaterialien und anderer Themen in Verbindung mit sozialer Absicherung und Umweltschutz, z.B. der Verwendung von Quecksilber, Edelmetallgewinnung aus Schwemmlandböden, Beteiligung der Arbeitskräfte an Entscheidungen zur Prämienverwendung, sowie das Verhältnis zur lokalen Bevölkerung (u.a. auch zu indigenen Bevölkerungsgruppen). Außerdem erfolgte eine Vereinfachung des Wortlauts, Umstrukturierungen, Wiederholungen wurden entfernt, Hinweise ergänzt oder verbessert und der Standard erhielt ein neues Design



1. Allgemeine Voraussetzungen

Zweck: Dieses Kapitel beschreibt die Anforderungen in Bezug auf die Zertifizierung Ihrer ASMO und deren Mitglieder, sowie den Geltungsbereich dieses Standards. Es stellt sicher, dass grundlegende Schutzmechanismen aktiv sind, um diesem Standard und seiner beabsichtigten Wirkung gerecht zu werden.

1.1 Zertifizierung

1.1.1 Akkreditierung

Gilt für: ASMOs

Kern Für die Erstzertifizierung müssen Sie über ein von einer Behörde und / oder einer lokalen oder internationalen NRO ausgestelltes **Beglaubigungsschreiben** verfügen, das Ihre

Jahr 0 „handwerkliche und kleingewerbliche“ Beschaffenheit belegt.

Hinweis: Wenn es in irgendeiner Weise Zweifel daran gibt, dass Ihre ASMO ein handwerklicher, kleingewerblicher Betrieb ist, kann FLOCERT sich auf regionale Bergbaugesetze berufen, sofern diese handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau behandeln und die Bevölkerung in nahegelegenen ASM-Regionen befragen.

1.1.2 Vision und Satzung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **liefern** schriftliche Nachweise, dass Ihre Vision und Satzung sich im Einklang mit den Zielen von Fairtrade befinden.

Jahr 0

1.1.3 Inspektionen zulassen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **akzeptieren** Inspektionen Ihres Betriebsgeländes und der an Subunternehmer vergebenen Gelände und liefern Informationen, die vom Zertifizierer erbeten werden.

Jahr 0

1.1.4 Ansprechpartner*in für Zertifizierungsangelegenheiten und Ansprechpartner*in für Handelssachen

Gilt für: ASMOs



- Kern** Sie **haben** eine*n Ansprechpartner*in für alle Zertifizierungsangelegenheiten **ernannt**. Diese Person hat die Pflicht, den Zertifizierer und Fairtrade International über Kontaktdaten und
- Jahr 0** wichtige Informationen **auf dem Laufenden zu halten**. Sie haben außerdem eine*n Ansprechpartner*in für Fairtrade **Handelssachen** ernannt.

1.1.5 Unterstützende Leistungen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **erlauben** Mitarbeiter*innen von Fairtrade International, sowie Berater*innen, die im Auftrag von Fairtrade tätig sind, den Mitgliedern Ihrer Organisation unterstützende Leistungen
- Jahr 0** anzubieten.

Hinweis: Angestellte und im Auftrag von Fairtrade tätige Berater*innen fördern die Stärkung und Entwicklung von Organisationen und ihren Mitgliedern, damit diese stärker in der globalen Lieferkette von Gold vertreten und beteiligt sind, z.B. über Fortbildungen für Arbeitskräfte und die Integration organisierter Frauen.

1.2 Mitgliedschaft und Grenzen

1.2.1 Handwerkliche oder kleingewerbliche Bergleute

Gilt für: ASMOs

- Kern** Ihre Mitglieder bestehen überwiegend aus handwerklichen oder kleingewerblichen Bergleuten **aus der Umgebung**. Die Bergarbeiten werden von diesen persönlich und von
- Jahr 0** ihren Familienangehörigen verrichtet. Außerdem muss für die Eigentümer*innen/Mitglieder/Gesellschafter*innen der ASMO zutreffen:
- Sie nehmen an Bergarbeiten teil oder beteiligen sich an den wirtschaftlichen Aktivitäten Ihrer ASMO;
 - sie sind Teil der lokalen Bevölkerung, die mit dem Bergbau verbunden ist; und
 - sie sind keine Anteilseigner des industriellen Bergbaus.

Hinweis: Es sind verschiedene Rechtsformen für Ihre ASMO möglich, beispielsweise als Kooperative oder auch als Gesellschaftsunternehmen, solange Sie die demokratischen Regeln einhalten, die in Anforderung 4.2.1 erläutert werden, und in einer demokratischen Organisationsstruktur arbeiten, die den Mitgliedern eine effektive und gleichberechtigte Einflussnahme ermöglicht.

1.2.2 Definition geografischer Grenzen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **müssen** eindeutige geografische Grenzen **definieren**.



Jahr 0

Hinweis: Die von Ihnen definierten geografischen Grenzen müssen sich im Umkreis der Produktionszentren und -regionen befinden, die unter Ihrem direkten Einfluss stehen. Die Grenzen leisten einen Beitrag dazu, dass Ihre Mitglieder sich der Ziele und Auflagen Ihrer Organisation vollkommen bewusst sind und sich diesen vollständig verschreiben.

1.3 Pflichten für ASMOs

Zweck: Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass ASMOs und ihre registrierten Mitglieder alle rechtlichen Pflichten aus nationalen und internationalen Abkommen einhalten.

Er gibt ASMOs außerdem Hinweise zum Umgang mit den Verantwortlichkeiten im Bergbau, insbesondere in Hinsicht auf Gebiete, die von Konflikten betroffen oder mit hohen Risiken verbunden sind. Die ASMO trägt eine Verantwortung gegenüber Dritten, mit denen sie zusammenarbeitet.

Bergbauaktivitäten können in Zonen stattfinden, die von Konflikten betroffen sind bzw. sie können Gebiete unterstützen, in denen es gegenwärtig oder latent zu Konflikten kommt, und sie können in Gegenden stattfinden, die als politisch instabil gelten. Dies kann dazu führen, dass sich Instabilität und Gewalt auf das Leben der Bergleute und ihres sozialen Umfelds auswirken, im schlimmsten Fall bis hin zu Verstößen gegen die Menschenrechte. Deshalb gibt dieser Abschnitt Hinweise, wie sich potenzielle Risiken identifizieren, bewerten und negative Auswirkungen beheben lassen. Sie basieren auf den „OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“, den gemeinhin anerkannten Richtlinien zur Sorgfaltspflicht für aus Konfliktgebieten bezogene Mineralien.¹

1.3.1 Steuern, Gebühren, Lizenzgebühren und andere Abgaben

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **zahlen** Steuern, Gebühren, Lizenzgebühren und andere Abgaben an die jeweiligen Behörden, so wie es die geltenden Rechtsvorschriften verlangen.

Jahr 0

1.3.2 Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verfügen über eine Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung. Diese Richtlinie muss

¹ <http://www.oecd.org/investment/mne/GuidanceEdition2.pdf>



Jahr 0 Bestechung, Geldwäsche, illegale Besteuerung und Erpressung streng verbieten. Sie muss außerdem Abhilfemaßnahmen enthalten für den Fall, dass es zu Korruption kommt.

1.3.3 NEU 2015 Beschwerdeverfahren

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **wenden** ein transparentes, rechtmäßiges, zugängliches, gerechtes und effektives Beschwerdeverfahren² **an** für Belange in Verbindung mit Konflikten, Menschenrechten und

Jahr 0 Umweltfragen, das einen Prozess zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht einschließt.

Das Beschwerdeverfahren **umfasst**:

- eine für Beschwerden verantwortliche Person, ernannt von der Leitung Ihrer ASMO;
- Prozeduren zur Dokumentation von Beschwerden, Bedenken und Korrekturmaßnahmen; und
- Prozeduren zur Untersuchung und Entscheidungsfindung innerhalb von neunzig Tagen nach Erhalt einer Beschwerde.

Das Beschwerdeverfahren **muss außerdem** einen kontinuierlichen Lernprozess darstellen, in dem Lehren aus eingetretenen Schäden gezogen werden, damit sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

1.3.4 Untersuchungen durch eine externe Instanz

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn ein Beschwerdefall nicht gelöst werden kann, **werden** die Belange von einer kompetenten Stelle für Umweltschutz oder Menschenrechte (je nach Sachlage) **untersucht**,

Jahr 0 die vom nationalen Verband der betroffenen Bergleute anerkannt ist. Die Spezifikationen für die Untersuchung **werden** vom Zertifizierer **verabschiedet**. Sie **ergreifen Maßnahmen** in Übereinstimmung mit dem Beschluss der kompetenten Stelle für Umweltschutz oder Menschenrechte.

Sie **übernehmen die Kosten** der Untersuchung, mit Ausnahme von wiederholten Beschwerdefällen, die bereits zuvor zu Ihren Gunsten entschieden wurden. In diesen Fällen **muss** die Partei **die Kosten tragen**, die den Fall verliert.

Hinweis: Lokale Berater*innen von Fairtrade International stehen Ihnen im Fall einer Beschwerde mit Rat und Handlungsvorschlägen zur Verfügung.

Es ist ratsam, einen Geldbetrag als Risikovorsorge und für eventuelle Kosten im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren

² Dieses Beschwerdeverfahren ist abgestimmt auf das Verfahren des UNDP (speziell auf nicht-staatliche Beschwerdeverfahren) für Industrie, Multi-Stakeholder und andere auf Zusammenarbeit beruhende Initiativen:

<http://business-humanrights.org/sites/default/files/media/documents/ruggie/ruggie-guiding-principles-21-mar-2011.pdf>



vorzuhalten.

1.3.5 Nachhaltige Entwicklung vor Ort

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **übernehmen eine aktive Rolle** in der Planung und Verbreitung einer nachhaltigen Entwicklung vor Ort.

Jahr 3 Dazu gehört ebenso, aktiv mit Instanzen und Einzelpersonen zusammen zu arbeiten, u.a. auch in Bereichen, die **nicht** zum Produktionssystem gehören, aber Teil des Umfelds der lokalen, mit dem Bergbau verbundenen Bevölkerung sind.

Hinweis: Im Umfeld der lokalen, mit dem Bergbau verbundenen Bevölkerung, das nicht zum Produktionssystem gehört, können Sie beispielsweise:

- mit anderen lokalen Gruppen und lokalen Behörden zusammenarbeiten, um Waldgebiete in Ihrem Einflussbereich zu kontrollieren und nachhaltig zu bewirtschaften, oder Schutzgebiete zu definieren;
- Maßnahmen zur Beobachtung der Situation gefährdeter Gruppen (z.B. Frauen, Kinder, junge Erwachsene, Migrantinnen und Migranten, etc.) entwickeln; oder
- Maßnahmen zur Kontrolle der Verbrennung von Amalgam in Wohngebieten entwickeln und eine Kampagne gegen diese Praxis starten, die das Verbrennen von Amalgam nur an klar definierten Orten fordert.

1.3.6 Einbindung gefährdeter Gruppen

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **unternehmen** alle zumutbaren **Bemühungen**, um gefährdete Gruppen (Frauen, die Bergbauabfälle nach Mineralienresten durchsuchen, sog. "Women Mineral Selectors", junge

Jahr 3 Erwachsene, Migrant*innen, Menschen mit Behinderung, etc.) in Ihr Produktionssystem zu integrieren.

Hinweis: Über den Standard sollen selbständige Women Mineral Selectors beauftragt werden, ihre Produkte über Fairtrade-Märkte zu verkaufen. Auch wenn sie in Ihrem Produktionssystem nicht auftauchen sollten, hat diese Gruppe Priorität und sollte von den Pflichten und Aktivitäten in der Umgebung von Bergwerken profitieren. Diese Aktivitäten können in den Fairtrade-Entwicklungsplan einfließen. ([vgl. Anforderung 4.1.7](#))

1.3.7 **NEU 2015** Keine Unterstützung bewaffneter Gruppen

Gilt für: ASMOs



Kern Sie unterstützen bewaffnete Gruppen oder ihre Verbündete weder direkt noch indirekt. Weder direkt noch indirekt verursachen, tolerieren oder profitieren Sie von jegliche/r Form von
Jahr 0 bewaffneter Gewalt oder schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte wie Menschenhandel und Sklaverei.

Hinweis: Gemäß der OECD-Leitsätze umfasst "direkte oder indirekte Unterstützung" bewaffneter Gruppen oder ihrer Verbündeten Zahlungen an diese oder jede Art von finanzieller oder logistischer Unterstützung sowie die Bereitstellung von Ausrüstung.

1.3.8 **NEU 2015** Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechte

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verfügen über eine Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechte.
Jahr 0 Diese Richtlinie umfasst mindestens die folgenden Prinzipien und kommt explizit sowohl in Ihrem eigenen Betrieb als auch in Betrieben Dritter zur Anwendung, mit denen Sie Geschäfte tätigen:

- keine Misshandlung, Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung
- keine Zwangs- oder Pflichtarbeit
- keine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit
- keine Missachtung oder Verstöße gegen die Menschenrechte wie z.B. sexuelle Gewalt
- keine Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozide oder andere schwere Verstöße gegen das internationale Völkerrecht
- keine direkte oder indirekte Unterstützung bewaffneter Gruppen
- keine direkte oder indirekte Unterstützung für private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die illegaler Weise das Minengelände kontrollieren
- keine Bestechung, keine Geldwäsche
- keine wissentlich falschen Angaben zum Ursprung von Mineralien

Die Richtlinie muss außerdem:

- Informationen über Maßnahmen zur Risikobekämpfung und Maßnahmen der Sorgfaltspflicht enthalten, deren Umsetzung gewährleisten, dass Sie Ihre Richtlinie für Konfliktmineralien und Menschenrechte tatsächlich anwenden;
- einen Bezug zu den Beschwerdeverfahren herstellen, die in Anforderung 1.3.3 definiert sind (für externe Parteien um Verstöße und Misshandlungen zu melden); und
- ein Verfahren beschreiben, das gilt wenn Ihre Bergleute und Arbeitskräfte Verstöße und Misshandlungen melden wollen.

1.3.9 **NEU 2015** Identifikation von Risiken

Gilt für: ASMOs



Kern Sie identifizieren und bewerten:

Jahr 0

- ob Sie sich in einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet oder einem Gebiet befinden, in dem es zu Menschenrechtsverstößen kommt; und
- ob Risiken in Bezug auf die Einhaltung der Prinzipien Ihrer Richtlinie für Konfliktmineralien und Menschenrechte bestehen (z.B. direkte oder indirekte Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen oder illegale Aktivitäten³ innerhalb Ihres Produktionssystems).

Hinweis: Um herauszufinden, ob Sie in einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet operieren oder ob Risiken in Bezug auf die direkte oder indirekte Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen oder hinsichtlich illegaler Aktivitäten bestehen, können Sie sich verschiedener Indikatoren / Informationsquellen bedienen, beispielsweise:

- Kritische Einstufungen („Red flags“) aus den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht: <http://www.oecd.org/investment/mne/GuidanceEdition2.pdf> (englische Version), https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (deutsche Version)
- Das Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung³: <http://www.hiik.de/en/> [(englische Version), <https://hiik.de/konfliktbarometer/aktuelle-ausgabe/> (deutsche Version)]
- Resolutionen und Operationen zur Friedenssicherung des UN-Sicherheitsrats
- Die Konfliktmineralien-Karte („Conflict Minerals Map“) des US-Außenministeriums und zugehörige Berichte gemäß der Dodd-Frank-Finanzmarktreform
- Die Länderberichte über Menschenrechtspraktiken des US-Außenministeriums
- Indikatoren für Konflikt- und Hochrisikogebiete der Akademie für internationales Völkerrecht und Menschenrechte in Genf
- Hinweise von Abnehmern, Interviews mit Arbeitskräften, Bergleuten, lokalen NGOs, etc.

1.3.10 **NEU 2015** Risikomanagement

Gilt für: ASMOs

Kern Sollten Sie nach der Erfüllung der Anforderung 1.3.9:

Jahr 1

- feststellen, dass Sie in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet arbeiten; oder
- Risiken bezüglich direkter oder indirekter Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen, Risiken für Menschenrechtsverletzungen oder illegale Aktivitäten innerhalb Ihres Produktionssystems feststellen;

müssen Sie ein Risikomanagementsystem⁴ einführen. Hierzu gehört:

³ <http://www.hiik.de/en/>

⁴ In Einklang mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten:

- die Ernennung einer Führungskraft zur verantwortlichen Person für die Sorgfaltspflicht bezüglich direkter oder indirekter Unterstützung bewaffneter Gruppen und Menschenrechtsverletzungen;
- die regelmäßige Durchführung einer Risikobewertung
- unangekündigte Stichproben aller Bereiche und Einrichtungen des Produktionssystems, wie es Bestandteil des Internationalen Kontrollsystems (Internal Control System, ICS) ist;
- regelmäßige interne Schulungen für Angestellte, wie mögliche Konflikt-bezogene Probleme und Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden sollten.

Hinweis: Mit einem Risikomanagementsystem können Sie Risiken überwachen und in einem frühen Stadium erkennen. Weitere Maßnahmen, die Sie ergreifen können, um Ihr Risikomanagementsystem zu stärken und Käufer rückzuversichern, sind u.a. Zuverlässigkeitsprüfungen vor der Zulassung neuer Mitglieder, regelmäßige Prüfungen der Kapazität Ihres Produktionssystems im Vergleich zur tatsächlichen Produktion sowie der Kapazität Ihrer Verarbeitungsanlagen vor Ort im Vergleich zu Ihrer tatsächlichen Produktionsleistung. Sollten Menschenrechtsverstöße oder direkte oder indirekte Unterstützung bewaffneter Gruppen vorkommen, wird Ihre Fairtrade-Zertifizierung suspendiert, sofern Sie keine angemessenen Maßnahmen zur Behebung und zukünftigen Vermeidung solcher Verstöße ergriffen haben.

1.3.11 **NEU 2015** Bericht über Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie nach der Erfüllung der Anforderung 1.3.9:

- Jahr 1**
- feststellen, dass Sie in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet arbeiten; oder
 - Risiken bezüglich direkter oder indirekter Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen, Risiken für Menschenrechtsverletzungen oder illegale Aktivitäten innerhalb Ihres Produktionssystems feststellen;

dann berichten Sie interessierten Stakeholdern und Handelspartnern über die Maßnahmen im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements, die es bedurfte. Dieser Bericht darf keine wirtschaftlich sensiblen oder vertraulichen geschäftlichen Informationen enthalten oder Informationen, die für Sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck kann eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet werden.

Die Information **reagiert auf den Wissensbedarf** interessierter Stakeholder, damit Dritte die im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements unternommenen Maßnahmen beurteilen können, wie in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht beschrieben.

1.3.12 **NEU 2015** Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen

<http://www.oecd.org/investment/mne/GuidanceEdition2.pdf> bzw. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5



Gilt für: ASMOs

Entw Wenn Sie nach der Erfüllung der Anforderung 1.3.9:

Jahr 3

- feststellen, dass Sie in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet arbeiten; oder
- Risiken in Bezug auf die Einhaltung der Prinzipien Ihrer Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechten (z.B. direkte oder indirekte Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen oder illegale Aktivitäten innerhalb Ihres Produktionssystems) feststellen;

dann ergreifen Sie **Präventivmaßnahmen** proportional zu dem zu Tage getretenen Risiko oder starten Sie ein angemessenes **Projekt zur Abhilfe**. Dies kann auf individueller oder auf kommunaler Ebene stattfinden. Zum Beispiel in Form eines gemeinnützigen Projekts zu konfliktbedingten Aspekten, oder mit von Konflikt betroffenen Stakeholdern, oder ein gemeinsam mit geeigneten Partnern (u.a. Handelspartner) durchgeführtes Projekt, um die Ursachen und Gründe des Ereignisses sowie die Auswirkungen auf Bergleute und das soziale Umfeld mit Blick auf Einzelpersonen nachzuvollziehen, die diese zu spüren bekommen haben.

1.4 Verhältnis zur lokalen Bevölkerung

Zweck:Die Aktivitäten Ihrer ASMO können Beeinträchtigungen für die lokale Bevölkerung mit sich bringen⁵. Insbesondere wenn indigene Gruppen dauerhaft in der Gegend leben oder das Gebiet als temporäre Ressource nutzen, müssen Sie ihre Rechte respektieren. Von daher sollten ASMOs einen Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung leisten und ihre Rechtsansprüche und Gewohnheitsrechte, ihre Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen, die von den Aktivitäten Ihrer ASMO betroffen sind, identifizieren und achten.

1.4.1 **NEU 2015** Identifikation der lokalen Bevölkerungsgruppen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **identifizieren** lokale Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Gruppen, die von Ihren Aktivitäten betroffen sind.

Jahr 0

⁵ Der Begriff „lokale Bevölkerungsgruppen“ schließt traditionelle Gruppen ein, die nicht indigen sind, die sich selbst nicht als indigen begreifen und die auf ihre Rechte auf ihr Land, ihre Wälder und andere Ressourcen auf Grundlage seit langem etablierter Gewohnheiten oder traditioneller Besitznahme und Nutzung verweisen (Quelle des englischen Originaltexts: Forest Peoples Programme(Marcus Colchester, 7 October 2009)).



1.4.2 NEU 2015 Schutz von Landrechten

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie lokale Bevölkerungsgruppen vorfinden, die von Ihren Bergbauaktivitäten betroffen sein können, müssen Sie deren **Gewohnheitsrechte und Rechtsansprüche auf die Nutzung von Land**, den Zugang zu **Landressourcen** und Territorien unter Einbindung dieser Gruppen identifizieren, anerkennen und schützen.

Jahr 0

Insbesondere gegenüber indigenen Bevölkerungsgruppen sollte Sie sich in vollem Einklang befinden mit dem [ILO-Übereinkommen C169](#) (Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker), Teil II und den [Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten](#), die vom Ausschuss für Welternährungssicherung der Vereinten Nationen (Committee on World Food Security-Food and Agricultural Organization, CFS-FAO) im May 2012 definiert wurden (<http://www.fao.org/nr/tenure/voluntary-Guidelines/en/>, deutsche Version: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Welternaeahrung/_Texte/FAO_Leitlinien_Landnutzungsrechte.html)

Hinweis: „Legitimes Recht auf Landnutzung“ bedeutet, dass eine ASMO über die entsprechenden amtlichen Unterlagen verfügt, die ihre Rechtsansprüche auf das Land belegen. Streitfälle über Landansprüche müssen verantwortungsvoll und transparent gelöst werden, bevor eine Zertifizierung erfolgen kann. Sollten Ansprüche auf das Land und Streitigkeiten andauern, muss ein Nachweis vorliegen, dass eine rechtliche Lösung in Aussicht steht.

1.4.3 Bindende Vereinbarungen mit betroffenen Bevölkerungsgruppen

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie lokale Bevölkerungsgruppen vorfinden, die von Ihren Bergbauaktivitäten betroffen sein können, müssen Sie mit diesen eine **bindende Vereinbarung** mit deren **freiwilliger, vorab und in Kenntnis der Sachlage gegebenen Zustimmung** treffen. Die Vereinbarung definiert die Nutzungsdauer, Auflagen für Neuverhandlungen, Verlängerung, Beendigung, wirtschaftliche Konditionen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Vereinbarung macht Vorgaben zu durch die lokale Bevölkerung durchzuführenden Kontrolle, inwiefern Sie die Vertragsbedingungen einhalten.

Jahr 0

1.4.4 NEU 2015 Orte von besonderer Bedeutung

Gilt für: ASMOs

Kern Im Austausch mit lokalen Bevölkerungsgruppen identifizieren Sie Orte, die von **besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung** sind

Jahr 0

und für die diese Gruppen über Rechtsansprüche oder Gewohnheitsrechte verfügen. Sie und Ihre Geschäftsführung erkennen diese Orte an und / oder schützen diese Orte unter Einbindung der lokalen Gruppen.



1.4.5 **NEU 2015** Überliefertes Wissen

Gilt für: ASMOs

- Entw** Sie wahren die Rechte lokaler Bevölkerungsgruppen, ihr **überliefertes Wissen** zu schützen und zu nutzen und entschädigen sie für die Nutzung dieses Wissens und ihr **geistiges**
- Jahr 6** **Eigentum**. Zwischen Ihnen und den lokalen Bevölkerungsgruppen besteht eine bindende Vereinbarung für eine derartige Nutzung mit deren freiwilliger, vorab und in Kenntnis der Sachlage gegebener Zustimmung. Diese Vereinbarung darf den Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums nicht widersprechen.



2. Handel

Zweck: Dieses Kapitel beschreibt die Regeln, die es zu befolgen gilt, wenn Sie Fairtrade-zertifiziertes Gold oder Edelmetalle Ihrer Organisation bzw. Ihres Unternehmens verkaufen.

Außerdem müssen alle Hersteller und Händler den Fairtrade-Händlerstandard einhalten, den Sie unter <http://www.fairtrade.net/trade-standard.html> auf Englisch und unter https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_haendler_standard.pdf auf Deutsch finden.

In Fällen, in denen der vorliegende Standard vom Fairtrade-Standard für Händler abweicht, gelten die im vorliegenden Standard formulierten Anforderungen.

Dieser Standard regelt die Produktion von Edelmetallen aus primären Lagerstätten (Goldhaltiges Erz/Berggold), sekundären Lagerstätten (Waschgold / Seifenerz/Goldseife) und tertiären Lagerstätten (Bergmaterial und Abraumhalden). Fairtrade-Edelmetalle umfassen Gold (Au), aber auch Silber (Ag) und Platin (Pt), wenn diese als Nebenprodukte von zertifiziertem Gold gefunden und produziert werden.

Zwischenerzeugnisse wie nach dem Auswaschen mit Aktivkohle angereichertes Gold oder „Doré“-Metalle (Goldbarren mit einem sehr geringen Feinheitsgrad) können auch unter dem Standard zertifiziert werden. Die Verarbeitung dieser Zwischenerzeugnisse und in einigen Fällen die weitere Anreicherung kann Ihre ASMO vornehmen, um das Produkt höherwertig zu machen. Dies kann aber ebenso von in der Lieferkette nachgelagerten Akteuren übernommen werden, die ihr Gold von Ihren Bergleuten beziehen.

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Anforderungen für umweltfreundliche Fairtrade-Edelmetalle. Diese zusätzlichen Anforderungen werden im Abschnitt 3.2, Unterabschnitt „Umweltfreundliches Gold, Silber und Platin“ skizziert. Über diese Zusatzregeln hinaus gelten alle anderen Anforderungen des vorliegenden Standards für umweltfreundliche Fairtrade-Edelmetalle.

Da das Produkt in dem Fairtrade-zertifizierten Metall besteht, das als Bestandteil für die Herstellung des Endproduktes dient, behandelt dieser Standard dessen Fertigung nicht im Detail. Stattdessen führt der Standard Vorschriften für Verbundstoffe auf und verlangt, dass alle beteiligten Betriebe zertifiziert sein müssen.

2.1 Rückverfolgbarkeit

Zweck: Die Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit sollen Betriebe und Verbraucher*innen mittels der Fairtrade Produktsiegelung und Prägung [gegen Vermischung mit nicht zertifiziertem Material] schützen.

Die Anforderungen dieses Abschnitts stellen sicher, dass die Echtheit von Fairtrade-Edelmetallen nachprüfbar ist, die Edelmetalle über die Dokumentation bis zu den Bergleuten rückverfolgt werden kann und dass die Produkte physisch von nicht-zertifizierten Edelmetallen getrennt gehalten werden und von diesen unterscheidbar sind.



Physische und / oder schriftliche Rückverfolgbarkeit garantiert Verbraucherinnen und Verbrauchern, dass die entsprechende Menge Fairtrade-Edelmetall im Einklang mit diesem Standard von einer oder mehreren ASMO(s) abgebaut wurde und ihr Kauf den Menschen der ASMO(s) direkte Vorteile bringt.

Im Rahmen des Fairtrade-Programms für Gold können Scheidebetriebe Mengenausgleich auf Fairtrade-Edelmetalle anwenden. Das Programm soll zur Entwicklung eines Volumenmarkts für ASMOs beitragen und größtmögliche Vorteile über die Einnahmen aus Fairtrade-Prämie und Mindestpreis sichern. Fairtrade-Edelmetalle, die einen Mengenausgleich durchlaufen haben, dürfen in keiner an Verbraucher*innen oder an die Öffentlichkeit gerichteten Kommunikation oder Marketingaktivität das Fairtrade-Produktsiegel tragen.

Dieser Abschnitt soll auch Händlern eine Hilfestellung geben, wie sie Edelmetalle von verantwortungsvollen Bergbauorganisationen beziehen können, insbesondere in Bezug auf Konflikt- und Hochrisikogebiete.⁶

Er gibt Händlern außerdem Hinweise, wie sie Rohstoffe verantwortlich beziehen und verarbeiten können, insbesondere in Hinsicht auf Gebiete, die von Konflikten betroffen oder mit hohen Risiken verbunden sind. Bergbauaktivitäten können in Regionen stattfinden, die von Konflikten betroffen sind bzw. sie können Gebiete unterstützen, in denen es gegenwärtig oder latent zu Konflikten kommt, und sie können in Gegenden stattfinden, die als politisch instabil gelten. Dies kann dazu führen, dass sich Instabilität und Gewalt auf das Leben der Bergleute und ihres sozialen Umfelds auswirken, im schlimmsten Fall bis hin zu Verstößen gegen die Menschenrechte. Deshalb gibt dieser Abschnitt Hinweise, wie sich potenzielle Risiken identifizieren und bewerten und negative Auswirkungen beheben lassen. Sie basieren auf den „OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“, sowie den gemeinhin anerkannten Richtlinien zur Sorgfaltspflicht für aus Konfliktgebieten bezogene Mineralien.⁷

2.1.1 Physische Trennung von Metallen

Gilt für: ASMOs

Kern Mineralien, die Sie unter der Bezeichnung Fairtrade verkaufen, stammen von Ihnen und Ihren Mitgliedern. Metall, Metallerze, Mineralien und Bergmaterial von nicht-registrierten Bergleuten

Jahr 0 und Abbaugebieten **werden getrennt gehalten** von Fairtrade-Metallen und dürfen nicht als Fairtrade-Metall verkauft werden. Das gesamte von Ihrem Produktionssystem hergestellte Fairtrade-Edelmetall **muss physisch rückverfolgbar sein**.

Zusammenführung, Vermischung und Verschmelzung von zwei oder mehr zertifizierten Mineralienmengen oder Zwischenprodukten von zwei oder mehr zertifizierten ASMOs oder registrierten Bergleuten zum Zweck der gemeinsamen Verarbeitung ist erlaubt.

⁶ <http://www.oecd.org/investment/mne/GuidanceEdition2.pdf>

⁷ <http://www.oecd.org/investment/mne/GuidanceEdition2.pdf>



Hinweis: Um die Rückverfolgbarkeit Ihrer Mineralien zu gewährleisten und der Vermischung mit nicht-zertifiziertem Material in Ihrer Lieferkette vorzubeugen, können Sie ein internes Kontrollsystem (Internal Control System, ICS) einrichten und anwenden, das Ihnen als Hilfsmittel zum Nachweis der Herkunft des Erzes, von Konzentraten und der finalen Produkte dient.

2.1.2 Rückverfolgbarkeit von Transaktionen

Gilt für: ASMOs, ASMO-Mitglieder und Hersteller / Händler

Kern Alle Transaktionen sind **vollständig rückverfolgbar** und unterliegen komplett den Anforderungen zu physischer Rückverfolgbarkeit für Fairtrade-Edelmetalle, die später das

Jahr 0 Produktsiegel tragen sollen.

Hinweis: Diese Anforderung gilt für die Rückverfolgbarkeit im Rahmen von Handel, Transport und Verarbeitung. Hierzu gehören eine eindeutige Referenznummer und die Angabe des Datums für jeden Wareneingang und -ausgang.

2.1.3 Schriftliche Rückverfolgbarkeit

Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Zusätzlich zur physikalischen Rückverfolgbarkeit **stellen** Sie die dokumentarische Rückverfolgbarkeit durch jeden beteiligten Akteur und zu jeder Zeit in der Lieferkette **sicher**,
Jahr 0 indem Sie ein Identitätskennzeichen auf allen zugehörigen Belegen verwenden.

Sie **weisen** die Rückverfolgbarkeit mit einem Identitätskennzeichen auf den zugehörigen Belegen (wie Verträge, Lieferscheine und Rechnungen) **deutlich aus**.

Sie stellen sicher, dass Sie und der Zertifizierer Folgendes rückverfolgen können:

- den Verkäufer des Produkts;
- die physikalische Beschaffenheit des Produkts zum Zeitpunkt der Transaktion (Kauf oder Verkauf);
- die durchgeführten Veränderungen und relevante Erträge;
- Veräußerungen;
- angekaufte und verkaufte Mengen („one step up“ und „one step down“ Prinzip);
- Daten von Transaktionen; und
- Zahlungsbelege des Fairtrade-Mindestpreises, der Fairtrade-Prämie, der Öko-Prämie und für Vorfinanzierungen (sofern zutreffend).

2.1.4 Physische Rückverfolgbarkeit für eigene Verarbeitungsbetriebe

Gilt für: ASMOs, ASMO-Mitglieder

Kern Wenn Sie Ausrüstungen oder Anlagen Dritter für die Verarbeitung Ihrer Mineralien leihen oder



Jahr 0 mieten, **stellen Sie sicher**, dass die physische Rückverfolgbarkeit Ihres Goldes vollständig gegeben ist.

2.1.5 Rückverfolgbarkeit für die Verarbeitung durch Dritte

Gilt für: ASMOs, ASMO-Mitglieder

Kern Wenn Sie für die Verarbeitung Ihrer Mineralien oder für die weitere Anreicherung von Zwischenprodukten auf die Dienstleistung Dritter zurückgreifen, müssen diese entsprechende

Jahr 0 Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen für physische Rückverfolgbarkeit vollständig zu genügen. Sollte die Einhaltung der Anforderung für physische Rückverfolgbarkeit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, beantragen Sie eine Befreiung von der Anforderung für physische Rückverfolgbarkeit bei dem Zertifikatsinhaber. Sie informieren die projektverantwortliche Person für Gold bei Fairtrade International (gold-pm@fairtrade.net) und Ihren Abnehmer über genehmigte Befreiungen.

Hinweis: Externe Dienstleister (wie Verarbeitungsbetriebe) müssen sich physischen Kontrollen unterziehen, Sie tragen hierfür die Verantwortung.

Außerdem muss physische Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein, solange die damit verbundenen Kosten nicht die Einnahmen Ihrer ASMO aus der Fairtrade-Prämie verhältnismäßig übersteigen. Der Grad solcher unverhältnismäßigen Kosten bemisst sich am durchschnittlichen LMBA-Preis: <http://www.lbma.org.uk/stats/goldfixg>. Sollte eine Befreiung von physischer Rückverfolgbarkeit für einen Produktionsschritt erteilt worden sein, müssen Sie und Ihre Bergleute vor und nach besagtem Produktionsschritt in physischem Besitz des Produkts sein und für einen exakten Mengenausgleich sorgen (Input gleich Output, minus Produktionsverluste).

2.1.6 Rückverfolgbarkeit für umweltfreundlich gewonnene Edelmetalle

Gilt für: umweltfreundliche Edelmetall produzierende ASMOs

Kern Sie halten umweltfreundlich gewonnene Edelmetalle getrennt von allen anderen Metallen, einschließlich anderen Fairtrade-zertifizierten Edelmetallen. Sie **weisen** die

Jahr 0 umweltfreundlichen Edelmetalle als solche auf allen zugehörigen Belegen wie Verträgen, Lieferscheinen und Rechnungen **eindeutig** als „Fairtrade Ecological“ **aus**.

Hinweis: Die Produkte können als „Fairtrade“ oder „Fairtrade Ecological“ verkauft werden.

2.1.7 Rückverfolgbarkeit für die Verarbeitung

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Jeder Verarbeitungs- oder Veredelungsprozess auf dem Weg zum gesiegelten Produkt für



Jahr 0 Endverbraucher*innen muss physisch rückverfolgbar sein.

2.1.8 Physische Trennung

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Sie halten diese Produkte **getrennt** und gewährleisten ihre physische Rückverfolgbarkeit.

Jahr 0

2.1.9 Rückverfolgbarkeit im Fairtrade-Programm für Gold

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern **Wenn Sie** Fairtrade-Edelmetalle im Rahmen des Fairtrade-Programms für Gold **ankaufen, muss das Metall** ab der zertifizierten ASMO bis **zur Fertigung einschließlich des**

Jahr 0 **Anreicherungsprozesses physisch rückverfolgbar sein.**

2.2 Produktzusammensetzung

Zweck und Geltungsbereich: Während dieser Standard ausschließlich für Fairtrade-Edelmetalle gilt, so trägt nur das Endprodukt für Verbraucher*innen, das auch andere Bestandteile als zertifizierte Edelmetalle haben kann, das Fairtrade-Siegel. Mit diesem Abschnitt soll sichergestellt werden, dass das zertifizierte Edelmetall einen wesentlichen Bestandteil des gesiegelten Endprodukts ausmacht.

2.2.1 Produkte für den Endverbrauch

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Ihr Produkt für den Endverbrauch, das als „Fairtrade“ und/oder „Fairtrade Ecological“ gesiegeltes Gold, Silber oder Platin ausgezeichnet ist, muss in einer der

Jahr 0 folgenden Formen vorliegen:

- Schmuck und Halbfabrikate;
- Münzen, Barren und Goldprägungen für Gedenk- und / oder Anlagezwecke;
- Medaillen und Pokale; oder
- Religiöse Objekte

2.2.2 Genehmigung zur Verwendung des FAIRTRADE-Siegels

Gilt für: Hersteller / Händler



Kern Sie verfügen über eine Genehmigung von Fairtrade International oder einer Nationalen Fairtrade-Organisation, um berechtigt zu sein, das FAIRTRADE-Siegel auf einem Endprodukt zu verwenden.

Jahr 0

2.2.3 Karatwert

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Der Karatwert von Fairtrade-zertifiziertem Edelmetall, das Sie in Ihrem Endprodukt verwenden, **entspricht** mindestens den rechtlichen Vorgaben des Landes, in dem es verkauft wird. Ihre Produkte müssen **außerdem** mit der international anerkannten Produktbeschreibung **konform gehen**, die in dem Standard „BLUE Book – Precious Metals Book – terminology and classification“ (zu Deutsch „Blaubuch der Edelmetalle - Terminologie und Klassifizierung“) des Weltschmuckverbands CIBJO ausgeführt ist.

Jahr 0

2.2.4 Schmuckkomponenten

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern In den Fällen, in denen Schmuckkomponenten nicht vollständig von einer Fairtrade-zertifizierten Bezugsquelle für Edelmetalle erhältlich sind, **dürfen** Sie Metalle ohne Zertifizierung in den folgenden Komponenten des endgültigen Schmuckstücks verwenden:

Jahr 0

- Ohringstecker
- Verschlüsse (Federringe, Karabinerhaken, Swivel, Bajonett)
- Ketten (unzertifizierte Metalle dürfen maximal fünfzehn Prozent des gesamten Edelmetallgehalts der fertigen Schmuckstücke ausmachen)
- Broschenrückseiten, -verschlüsse, -gelenke und -nadeln
- Lot und Legierungen

2.2.5 Metallzusammensetzung

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Die zertifizierten Edelmetalle, die Sie für Gedenkmünzen, Barren, Medaillen, Pokale und religiöse Objekte verwenden, **machen** 100 Prozent des Metallgehalts **aus**.

Jahr 0

Hinweis: Beschichtete (vergoldete) Medaillen oder Pokale, deren Inneres oder Ornamente aus anderen Metallen bestehen, können nicht als Fairtrade verkauft werden.

2.3 Verantwortungsvolle Beschaffung und Marktinformationen



Zweck: Der Handel mit Edelmetallen beruht auf Vertrauen. Langfristige Beziehungen zwischen Bergleuten und Käufern mit klaren Regeln und ein offener Austausch über Beschaffungs- und Produktionspläne ermöglichen den Aufbau von Vertrauensverhältnissen – und erlauben es der ASMO ihren Betrieb langfristig zu verbessern.

Verträge zwischen der ASMO und Käufern definieren die Rahmenbedingungen für Fairtrade-Handelsgeschäfte. Es ist wichtig, dass die Vertragspflichten einvernehmlich beschlossen, gut dokumentiert und zweifelsfrei von den Vertragsparteien verstanden werden.

2.3.1 **NEU 2015** Keine Unterstützung bewaffneter Gruppen

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Sie **unterstützen keine bewaffneten Gruppen oder ihre Verbündeten, weder direkt noch indirekt**, weder in Ihrem eigenen Fairtrade-Betrieb, noch in Ihren Zulieferbetrieben.

Jahr 0 Weder direkt noch indirekt verursachen, tolerieren oder profitieren Sie von jegliche/r Form von bewaffneter Gewalt oder von **schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte** wie Menschenhandel und Sklaverei – weder in Ihrem eigenen Fairtrade-Abläufen, noch in Ihren Zulieferbetrieben.

Hinweis: Gemäß der OECD-Leitsätze umfasst „direkte oder indirekte Unterstützung“ bewaffneter Gruppen oder ihrer Verbündeten Zahlungen an diese oder jede Art von finanzieller oder logistischer Unterstützung sowie die Bereitstellung von Ausrüstung.

2.3.2 **NEU 2015** Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechten

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Die Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechten umfasst mindestens die folgenden Prinzipien und gilt explizit sowohl für Ihren eigenen Betrieb als auch für Betriebe der

Jahr 0 Subunternehmen, mit denen Sie zusammenarbeiten:

Keine Misshandlung, Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung

Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit

Keine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Keine Missachtung oder Verstöße gegen die Menschenrechte wie z.B. sexuelle Gewalt

Keine Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozide oder andere schwere Verstöße gegen das internationale Völkerrecht

Keine direkte oder indirekte Unterstützung bewaffneter Gruppen

Keine direkte oder indirekte Unterstützung für private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die illegaler Weise das Minengelände kontrollieren

Keine Bestechung, keine Geldwäsche

Keine wissentlich falschen Angaben zum Ursprung von Mineralien

Die Richtlinie enthält Informationen über Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht, deren Umsetzung gewährleistet, dass Sie Ihre Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechten ordnungsgemäß anwenden.

2.3.3 **NEW 2015** Kontrollverfahren für den Transport

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Ihre Richtlinie zu Konfliktmineralien und Menschenrechten beinhaltet oder verweist auf ein Verfahren, das die Kontrolle über Gold und Edelmetalle während des Transports regelt.

Jahr 0

Hinweis: Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass es während des Transports und auf den Transportwegen zu keinen Verstößen wie Erpressung, illegaler Besteuerung oder Schmuggelerei kommt. Sie können zu diesem Zweck Rückverfolgungstechnologien und Geo-Lokalisierungssysteme verwenden.

2.3.4 Identifikation von Risiken

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Sie identifizieren und bewerten:
ob Sie Fairtrade-Gold oder -Edelmetall von einem Lieferanten mit Sitz in einem Konflikt- und

Jahr 0 Hochrisikogebiet beziehen; und
ob Risiken bezüglich direkter oder indirekter Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen, in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder hinsichtlich illegalen Aktivitäten innerhalb Ihres eigenen Betriebs bestehen.

Hinweis: Um diese Risiken zu erkennen, können Sie sich verschiedener Indikatoren / Informationsquellen bedienen, beispielsweise:

- Kritische Einstufungen ("Red flags") aus den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht⁸
- Das Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung⁹
- Resolutionen und Operationen zur Friedenssicherung des UN-Sicherheitsrats
- Die Konfliktmineralien-Karte („Conflict Minerals Map“) des US-Außenministeriums und zugehörige Berichte gemäß der Dodd-Frank-Finanzmarktreform.
- Die Länderberichte über Menschenrechtspraktiken des US-Außenministeriums.
- Indikatoren für Konflikt- und Hochrisikogebiete der Akademie für internationales Völkerrecht und Menschenrechte in Genf

Falls vorhanden können diese Informationen von der ASMO weitergeleitet werden (vgl. Anforderung 1.3.11), doch Sie sind dennoch verantwortlich für die Einhaltung Ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Konfliktmineralien, wie weiter oben in dieser Anforderung beschrieben.

2.3.5 Risikomanagement

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Wenn Sie nach Erfüllung der Anforderung 2.3.4:

⁸ <http://www.oecd.org/investment/mne/GuidanceEdition2.pdf> (englische Version), https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (deutsche Version)

⁹ <http://www.hiik.de/en/> (englische Version), <https://hiik.de/konfliktbarometer/aktuelle-ausgabe/> (deutsche Version)



Jahr 1 feststellen, dass Sie Gold oder Edelmetall von einem Lieferanten mit Sitz in in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet beziehen;
oder
Risiken bezüglich direkter oder indirekter Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen oder illegale Aktivitäten innerhalb Ihres eigenen Betriebs feststellen;
müssen Sie ein Risikomanagementsystem einführen. Hierzu gehört:
die Ernennung einer Führungskraft zur verantwortlichen Person für die Sorgfaltspflicht zur Vermeidung direkter oder indirekter Unterstützung bewaffneter Gruppen und Menschenrechtsverletzungen;
die regelmäßige Durchführung einer Risikobewertung gemäß der o.g. Anforderung;
unangekündigte Stichproben aller Bereiche und Einrichtungen Ihrer Lieferketten; und
regelmäßige interne Schulungen für Angestellte, wie mögliche Konflikt-bezogene Probleme und Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden sollten.

2.3.6 **NEU 2015** Bericht über Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Sollten Sie nach der Erfüllung der Anforderung 2.3. 4:
feststellen, dass Sie Fairtrade-Gold oder -Edelmetalle von einem Lieferanten mit Sitz in in einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet beziehen;
oder
Jahr 1 Risiken bezüglich direkter oder indirekter Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen, in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder illegale Aktivitäten feststellen;
dann berichten Sie den betreffenden Stakeholdern und Handelspartnern über die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht und über Ihre Risikomanagement-Aktivitäten. Dieser Bericht darf keine wirtschaftlich sensiblen oder vertraulichen Geschäftsinformationen enthalten oder Informationen, die für Händler ein Sicherheitsrisiko bedeuten. Zu diesem Zweck kann eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet werden.

2.3.7 **NEU 2015** Vorsorgemaßnahmen und ausgleichende Projekte

Gilt für: Hersteller / Händler

Entw Sie unterstützen die ASMO bei der Einführung von Vorsorgemaßnahmen oder angemessenen ausgleichenden Projekten (vgl. Anforderung 1.3.13).

Jahr 3

2.3.8 **Jährliche Produktionspläne**



Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Sie **senden** Ihren Fairtrade-Geschäftspartnern eine Absichtserklärung für Ihre Jahresproduktion für Fairtrade-Edelmetalle.

Jahr 0

2.3.9 Transparente Dokumentation

Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Sie **dokumentieren** (auf Papier oder in elektronischer Form) alle Fairtrade-Transaktionen entlang der Lieferkette, ab der zertifizierten ASMO bis hin zu dem gesiegelten Endprodukt

Jahr 0 oder dem Punkt, an dem es zum Mengenausgleich kommt.

2.3.10 Unterzeichnete Vereinbarungen

Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Sie **unterzeichnen** die Vereinbarungen, die Transparenz für alle Fairtrade-Transaktionen garantieren.

Jahr 0

2.3.11 Bestimmung des Gehalts und Schlichtungsverfahren

Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Sie **definieren** Bestimmungen zum Edelmetallgehalt und für Schlichtungsverfahren im Kaufvertrag, die der gängigen Praxis der Branche entsprechen.

Jahr 0

2.3.12 Testphase

Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Im Fall neuer Handelsbeziehungen können sich die ASMO und der Käufer auf eine Testphase einigen. Diese **geht nicht über** zwei Lieferungen hinaus.

Jahr 0

Hinweis: Während einer Testphase raten wir Käufern eine Vorauszahlung je Lieferung an die ASMO zu leisten, dies ist jedoch nicht obligatorisch.

2.3.13 Externe Dienstleister

Gilt für: ASMOs

- Kern** Wenn Sie keine Handelsfunktion ausüben oder über keine Exporterlaubnis verfügen, können Sie **eventuell** einen externen Dienstleister **beauftragen**, in Ihrem Auftrag und unter Ihrer
- Jahr 0** Verantwortung alle Anforderungen umzusetzen und zu verwalten, die sich auf Handel, Export und Rückverfolgbarkeit beziehen. Der externe Dienstleister kann ein lokal ansässiger Händler sein. Die Rechenschaftspflicht für die Aktivitäten dieses externen Dienstleisters liegt bei Ihnen.

2.3.14 Transportaufträge

Gilt für: Hersteller / Händler

- Kern** Transportaufträge geben die Menge und vorausgesetzte Reinheit des Metalls pro Transport an.
- Jahr 0**

2.3.15 Unlautere Nebenvereinbarungen

Gilt für: Hersteller / Händler

- Kern** Sie machen den Verkauf bestimmter Mengen nicht-Fairtrade-zertifizierter Produkte zu eindeutig nachteiligen Bedingungen für Bergleute nicht zur Bedingung für den Kauf Fairtrade-zertifizierter Edelmetalle.
- Jahr 0**

2.3.16 Meldungen über Transaktionen mit Bergleuten

Gilt für: Hersteller / Händler

- Kern** Sie müssen der ASMO alle Transaktionen mit Bergleuten melden, sollten Sie Handelsgeschäfte direkt mit Bergleuten abwickeln.
- Jahr 0** Die Meldung reichen Sie für jede Transaktion direkt nach abschließender Zahlung unter Angabe folgender Informationen ein:
- Datum der Transaktion;
 - Menge des erworbenen Edelmetalls; und
 - Höhe der gezahlten fälligen Fairtrade-Prämie.

Hinweis: Meldungen der Transaktionen mit Bergleuten des Produktionssystems einer ASMO ermöglicht es dieser, die Verkaufsmengen innerhalb ihres internen Kontrollsystems (ICS) zu konsolidieren und zu kontrollieren, sowie die von Bergleuten im Namen der ASMO erhaltenen Prämiegelder zu dokumentieren.

2.4 Verwendung des Fairtrade-Siegels

2.4.1 Richtlinien zur Nutzung des Fairtrade-Goldsiegels

Gilt für: ASMOs und Hersteller / Händler

Kern Alle Abbildungen auf Produktverpackungen und im Rahmen anderweitiger Kommunikation, in denen das Fairtrade-Siegel vorkommt, muss den jeweils zutreffenden Nutzungsrichtlinien für das Fairtrade-Goldsiegel („Fairtrade Gold Mark Use Guidelines“) entsprechen und vor der Verwendung schriftlich von einer Nationalen Fairtrade-Organisation oder Fairtrade International freigegeben werden.

Hinweis: Abbildungen können Produktverpackungen, Werbemittel und jegliches Printmaterial (Broschüren) sowie elektronische Medien (Websites) sein.

Weitere Erläuterungen und Hinweise erhalten Sie hier: artwork@fairtrade.net

2.4.2 Richtlinien zur Siegelnutzung und Kommunikation im Rahmen des Fairtrade-Programms für Gold

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Wenn Sie Ihre Fairtrade-Edelmetalle im Rahmen des Fairtrade-Programms für Gold beziehen, müssen Sie die Richtlinien zur Siegelnutzung und Kommunikation **einhalten**, wie in den vertraglichen Vereinbarungen mit Fairtrade International oder autorisierten Lizenzpartnern vorgegeben.

Hinweis: Produkte, die aus über das Fairtrade-Programm für Gold bezogenem Material entstanden sind, dürfen nicht das Produktsiegel tragen oder Gegenstand von an Endverbraucher*innen gerichtetem Marketing sein, um die Integrität der rückverfolgbaren Lieferketten unter dem Siegel zu wahren.

2.4.3 Fairtrade-Siegel als Kennzeichnung / Prägung

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Die Kennzeichnung und / oder Prägung auf dem fertigen Endprodukt **weist eindeutig darauf hin**, dass das Edelmetall als Fairtrade-Gold, -Silber oder -Platin zertifiziert ist, gemäß der Kennzeichnungsvorschriften für Edelmetalle von Fairtrade International.

3. Produktion

Zweck: Dieser Abschnitt beschreibt die ethischen und nachhaltigen Produktionspraktiken, die jedem Fairtrade-gesiegelten Produkt zugrunde liegen.

3.1 Steuerung von Produktionsverfahren

Zweck: Dieser Abschnitt soll die kontinuierliche Einhaltung des Standards durch die Mitglieder von ASMOs gewährleisten. Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für ASMOs und ihre registrierten Bergleute, die Teil des Produktionssystems sind.

3.1.1 Definition des Produktionssystems

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **definieren** Ihr Produktionssystem, was ein vollständiges Verzeichnis aller beteiligten Bergleute mitsamt Gebietsangaben, Verarbeitungsbetrieben (Heimarbeit und industrielle
Jahr 0 Fertigung), externen Dienstleistern, sowie einem Abbauplan, der eindeutig zeigt, wo Abbau und Verarbeitung stattfinden. Das Verzeichnis muss Meldenummern, Konzessionsnummern und andere relevante offizielle Angaben umfassen.

Hinweis: Das Produktionssystem hat eine integrative Funktion. Es geht darum, den Aufbau von Kapazitäten, Kooperation sowie die Identifikation der Mitglieder innerhalb der Organisation zu fördern.

Das Produktionssystem umfasst alle Bereiche, für die Sie eine rechtliche Befugnis haben:

- die ASMO oder ihre Bergleute verfügen über oder erhalten die nötigen Bodenrechte;
- die ASMO oder ihre Bergleute verfügen über oder erhalten die nötigen Abbaurechte;
- die ASMO oder ihre Bergleute besitzen in Heimarbeit oder auf industriellem Niveau (mittelmäßige Mechanisierung) geführte Verarbeitungsbetriebe für Mineralien (falls zutreffend);
- die ASMO oder die von ihr beauftragten externen Dienstleister und Exportagenturen.

Das dokumentierte Produktionssystem hilft ASMOs bei der Bestimmung von auszuschließenden und einzuschließenden Gebieten, Bevölkerungsgruppen, Bergleuten und Verarbeitungseinrichtungen.

Ein Produktionssystem ist:

- eine schriftliche Beschreibung, die Bergbaugemeinden, Gebiete, die von einer ASMO verwendeten Minen und Verarbeitungsstätten, ihre registrierten Bergleute, sowie die Gebiete und Bergleute abbildet, die nicht zum Umfang der ASMO gehören (Gebiete und / oder Bergleute, die nicht zum Produktionssystem gehören, sind vollständig von der Fairtrade-Lieferkette ausgeschlossen); und
- eine Dokumentation zur Abbildung der internen Lieferkette von Fairtrade-Mineralien;

Das Produktionssystem beschreibt außerdem die Einbindung und Aufgabe verschiedener technischer Elemente oder Einheiten in der internen Lieferkette. Aus ihm muss klar hervorgehen, wieviel Kontrolle – und somit Verantwortung – eine ASMO über die von Externen betriebene Infrastruktur (z.B. Verarbeitungsbetriebe) hat, die im Produktionsprozess verwendet wird.

3.1.2 Internes Kontrollsystem

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie müssen ein internes Kontrollsystem (Internal Control System, ICS) **aufbauen**, das alle Mengen und Abverkäufe im Verlauf der Fairtrade-Lieferkette erfasst und sicherstellt, dass
- Jahr 3** Edelmetalle und Bergmaterial von nicht-registrierten Bergleuten, Gebieten und Verarbeitungsstätten von der Lieferkette ausgeschlossen bleiben.

3.1.3 Regelmäßige Kontrollen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Das ICS **umfasst** regelmäßige Kontrollen der ausgewiesenen Gebiete, in denen Bergleute tätig sind. Solche regelmäßigen Kontrollen müssen beispielsweise in Form von
- Jahr 3** stichprobenartigen Besuchen stattfinden, in deren Verlauf überprüft wird, wer in den ausgewiesenen Gebieten arbeitet. Außerdem müssen die täglichen Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe kontrolliert werden. Die Kontrollbesuche dürfen nur von autorisiertem Personal (Aufsichtspersonal / Schichtleitung) durchgeführt werden. Sie dokumentieren die Häufigkeit der Kontrollen, das jeweilige Datum und vorgefundene Unregelmäßigkeiten.

3.1.4 Internes Kontrollsysteme in Verarbeitungseinrichtungen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Alle Verarbeitungsstätten **verfügen** über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem (Internal Control System, ICS), das vor Ort zugänglich ist. Alle Informationen werden in einem zentralen ICS dokumentiert. Es muss mindestens folgende Angaben umfassen:
- Jahr 3**
- eine Liste aller Bergleute und Verarbeitungsstätten, die ihnen Goldminerale und Bergmaterial liefern, unterzeichnet von der verantwortlichen Person unter Angabe ihrer Ausweisnummer;
 - Lieferdatum;
 - Liefermenge;
 - Ursprungsgebiet, das Sie den Bergarbeitergruppen zugewiesen haben (Name, Beschreibung);
 - Goldgehalt;
 - Laborwerte (falls zutreffend); und
 - die Zahlung von Preis und Prämie (falls vor Ort geschehen).



3.1.5 Formale Struktur

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und alle Organisationen Ihres Produktionssystems **haben** eine formale und transparente Struktur. Diese formale Struktur kann dann zu einer Rechtsform werden, gemäß den jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben für den spezifischen Organisationstyp.

0

3.1.6 Rechtmäßige Kontrolle über alle Finanzen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und alle Organisationen Ihres Produktionssystems **verfügen** über die rechtmäßige Kontrolle über die Finanzen aller Betriebe.

Jahr 1

3.2 Umweltschutz

Zweck: Dieser Abschnitt soll gewährleisten, dass die schwerwiegendsten mit ASM verbundenen Risiken und Umweltschäden schrittweise reduziert werden. Die Anforderungen priorisieren Umweltfragen für handwerkliche Bergleute, die in Anbetracht ihrer begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen realistisch kurz- und mittelfristig erreichbar sind.

Ziel dieses Standards ist es, den ASM zu mehr Umweltbewusstsein und steten ökologischen Verbesserungen zu bewegen. Darüber hinaus spiegelt der Standard wider, dass verantwortungsvoller Bergbau gleichzeitig eine Vision des handwerklichen Bergbaus ohne Umweltverschmutzung und mit vollständiger ökologischer Rekultivierung darstellen kann. In der Konsequenz vermeidet dies einen Goldrausch-artigen Abbau und ein Eindringen in Schutzgebiete.

Umgang mit giftigen Substanzen

Zweck: In diesem Abschnitt geht es darum, einen Prozess zu beschreiben, der ASMOs dabei unterstützt, Quecksilber und Zyanid über einen vereinbarten Zeitraum hinweg durch die Einführung verantwortungsvoller Verfahren und Techniken seltener zu verwenden oder komplett zu umgehen, um die Konsequenzen für Umwelt und menschliche Gesundheit zu mindern.

Fairtrade ist bewusst, wie schwierig es ist, die hoch riskanten Chemikalien Quecksilber¹⁰ und Zyanid aus der Mineraliengewinnung zu eliminieren. Deshalb bieten wir unter der Bezeichnung „Fairtrade Ecological“ eine ökologische Prämie für ASMOs, die sich dafür entscheiden, Quecksilber und Zyanid komplett zu verbannen und stattdessen ausschließlich ungiftige Verfahren (wie gravimetrische Methoden oder Borax) zur Goldgewinnung anzuwenden und Bergbaumethoden mit geringen Auswirkungen für

¹⁰ Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Standards erarbeitet Fairtrade International gerade ein Interventionsprogramm zur Vermeidung von Quecksilber, über das Quecksilber schneller und effizienter aus der Fairtrade-Lieferkette für Gold und Edelmetalle entfernt werden wird.



Gebiete mit einer großen biologischen Vielfalt zu entwickeln. Die Organisationen erhalten diese Prämie zusätzlich zur Fairtrade-Prämie.

In Gegenden, in denen die Verwendung von Quecksilber und / oder Zyanid für den ASM gesetzlich verboten sind, haben nationale oder regionale Rechtsvorschriften Gültigkeit.

3.2.1 Goldgewinnung ohne Quecksilber

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verwenden kein Quecksilber, wenn die Goldgewinnung ohne Quecksilber wirtschaftlich und technisch möglich ist.

Jahr 3

Hinweis: Sie können einen Plan über technische und finanzielle Optionen aufstellen, wie sie Quecksilber-Verfahren ersetzen können.

3.2.2 **NEU 2015** Gebietsbeschränkung für die Verwendung von Quecksilber

Gilt für: ASMOs

Kern Sie müssen die Verwendung von Quecksilber auf **entsprechend deklarierte Gebiete beschränken**, und diese dürfen nicht in der Nähe von Flussbetten oder Gewässern liegen.

Jahr 0

3.2.3 **NEU 2015** Schutzausrüstungen

Gilt für: ASMOs

Kern Bergleute und Arbeitskräfte, die mit Quecksilber und Zyanid umgehen, müssen eine **geeignete Schutzausrüstung** (Handschuhe etc.) tragen.

Jahr 0

3.2.4 Schutz für gefährdete Arbeitskräfte

Gilt für: ASMOs

Kern Kinder unter 18 Jahren, schwangere oder stillende Frauen, mit einer geistigen Behinderung diagnostizierte Personen und unter Magen-Darm-, Harnwegs-, neurologischen oder Atemwegserkrankungen leidende Personen **dürfen auf keinen Fall** giftige und gefährliche Substanzen wie Quecksilber, Zyanid und Säuren **verwenden oder** mit diesen **in Kontakt kommen**.



3.2.5 Keine vollständige Amalgamierung von Erz (whole ore amalgamation)

Gilt für: ASMOs

Kern Vollständige Amalgamierung von Golderz mit Quecksilber ist untersagt. Stattdessen ist einem Quecksilber-freien Extraktionsverfahren der **Vorrang zu geben**. Die Extraktion erfolgt

Jahr 0 mechanisch oder manuell.

Hinweis: Im Fall von Produktionssystemen ohne mechanisierte Verarbeitungsanlagen (nur mit Verarbeitung in Heimarbeit), gilt das Sortieren der Mineralien von Hand in oder außerhalb der Mine als Extraktionsverfahren.

3.2.6 Ausbrennung von Amalgam in ausgewiesenen Anlagen

Gilt für: ASMOs

Kern Die Ausbrennung von Amalgam **findet nicht** in Wohnstätten, Küchen oder anderen Innenräumen **statt**, wo ungeschützte Menschen Schaden nehmen können.

Amalgam **wird** ausschließlich in technischen Hilfsmitteln wie Retortenöfen und anderen Alternativen in hierfür ausgewiesenen Anlagen **ausgebrannt**, die Abgeschlossenheit und Sicherheit bieten, und unter Einsatz geeigneter Gerätschaften sowie entsprechend geschultem Personal, das diese anwendet.

3.2.7 **NEU 2015** Bewusstseinsbildung über die mit der Ausbrennung von Amalgam verbundenen Gesundheitsrisiken

Gilt für: ASMOs

Entw Sie müssen bei Ihren Mitgliedern ein **Bewusstsein** für die mit der Ausbrennung von Amalgam verbundenen Gesundheitsrisiken **schaffen**.

Jahr 1

3.2.8 **NEU 2015** Zugang zu Amalgamaufbereitungsanlagen

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **verfügen über einen Plan**, wie Sie sicherstellen können, dass auch Bergleute, die nicht zu Ihrem Produktionssystem gehören, über Zugang zu Amalgamaufbereitungsanlagen

Jahr 6 verfügen.

Hinweis: Zur Umsetzung dieses Projekts können Sie die Unterstützung einer Entwicklungsorganisation in Anspruch nehmen.



3.2.9 Keine Salpetersäure

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verwenden **keine** Salpetersäure, um Amalgam aufzulösen.

Jahr 0

3.2.10 Unverarbeitetes amalgamiertes Bergmaterial

Gilt für: ASMOs

Kern Die Auswaschung von unverarbeitetem, mit Quecksilber legiertem Bergmaterial mit Zyanid ist nicht gestattet und findet **nicht statt**. Zur Auswaschung von amalgamiertem Bergmaterial muss der Behandlung mit Zyanid eine gravimetrische Vorverarbeitung zur Quecksilberaufbereitung vorangehen.

3.2.11 Keine Kontamination der Umwelt

Gilt für: ASMOs

Kern Die Anlage zur Auswaschung mit Zyanid muss so **konstruiert** sein, dass es nicht zu einer Kontamination der Umwelt kommen kann.

Jahr 0

3.2.12 Schulungen für das Personal von Zyanid auswaschungsanlagen

Gilt für: ASMOs

Kern Zyanid auswaschungsanlagen **werden ausschließlich** von Personal betrieben, das im sicheren und ordnungsgemäßen Gebrauch von Zyanid ausgebildet ist.

3.2.13 Alternative Verarbeitungsprozesse

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie Quecksilber in der Verarbeitung von Mineralien einsetzen, **verwenden** Sie Retortenöfen oder alternative Aufbereitungsmethoden.

Jahr 0



3.2.14 Erprobung alternativer Verarbeitungsmethoden

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **haben mit der Erprobung** alternativer Verarbeitungsmethoden begonnen, um den Einsatz von Quecksilber in der Goldgewinnung zu reduzieren bzw. letztlich auszuschließen.

Jahr 3

3.2.15 Erhebliche Mengen alternativ gewonnenen Goldes

Gilt für: ASMOs

Kern Sie gewinnen erhebliche Mengen Gold über alternative Verarbeitungsmethoden.

Jahr 6

3.2.16 Entsorgungsstätte für giftige Substanzen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **unterhalten** einen sicheren Ort speziell für die Lagerung, Verwendung und Entsorgung giftiger und gefährlicher Substanzen. Dieser Ort **verfügt** über angemessene Bedingungen für

Jahr 0 eine sichere Lagerung und ein gut geführtes Bestandsverzeichnis. Giftige und gefährliche Substanzen **werden nicht** an Wohnorten **gelagert**.

Hinweis: Zu giftigen und gefährlichen Substanzen zählen Sprengstoffe, Quecksilber, Zyanid, Säuren und alle anderen Chemikalien. Als angemessene Bedingungen gelten belüftete Gebäude oder andere Strukturen, zu denen ausschließlich entsprechend geschultes Personal Zutritt hat.

3.2.17 Instrumente und Werkzeuge

Gilt für: ASMOs

Kern Instrumente und Werkzeuge, die in irgendeiner Form in Verbindung mit Quecksilber verwendet wurden, **dürfen für keine** häuslichen Tätigkeiten benutzt werden.

Jahr 0

3.2.18 Detoxifikation von Zyanidlösungen und zyanidhaltigem Bergmaterial

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie Zyanid zur Goldgewinnung, Zyanidlösungen und zyanidhaltiges Bergmaterial



Jahr 0 verwenden, müssen diese vor ihrer Entsorgung in einem ausgekleideten Teich oder Tank **entgiftet** werden.

3.2.19 Keine Entsorgung in Gewässern

Gilt für: ASMOs

Kern Bergmaterial und Lösungen aus Amalgamierung und Zyanidation **werden nicht** in Gewässer, an Orten mit häufigen Überschwemmungen oder in Reichweite von Gewässern **entsorgt**.

Jahr 0

Hinweis: Um dieser Anforderung zu genügen, können Sie mit Quecksilber kontaminiertes Bergmaterial in einer mit Lehm oder Laterit beschichteten, mehrere Meter tiefen Grube entsorgen, die sich 100 Meter entfernt von Gewässern jeglicher Art befindet. Wenn dieses Loch komplett mit dem kontaminierten Bergmaterial gefüllt ist, können Sie es mit einem Meter Lehm oder Laterit verschließen, dann verdichten, mit Erde bedecken und rekultivieren.¹¹

¹¹ (<http://www.unep.org/chemicalsandwaste/Portals/9/Mercury/Documents/ASGM/UNIDO%20Guidelines%20on%20Mercury%20Management%20April08.pdf>)



Schutz von Ökosystemen

Zweck: Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass die umliegenden Ökosysteme geschützt und durch den Einsatz umweltfreundlicher Technologien wiederhergestellt werden. Dies geschieht durch die Verbreitung von umweltfreundlicheren Verfahren unter Bergleuten, durch die Einhaltung von Umweltauflagen, die Rekultivierung von Landschaften, durch Gefahrenabwehr, den verantwortungsvollen Umgang mit Bergmaterial, Schadensminderung durch saure Grubenabwässer (Acid Mine Drainage, AMD) sowie durch die Prävention von Wasserverschmutzung.

Fairtrade verfolgt das Ziel, die negativen Auswirkungen von ASM in Umweltschutzgebieten und wichtigen Ökosystemen zu minimieren. Neue Bergbauprojekte in diesen Gebieten werden von Fairtrade weder unterstützt noch befürwortet.

Fairtrade schließt Bergbauoperationen in Schutzgebieten aus und wird u.U. ebenso den Bergbau in wichtigen Ökosystemen gemäß dem Verfahren für temporär ausgeschlossene Gebiete (Temporary Excluded Areas, TEA) nicht akzeptieren.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Edelmetallgewinnung aus Flusssedimenten / alluvialen Schwemmlandböden, die selbst auf kleingewerblichen Niveau negative Auswirkungen auf Boden und Flüsse haben kann, wenn sie nicht ordnungsgemäß überwacht wird.

3.2.20 Umweltlizenzen und -genehmigungen

Gilt für: ASMOs

Kern All Ihre Bergbaubetriebe und Verarbeitungsstätten **erfüllen** die staatlichen Umweltauflagen und **verfügen über** gültige Umweltlizenzen, Genehmigungen und Bewirtschaftungspläne

Jahr 0 gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.

3.2.21 Schutzgebiete

Gilt für: ASMOs

Kern Ihr Bergbauggebiet **befindet sich nicht** in einem nach staatlichem Recht geschützten Gebiet, wo Bergbau nicht gestattet ist.

Jahr 0 Sollte sich ein Bergbauggebiet innerhalb einer solchen Region befinden, dürfen Sie nur eine Ausnahmeregelung [bei Fairtrade] beantragen, wenn:

- Sie über eine Genehmigung der zuständigen Behörde verfügen, die bestätigt, dass Ihre Bergbauaktivitäten an diesem Ort legal stattfinden und vereinbar sind mit dem Erhalt und den Bewirtschaftungszielen des Schutzgebiets;
- Sie Belege liefern können, dass innerhalb der vergangenen drei Jahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde sowie eine regelmäßige und noch immer andauernde Umweltbeobachtung stattfindet;
- Ihr Antrag für die Zertifizierung durch Fairtrade einen Plan zur Eindämmung von

- Umweltrisiken umfasst; und
- Sie nach mindestens fünf Jahren Tätigkeit mit gesetzlicher Erlaubnis und unter Beobachtung durch die lokalen Behörden eine positive Erfolgsbilanz vorzuweisen haben.

3.2.22 Offener Tagebau

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie im offenen Tagebau tätig sind, **gehen** die Steigung von Hängen und die Höhe von Grubenwänden **nicht** über die für die jeweilige Boden- oder Steinart als sicher geltenden

Jahr 0 Grenzwerte **hinaus**.

Hinweis: Wenn die nationale Gesetzeslage nicht bereits Vorgaben zu Hängen macht, sollte sich die Steigung an Hängen vergleichbarer kleingewerblicher Minen der Umgebung orientieren, wo es zu keinen Erdbeben der Hänge gekommen ist.

3.2.23 Keine unsachgemäße Entsorgung von Kraftstoffresten

Gilt für: ASMOs

Kern **Sie entsorgen** Kraftstoffreste oder ihre Behälter **nicht** in Gewässern oder an Orten, wo sie Gewässer erreichen können oder an Orten, die häufig überschwemmt sind. Stattdessen

Jahr 0 entsorgen Sie diese ordnungsgemäß an einem von der Umweltschutzbehörde oder einer vergleichbaren regionalen Einrichtung anerkannten Ort.

3.2.24 Auswirkungen auf die Umwelt

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **bewerten** die Umweltauswirkungen jeder technischen Veränderung und richten, wenn angebracht, einen Plan zur Eindämmung von Umweltrisiken ein.

Jahr 1

3.2.25 Wiederauffüllen von Gruben

Gilt für: ASMOs

Entw **Wenn Sie** offene Gruben oder Öffnungen für unterirdische Minen gebaut haben, **füllen Sie diese wieder auf oder blockieren sie** ausreichend nach Beendigung der Abbautätigkeiten,

Jahr 3 um eine ökologische Rekultivierung zu ermöglichen und Gefahren vorzubeugen.

3.2.26 Abschirmung von säurebildendem Material

Gilt für: ASMOs

Entw Wo Ihre Abbautätigkeit zu sauren Grubenabwässern führen kann, **wenden** Sie zuverlässige Methoden an, um säurebildendes Material nicht in Kontakt mit Wasser kommen zu lassen.

Jahr 3

3.2.27 Kein Ableiten von kontaminiertem Wasser

Gilt für: ASMOs

Kern Bergmaterial und kontaminiertes Wasser **werden nicht** in Gewässer oder in Reichweite von Gewässern oder an Orten mit häufigen Überschwemmungen abgeleitet.

Jahr 3

3.2.28 Abfallentsorgungsverfahren

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **führen** anerkannte Verfahren zur Abfallentsorgung ein. Erfahrenes Personal **plant und vollzieht die Entsorgung von Bergmaterial und Abwässern ordnungsgemäß**. Die

Jahr 6 Entsorgung von Abfällen erfolgt entsprechend identifizierter Risiken und wird unter Vorgabe eines Zeitrahmens, von Maßnahmen und Aktionsschwerpunkten geplant und von der Organisation **dokumentiert**.

3.2.29 Entsorgung von Chemikalien

Gilt für: ASMOs

Entw Die Entsorgung von Chemikalien und chemisch verunreinigtem Material wird im Voraus angemessen geplant. **Dieser Plan umfasst die Verwendung von Schutzausrüstungen wie**

Jahr 3 **Masken und Filtern.**

Hinweis: Der Plan kann beispielsweise die Vorbehandlung von Abwässern, die Einführung von Sammelstellen auf dem Gelände, die Entsorgung an einem hierfür vorgesehenen Ort und andere geeignete Maßnahmen umfassen.

3.2.30 Rekultivierung und Sanierung

Gilt für: ASMOs

Entw **Wenn sich die Schließung eines Bergbaustandorts abzeichnet, beginnen Sie einen**



Jahr 3 Planungsprozess für die Rekultivierung und Sanierung der Gebiete, in die Sie eingegriffen haben. Dies umfasst die Rücksprache mit der lokalen Bevölkerung, den voraussichtlichen Nutznießern und anderen betroffenen Personen und Organisationen.

Nach der Schließung von Bergbaubetrieben werden die Gebiete, in die eingegriffen wurde, so **saniert** und **rekultiviert**, dass sich die Biodiversität vor Ort in Einklang mit dem heimischen Ökosystem verbessert und / oder gemäß der Raumplanungsprioritäten der lokalen Behörden für andere Zwecke umfunktioniert.

Ihr Plan erwähnt, dass die Sanierung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Bergbauaktivitäten **stattzufinden hat** .

3.2.31 Regeln für die Edelmetallgewinnung aus Schwemmlandböden

Gilt für: ASMOs

Kern Im Fall von Edelmetallgewinnung aus Schwemmlandböden befolgen ASMOs und ihre Mitglieder folgende Auflagen:

- Jahr 0**
- Es werden ausschließlich **kleinbetriebliche Abbautechniken** (Pumpen, Bagger) eingesetzt, und zwar von geringer Größe und in geringer Anzahl
 - Flusssufer und Steilufer dürfen nicht zerstört werden;
 - Flussbetten dürfen nicht zerstört werden; und
 - Ökosysteme (einschließlich Böden, Flüsse und Wälder) dürfen nicht zerstört und die Wasserqualität darf nicht beeinträchtigt werden

3.2.32 **NEU 2015** Abstand von Gewässern

Gilt für: ASMOs

Kern Bei der Edelmetallgewinnung aus Flusssedimenten und Schwemmlandböden findet die Amalgamierung und /oder die Verwendung von Zyanid in mindestens 100 Metern Entfernung

Jahr 0 von Gewässern statt. Außerdem wird Bergmaterial nach der Amalgamierung nicht in Gewässer oder an häufig überschwemmten Orten entsorgt.

Umweltfreundlich gewonnenes Gold, Silber und Platin

Zweck: Dieser Abschnitt liefert Zusatzanforderungen für Gold und mit der Goldgewinnung verbundene Edelmetalle, die mit streng umweltschonenden Praktiken hergestellt werden und die Sanierung von Wäldern in Gebieten mit einer großen biologischen Vielfalt sowie die ökologische Wiederherstellung eines jeden Ökosystems umfassen. Ausschließlich ungiftige Verfahren (z.B. gravimetrische Methoden) sind akzeptabel, keinerlei Quecksilber oder Zyanid.



ASMOs, die sich zur Einhaltung dieser Anforderungen entschließen, haben Anspruch auf eine Fairtrade-Ecological-Prämie. Sie müssen auch alle anderen Anforderungen dieses Standards befolgen. Abläufe, Rollen und Verantwortlichkeiten zum Umgang mit der Ecological-Prämie sollten dieselben sein wie bei der Fairtrade-Prämie.

Die Fairtrade-Ecological-Prämie kompensiert wirtschaftliche Verluste aufgrund geringerer Goldträge der verwendeten quecksilber- und zyanidfreien Produktionstechniken sowie der weniger intensiven Bergbauaktivitäten.

Rückverfolgbarkeit muss für umweltschonende Edelmetalle gewährleistet sein und sie müssen von anderen Fairtrade-zertifizierten Metallen getrennt gehalten werden (s. Anforderung 2.1.9).

Ferner enthält die Fairtrade-Siegelnutzungsrichtlinie Regeln für die Auszeichnung von Öko-Mineralien, die eingehalten werden müssen (s. Anforderung 2.4.2).

3.2.33 Kein Einsatz von Quecksilber oder Zyanid bei der Mineralienaufbereitung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Bergleute **verwenden kein** Quecksilber oder Zyanid zur Mineralienaufbereitung. Ausschließlich ungiftige Verfahren, z.B. gravimetrische Methoden, kommen zum Einsatz.

Jahr 0

Hinweis: Bergmaterial aus der Gewinnung von als umweltschonend klassifizierten Edelmetallen darf an industrielle externe Aufbereitungsanlagen (außerhalb Ihres Produktionssystems) verkauft werden, sofern Sie nachweisen können, dass diese über einen angemessenen, vorhandenen und aktiven Umweltmanagementplan verfügen. In diesem Fall darf das gravimetrisch gewonnene Edelmetall als „Eco“ zertifiziert werden, doch das aus dem Bergmaterial gewonnene Edelmetall darf nur den Titel „Fairtrade“ tragen.

Wenn Sie oder Ihre Bergleute das Bergmaterial mit Zyanid oder Quecksilber nachbereiten (was bedeutet, dass die ASMO Quecksilber oder Zyanid verwendet), darf selbst die ausschließlich mit gravimetrischen Methoden gewonnene Menge nicht als „Fairtrade Ecological“ zertifiziert werden. In diesem Fall kann das gesamte Gold als Fairtrade, jedoch nicht als „Fairtrade Ecological“ zertifiziert werden.

Eine andere zertifizierte ASMO darf das Recht zur Verarbeitung des Bergmaterials erwerben (innerhalb ihres eigenen Produktionssystems) und es wie normales Fairtrade-Edelmetall aufbereiten.

3.2.34 Umweltmanagementplan

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verfügen über einen Umweltmanagementplan, um ökologische Beeinträchtigungen durch den Bergbau gering zu halten.

Jahr 0



3.3 Arbeitsbedingungen

Zweck und Geltungsbereich: Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt sollen angemessene Arbeitsbedingungen sichergestellt werden. Fairtrade International betrachtet die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1998 über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit ebenso wie alle anderen relevanten ILO-Übereinkommen als maßgeblich für angemessene Arbeitsbedingungen.

Der Grundgedanke angemessener Arbeitsbedingungen lässt sich mit vier wesentlichen Zielen zusammenfassen: Rechte am Arbeitsplatz, Beschäftigung, soziale Absicherung und sozialer Dialog.

Als Arbeitskraft gelten alle lohnabhängig Beschäftigten, gleichgültig, ob sie dauerhaft oder nur zeitweise angestellt sind, ob Wanderarbeiter*in oder ortsansässig, Leiharbeiter*in oder direkt angestellt. Die Bezeichnung „Arbeitskraft“ umfasst das gesamte Personal, von der Feldarbeit über die Aufbereitungsbetriebe bis hin zur Verwaltung. Höhere Führungskräfte und andere Hochqualifizierte zählen nicht zu dieser Kategorie.

Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für alle Arbeitskräfte und Angestellte, die direkt von der ASMO, ihren Mitgliedern / Besitzern, von Klein- und Kleinstunternehmen und von angestellten Bergleuten innerhalb des Geltungsbereichs (Verwaltung, Aufarbeitungsanlagen auf industriellem oder Heimarbeitsniveau und Mineralgewinnung) beschäftigt werden.

3.3.1 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **werten** die bestehenden Beschäftigungsbedingungen aller Arbeitskräfte Ihres Produktionssystems aus und **identifizieren** ihre wichtigsten Bedürfnisse.

Jahr 0

3.3.2 Überwachung der Beschäftigungsbedingungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **überprüfen** jedes Jahr, inwiefern sich die Beschäftigungsbedingungen für alle Arbeitskräfte Ihres Produktionssystems verändert haben.

Jahr 1

3.3.3 Beschäftigungsstrategie

Gilt für: ASMOs

Entw Basierend auf der Auswertung aus Anforderung 3.3.1 **entwickeln** Sie eine Beschäftigungsstrategie, um sich damit auseinander zu setzen, wie sich die

Jahr 3 Arbeitsbedingungen aller direkt oder indirekt von Ihnen oder Ihren Bergleuten beschäftigten Arbeitskräfte verbessern lassen.



Die Beschäftigungsstrategie ist Teil des ASMO-Entwicklungsplans ([vgl. weiterführende Informationen über den Fairtrade-Entwicklungsplan in Abschnitt 4.1](#)).

Hinweis: Sie und Ihre Mitglieder können auch weitere Bereiche mit Verbesserungspotenzial identifizieren. Die Umsetzung der Beschäftigungsstrategie kann:

- die Entwicklung von Instrumenten zur Bewusstseinsbildung für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen beinhalten, beispielsweise können Sie Broschüren oder visuelle Hinweise zum Arbeitsschutz erstellen oder Fortbildungsworkshops für Mitglieder und Arbeitskräfte zu Arbeitnehmerfragen organisieren; und
- die Bedürfnisse von Arbeitskräften bei der Planung von Fairtrade-Prämienprojekten berücksichtigen.

Die Beschäftigungsstrategie stellt ein Hilfsmittel dar, mit dem Sie die Vorteile von Fairtrade mit Arbeitskräften teilen können.

Fortgeschrittenere Organisationen können interne Regelungen zu Arbeitsbedingungen für ihre Bergleute entwickeln und einführen.

Verbot von Diskriminierung

Zweck und Geltungsbereich: Dieser Abschnitt dient der allgemeinen Vermeidung von Diskriminierung gegenüber jedweder Arbeitskraft und basiert auf den ILO-Übereinkommen 100 (Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit) und 111 (Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).

Diskriminierung bezeichnet eine ungerechte unterschiedliche Behandlung zweier Personen aus Gründen, die nichts mit Fähigkeiten oder Leistung zu tun haben.

Ziel dieser Anforderung ist es, Menschen zu schützen, die wegen Vorurteilen gegenüber ihren physischen, kulturellen, sozialen oder ökonomischen Eigenschaften häufiger Diskriminierung ausgesetzt sind: Dies gilt insbesondere für weibliche Bergleute, Personen mit Behinderung oder Krankheiten, HIV-AIDS-Waisen, durch Konflikte Vertriebene und ehemalige Kämpfer*innen auf der Suche nach einem Neuanfang.

3.3.4 Keine Diskriminierung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Mitglieder **diskriminieren niemanden** aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand, Alter, Religion, **Jahr 0** politischer Anschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Mitgliedschaft in anderen Arbeitervertretungen, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft, weder bei Einstellungen, Beförderungen, dem Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen, der Entlohnung, der Zuteilung von Aufgaben, noch bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ruhestand oder anderen Gelegenheiten.

3.3.5 Keine physische oder psychische Nötigung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Mitglieder dürfen körperliche Bestrafungen, psychische oder physische Nötigung oder Beschimpfungen **weder anwenden, noch unterstützen oder tolerieren.**

Jahr 0

3.3.6 Kein sexueller Missbrauch

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Mitglieder dürfen Verhaltensweisen wie sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung in Gesten, Worten oder Körperkontakt **weder**

Jahr 0 anwenden, noch unterstützen oder tolerieren.

Hinweis: Drohungen körperlicher oder sexueller Natur, Belästigung und Einschüchterung sind ausdrücklich verboten. Hierzu zählen auch Verhaltensweisen, die sich gegen Arbeitskräfte, deren Familien oder enge Vertraute richten. Wo solche Verhaltensweisen innerhalb einer Branche oder Region verbreitet sind, empfiehlt es sich, hierauf innerhalb der Rahmenbedingungen Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans zu reagieren. Sie können z.B. eine schriftliche Richtlinie aufstellen und ein System ausarbeiten, dass sexuelle Belästigung eindeutig verbietet. Eine gute Maßnahme, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sind „Selbsthilfegruppen“, in denen sich Opfer derartiger Drohungen und Taten treffen und das Gespräch suchen können.

3.3.7 Strategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen über** eine klare und detaillierte Strategie und entsprechende Verfahren für den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und schulen Ihre Mitglieder zu Themen wie

Jahr 1 sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

3.3.8 Gleichstellung

Gilt für: ASMOs

Entw Sie und Ihre Mitglieder bieten dieselben Chancen für Männer, Frauen und benachteiligte Personen ungeachtet ihrer Herkunft oder ihres Ursprungs in allen Bereichen Ihres

Jahr 3 Bergbaubetriebs, (für Arbeitskräfte, Mitglieder und Unternehmer*innen), indem Sie ihre besonderen Fähigkeiten und Bedürfnisse anerkennen.

3.3.9 Unterstützung für schwangere und stillende Frauen

Gilt für: ASMOs



Entw Sie und Ihre Mitglieder unterstützen alle schwangeren und stillenden Bergleute in Ihrem Produktionssystem (selbständige Frauen, Mineraliensammlerinnen („women mineral selectors“) und Vertragsarbeiterinnen im Bergbau), sodass sie zu leichteren, ungefährlichen Arbeiten übergehen können, eine Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen können, Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen haben, wo sie ihre Kinder stillen können und Sozialleistungen erhalten (wenn vorhanden).

Hinweis: Sie und Ihre Mitglieder bemühen sich nach besten Kräften mit den örtlichen Behörden zusammenzuarbeiten, um einen Zugang zu Gesundheitsversorgung und sozialer Absicherung für gefährdete Personen in Ihrem Arbeitsumfeld und die Bergleute aus der Region zu gewährleisten.

Verbot von unzumutbarer Arbeit

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll Zwangs- und Schuldknechtschaft nach Maßgabe der ILO-Übereinkommen C29 und C105 verhindert werden, die sich gegen Zwangsarbeit, Menschenhandel und Dienstleistungen gegen den freien Willen einer Person (u.a. sexuelle Ausbeutung) aussprechen und auf das UN Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (UN TIP Protocol) Bezug nehmen.

Dieser Abschnitt gilt für alle von der ASMO und ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeitskräfte.

3.3.10 Keine Zwangsarbeit

Gilt für: ASMOs

Kern Zwangsarbeit, darunter fallen auch Pflichtarbeit und Zwangsarbeit in Gefängnissen, **findet nicht statt.**

Jahr 0

Hinweis: Als Zwangsarbeit kann auch eine systematische Verschuldung von Arbeitskräften seitens Bergleuten, ihrer Organisationen oder Mittelsmännern gelten, wenn diese fällige Entlohnung, Ausweisdokumente oder andere persönliche Wertgegenstände zurückhalten oder Drohungen anwenden.

3.3.11 Beschäftigungsfreiheit für Ehepartner*innen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie machen die Anstellung einer Arbeitskraft oder ein Angebot zur deren Unterbringung nicht von der Einstellung deren Ehepartnerin/Ehepartners abhängig.

Jahr 0 Ehepartner*innen haben das Recht andernorts zu arbeiten.

3.3.12 Recht auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Gilt für: ASMOs

Kern Arbeitskräfte **haben** das Recht, ein Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos und ohne Strafgebühren zu kündigen, wenn sie Zwangsarbeit ausgesetzt sind.

Jahr 0

Hinweis: Wenn Arbeitskräfte den Eindruck haben, dass sie Zwangsarbeit leisten, dürfen sie die Arbeit unverzüglich verlassen. Sie können Fairtrade International um Hilfe bitten.

Unter normalen Umständen (wenn keine missbräuchliche oder erzwungene Arbeit vorliegt) gelten die üblichen Vertragsbedingungen und Arbeitskräfte müssen ordentliche Kündigungsfristen einhalten, wenn sie ihre Arbeitsverträge aufkündigen wollen.

3.3.13 Beschäftigung aus freien Stücken

Gilt für: ASMOs

Kern Arbeitskräfte **beginnen** ein Beschäftigungsverhältnis aus freiem Entschluss, ohne Androhung von Strafe, Gewalt, Belästigung oder Einschüchterung.

Jahr 0

Kinderarbeit und Schutz von Minderjährigen

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt soll Arbeit verhindert werden, die laut ILO-Übereinkommen 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit) und ILO-Übereinkommen 138 (Mindestalter für Beschäftigung) schädlich für Kinder ist.

3.3.14 Einstellungsverbot für Kinder unter 15 Jahren

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Mitglieder **stellen keine** Kinder ein, die jünger als 15 Jahre oder jünger sind, als es örtliche Gesetze oder staatliche Vorschriften für den Bergbau vorgeben, je nachdem,

Jahr 0 welches Alter höher ist.

Hinweis: Im Fall von von Kindern geführten Haushalten, in denen alle Mitglieder unter 18 Jahre alt sind, sollten die Anforderungen zum Mindestalter im Sinne des Kindesrechts interpretiert werden und das Augenmerk auf das Interesse des Kindes und seine langfristige soziale Absicherung gelegt werden. Die Anforderungen zum Mindestalter gelten auch für Kinder, die von Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer ASMO indirekt angestellt sind, wenn beispielsweise Kinder von Arbeitskräften mit ihren Eltern in Bergbaubetrieben tätig sind. Wenn Sie das Alter eines Kindes nicht kennen, müssen Sie das Alter entsprechend kinderrechtlicher Vorgaben (insbesondere dem Schutz von Minderjährigen) nach besten Kräften in Erfahrung bringen.

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass innerhalb Ihrer Organisation Kinderarbeit vorkommt, wie in den ILO Konventionen 138 (Mindestalter) und 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit) definiert, sollten Sie einschreiten und Maßnahmen in Ihrem Fairtrade-Entwicklungsplan verankern, die die Ursachen für Kinderarbeit bekämpfen, z.B. indem Sie Kindern eine sichere Schulausbildung gewährleisten. Wenn es in Gegenden mit Kindern keine Schulen gibt, sollten Sie sich nach besten Kräften für eine Zusammenarbeit mit den Behörden Ihres Landes und/oder anderen zuständigen Partnern einsetzen, dass Schulen für diese Kinder gebaut oder sichere Transportmittel angeboten werden, sodass die betroffenen Kinder eine nahegelegene Schule besuchen können. Falls Kinder von Wanderarbeitern mit Ihren Eltern für eine Weile in Gegenden ohne



Schulen leben, sollten Sie übergangsweise Lernangebote organisieren, so dass auch diese Kinder zur Schule gehen und eine gute Bildung erhalten.

Unter allen Umständen sollten Sie zuallererst die Kinderrechte beachten, wie sie die Leitlinien der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) formuliert.

3.3.15 Strenge Bedingungen für Kinder, die bei der Arbeit helfen

Gilt für: ASMOs

Kern Kinder Ihrer Mitglieder, die jünger als 15 Jahre sind, dürfen ihren Familien unter strengen Auflagen bei der Arbeit helfen: Sie **stellen sicher**, dass sie nur nach der Schule oder in den
Jahr 0 Ferien arbeiten, dass die verrichtete Arbeit ihrem Alter und ihrer körperlichen Konstitution angemessen ist, dass ihre Arbeitszeiten nicht zu lang sind, sie nicht unter gefährlichen oder ausbeuterischen Bedingungen arbeiten und dass ihre Eltern oder Aufsichtspersonen sie beaufsichtigen und anleiten.

Hinweis: Kinder Ihrer Mitglieder, die jünger als 15 Jahre sind, dürfen ihren Familien unter strengen Auflagen bei der Arbeit helfen: Sie stellen sicher, dass sie nur nach der Schule oder in den Ferien arbeiten, dass die verrichtete Arbeit ihrem Alter und ihrer körperlichen Konstitution angemessen ist, dass ihre Arbeitszeiten nicht zu lang sind, sie nicht unter gefährlichen oder ausbeuterischen Bedingungen arbeiten und dass ihre Eltern oder Aufsichtspersonen sie beaufsichtigen und anleiten.

3.3.16 Vorsichtsmaßnahmen für Minderjährige unter 18 Jahren

Gilt für: ASMOs

Kern **Sie und Ihre Mitglieder geben Minderjährigen** unter 18 Jahren weder direkt noch indirekt
irgendeine Art von Arbeit, die ihre Gesundheit, Sicherheit, moralische Unversehrtheit oder
Jahr 0 ihre Anwesenheit am Schulunterricht gefährden könnte.

Hinweis: Beispiele für potenziell gefährliche Arbeit sind u.a. Tätigkeiten untertage und unter Wasser, Arbeit, die in einer gesundheitsschädlichen Umgebung stattfindet, übermäßig lange Arbeitstage, Nachtschichten, der Umgang oder jeglicher Kontakt mit giftigen Chemikalien, Arbeit in gefährlicher Höhe, die Bedienung gefährlicher Geräte sowie die Arbeit unter missbräuchlicher oder ausbeuterischer Behandlung. Weitere Beispiele finden sich in der Richtlinie zu gefährlicher Kinderarbeit Ihres Landes.

3.3.17 Beschäftigung von Kindern in der Vergangenheit und ausgleichende Maßnahmen

Gilt für: ASMOs

Kern Sollten Sie oder Ihre Mitglieder in der Vergangenheit Kinder unter 15 Jahren in irgendeiner
Form, oder Kinder unter 18 Jahren für gefährliche Tätigkeiten oder auf ausbeuterische Weise
Jahr 1 beschäftigt haben, **stellen Sie sicher**, dass diese Kinder keinesfalls Gefahr laufen, in
schlimmeren Arbeitsformen zu geraten oder tatsächlich in schlimmeren Arbeitsformen landen.
Dies umfasst gefährliche Arbeiten, sklavenähnliche Verhältnisse, Rekrutierungen für
bewaffnete Auseinandersetzungen, Sexarbeit, Menschenhandel mit Arbeitskräften und / oder



mit dem Zweck illegaler Aktivitäten.

Was immer Sie zu diesem Zweck unternehmen, **darf nicht** der Kinderrechtskonvention der UNO **widersprechen**, was bedeutet, dass das beste Interesse des Kindes immer oberste Priorität hat, dass das Recht von Kindern auf Leben und auf Entwicklung geachtet wird, dass Sie diese Rechte allen Kindern ohne Diskriminierung einräumen, dass die Ansichten von Kindern Gehör finden und respektiert werden und dass Kinder zu jeder Zeit vor Gewalt geschützt werden.

Hinweis: Damit Kinder nicht noch schlimmeren Formen von Arbeit ausgesetzt werden, könnten Sie eine Kombination aus Rehabilitationsrichtlinie und -programm entwickeln, die sich am Schutzrahmen der UNO-Kinderrechtskonvention orientiert, der beschreibt, wie Kinder aus derartigen Verhältnissen herausgelöst werden können und wie sich verhindern lässt, dass sie in schlimmere Arbeitsverhältnisse geraten.

Die Richtlinie und das Programm sollte eine deutliche Stellungnahme gegen Kinderarbeit und zu Rehabilitationsprojekten umfassen, damit betroffene Kinder unverzüglich und dauerhaft geschützt werden. Um das Risiko von Kinderarbeit im Auge zu behalten, sollten Sie in Erwägung ziehen, durch von der lokalen Bevölkerung unter Einbeziehung von Jugendlichen durchgeführte Kontrollen sowie ausgleichende Maßnahmen in Ihr Rehabilitationsprojekt aufzunehmen, die in Reaktion auf Kinderarbeit auf den sozialen Schutz von Kindern abzielen, die in Haushalten leben, wo sie möglicherweise von Kinderarbeit betroffen oder bedroht sind. Sie können sich bei Ihren Projekten von fachkundigen Partnerorganisationen unterstützen lassen, am besten von regional ansässigen.

Falls verfügbar, können Sie den Nationalen Aktionsplan gegen Kinderarbeit Ihres Landes zu Rate ziehen, insbesondere dessen Regeln zu gefährlicher Kinderarbeit.

Wenn Sie sich dazu entscheiden, gemeinsam mit Fairtrade (und/oder einem seiner Partner für Kinderrechte) Kinder aus Umständen mit schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu entfernen, benötigen Sie ein unterzeichnetes Dokument, das eine Strategie und Verfahren zum Schutz von Kindern beschreibt, um zu belegen, dass Sie sich dazu verpflichten, betroffene Kinder unter Einhaltung der Kinderrechte zu schützen. Sie und Ihre zuständigen Beschäftigten müssen auf dem Gebiet der Kinderrechte geschult sein und Ihre unternehmenseigene Fairtrade-Kontaktperson oder eine Ihrer Führungskräfte sollte für die Entwicklung, Ratifizierung, Einführung und Kontrolle Ihrer Strategie und der Verfahren zum Schutz von Kindern zuständig sein.

3.3.18 Strategie gegen Kinderarbeit

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **etablieren und implementieren** eine Strategie gegen Kinderarbeit, die u.a. ein unterzeichnetes Dokument mit Strategien und Verfahren zum Schutz von Kindern, ein
Jahr 0 deutliches Bekenntnis gegen Kinderarbeit und eine klare Stellungnahme enthält, die zeigt, dass Sie sich dazu verpflichten, betroffene Kinder unter Einhaltung der Kinderrechte zu schützen und zu rehabilitieren.

3.3.19 Verhinderung von Kinderarbeit

Gilt für: ASMOs

Kern Sollte die Möglichkeit bestehen, dass in Ihrer Organisation oder in Ihrer Umgebung

Jahr 3 Kinderarbeit vorkommt, **setzen** Sie angemessene Verfahren ein, die verhindern, dass Kinder unter 15 Jahren irgendeine Form von Arbeit, und dass Kinder unter 18 Jahren gefährliche oder ausbeuterische Arbeit verrichten.

Hinweis: Zu angemessenen Verfahren zählt die Dokumentation aller Arbeitskräfte unter Angabe ihres Alters, Geschlechts, ihrer Personalien, ihres Migrationsstatus und anderer relevanter Informationen.

Sollten Sie das Risiko im Rahmen Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans minimieren wollen, können Sie ein durch die lokale Bevölkerung unter Einbeziehung von Jugendlichen dauerhaft durchgeführtes Kontroll- und Korrektursystem gegen Kinderarbeit aufbauen. Hierzu würde gehören:

- die Identifikation von Kindern, die durch Kinderarbeit ausgebeutet werden oder von dieser bedroht sind,
- regelmäßige Berichte über die Situation identifizierter Kinder,
- eine Beurteilung der erzielten Fortschritte in der sicheren Entfernungen von Kindern aus Kinderarbeit und Präventionen von Kinderarbeit; sowie
- die Vermeidung, dass aus Kinderarbeit entfernte Kinder durch andere ersetzt werden.

Ideen, wie die Bevölkerung vor Ort unter Einbeziehung von Jugendlichen ein Kontroll- und Korrektursystem gegen Kinderarbeit aufbauen kann, geben Ihnen spezielle Informations- und Trainingsmaterialien von Fairtrade, sie können diese beim Producer Support Team bestellen.

3.3.20 Präventionsprojekte

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn Sie die lokale Bevölkerung unter Einbindung von Jugendlichen bei der Beobachtung von Kinderarbeit unterstützt und Sie hierüber zu dem Schluss kommen, dass in Ihrer

Jahr 1 Organisation oder Umgebung ein Risiko für Kinderarbeit besteht, **entwickeln** Sie zusammen mit fachkundigen Partnerorganisationen Projekte zur Prävention, um zu gewährleisten, dass keine weiteren Kinder betroffen werden und Sie auf verbindliche Weise einen kontinuierlichen Schutz für Kinder bieten.

Sie und Ihre Arbeitskräfte **erhalten Schulungen** zu den Programmen.

Hinweis: Der/die Fairtrade-Beauftragte oder eine andere Führungskraft sollte zuständig sein für die Umsetzung und Auswertung der Strategie und der damit verbundenen Aktivitäten.

3.3.21 Kindeswohl

Gilt für: ASMOs

Entw Sie und Ihre Mitglieder **tragen** zu mehr Wohlergehen für Kinder und Jugendliche in Ihrer Umgebung **bei**, indem Sie kontinuierliche Kontrollen zu Kinderarbeit und

Jahr 3 Rehabilitationsmaßnahmen durchführen, innerhalb Ihres Einflussbereichs anständige Beschäftigungsverhältnisse für Jugendliche ermöglichen und über den Zugang zu



Fachschulungen sowie über ein Bewusstsein Ihrer sozialen Verantwortung und umweltfreundlicher Verfahren im Bergbau verfügen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt sollen Arbeitskräfte vor Diskriminierung geschützt werden, wenn sie sich organisieren und ihre Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich verhandeln, wie es ihr Menschenrecht ist. Der Abschnitt basiert hierfür auf die ILO-Übereinkommen C87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes), C98 (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen), C135 (Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb), C141 (Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung) sowie auf die ILO-Empfehlung R143 (Empfehlung betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb). Es wird von Unternehmen erwartet, dass sie ihre Pflicht erfüllen und diese Menschenrechte respektieren, selbst wenn sie nicht von staatlicher Seite geschützt werden.

Fairtrade International unterstützt die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen und betrachtet unabhängige und demokratisch geführte Gewerkschaften als das beste Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Die Kernanforderungen dieses Abschnitts gelten für alle von der ASMO und ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeitskräfte. Die Entwicklungsanforderungen dieses Abschnitts gelten nur dann für Ihre ASMO, wenn Sie mehr als 20 Arbeitskräfte beschäftigen und für Ihre Mitglieder, wenn diese über 20 Arbeitskräfte beschäftigen.

3.3.22 Recht auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Mitglieder **respektieren** schriftlich und in der Praxis das Recht aller Arbeitskräfte, eine Gewerkschaft bzw. Arbeitervertretung zu gründen oder einer Gewerkschaft bzw.

Jahr 0 Arbeitervertretung ihrer Wahl beizutreten und gemeinsam ihre Arbeitsbedingungen auszuhandeln.

3.3.23 Zugang für Gewerkschaftsvertreter*innen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und Ihre Mitglieder **gewähren** Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertretern zu einer vereinbarten Zeit den Zutritt zu einem vereinbarten Ort zwecks Absprachen zur

Jahr 0 Gewerkschaftsbildung und/oder Erfüllung ihrer Funktion als Interessenvertretung. Sie und Ihre Mitglieder **greifen nicht** in diese Treffen ein.

3.3.24 Keine Diskriminierung von Gewerkschaftsvertreter*innen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie und Ihre Mitglieder dürfen Gewerkschaftsmitglieder oder -vertreter*innen **weder bestrafen, bedrohen, einschüchtern, schikanieren oder bestechen**, noch dürfen Sie
- Jahr 0** Arbeitskräfte wegen ihrer ehemaligen oder aktuellen Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Teilnahme an Gewerkschaftsaktivitäten diskriminieren. Sie machen die Vergabe von Arbeit, Beförderungen oder Zusatzleistungen nicht vom Verzicht auf einen Gewerkschaftsbeitritt oder den Austritt aus einer Gewerkschaft abhängig.

Hinweis: Beispiele für Bestrafungen sind Kündigung, Versetzung, Degradierung oder Zurückstufung einer Arbeitskraft, die Verweigerung von Überstunden, Lohnsenkung, Beschränkungen für Zusatzleistungen oder die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung oder Änderungen ihrer Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus dürfen Arbeitgeber ihren Beschäftigten keine Anreize geben, um sie vom Beitritt zu einer Gewerkschaft oder der Beteiligung an Gewerkschaftsaktivitäten abzuhalten.

3.3.25 Arbeitnehmerorganisationen

Gilt für: ASMOs

- Entw** Sollte in Ihrer Gegend keine anerkannte Gewerkschaft aktiv sein, oder wenn Gewerkschaften per Gesetz verboten sind oder von der Regierung statt von den Mitgliedern geführt werden,
- Jahr 3** **motivieren Sie** und Ihre Mitglieder die Beschäftigten dazu, demokratisch eine Arbeitervertretung zu wählen. Diese Organisation wird die Arbeitskräfte in ihren Verhandlungen mit Ihnen vertreten, um deren Interessen zu wahren.

Hinweis: Diese Anforderung gilt für Sie nur, wenn in Ihrer Gegend keine anerkannten Gewerkschaften aktiv sind, wenn Gewerkschaften gesetzlich verboten sind oder wenn Gewerkschaften von der Regierung statt von ihren Mitgliedern geführt werden.

„Anerkannte Gewerkschaft“ bedeutet, dass die Gewerkschaft Mitglied eines nationalen oder internationalen Gewerkschaftsbunds ist (z.B. der Global Union Federations - GUF).

Wenn Sie oder Arbeitskräfte Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit der Stellvertreterin / dem Stellvertreter einer Gewerkschaft benötigen, können Sie/sie Fairtrade International oder das Fairtrade-Produzentennetzwerk um Hilfe bei der Organisation von Kollektivverhandlungen bitten.

3.3.26 Freistellung für Arbeitervertreter*innen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Auf Anfrage stellen Sie und Ihre Mitglieder **Arbeitervertreter*innen** während der Arbeitszeit frei und stellen ihnen Einrichtungen und Ressourcen für ihre Treffen mit Beschäftigten und zur
- Jahr 0** erfolgreichen Erfüllung ihrer Funktion zur Verfügung.

3.3.27 Bewusstseinsbildung über Rechte und Pflichten von Arbeitskräften

Gilt für: ASMOs

Entw Sie und Ihre Mitglieder **bieten Schulungen** für Arbeitskräfte an, um deren Bewusstsein über Arbeiterrechte und -pflichten zu erhöhen. Diese Schulungen **finden** innerhalb der regulären
Jahr 3 Arbeitszeit **statt**.

Arbeitsbedingungen

Zweck und Geltungsbereich: Dieser Abschnitt soll dafür sorgen, dass Arbeitskräfte angemessen bezahlt und dass ihre Arbeitsbedingungen auf den ILO-Übereinkommen C95 (Lohnschutz) und C100 (Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit) basieren.

Mit diesem Abschnitt soll außerdem erreicht werden, dass Unternehmen vorbildliche Praktiken für Arbeitsausfälle wegen Krankheit, Sozialversicherungsschutz, Mutterschutz und zur Unterbringung von Arbeitskräften anwenden, basierend auf den ILO-Übereinkommen C102 (Mindestnormen der Sozialen Sicherheit), Teil III, C121 (Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten), C130 (Ärztliche Betreuung und Krankengeld) und C183 (Neufassung des Übereinkommens über den Mutterschutz).

Dieser Abschnitt gilt nur für diejenigen ASMOs und Mitglieder, die über 20 Arbeitskräfte beschäftigen.

3.3.28 Löhne und Arbeitsbedingungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie legen **Löhne für Arbeitskräfte und andere** Arbeitsbedingungen entsprechend gesetzlicher Vorschriften oder Betriebsvereinbarungen fest, sofern vorhanden, oder gemäß
Jahr 0 dem regionalen Durchschnittsverdienst oder den offiziellen Mindestlöhnen für vergleichbare Tätigkeiten – je nachdem, welcher dieser Werte am höchsten ist. Sie **müssen** Löhne für alle Tätigkeitsbereiche Ihrer Angestellten definieren.

Durchschnittseinkommen in Verbindung mit Vereinbarungen zur Gewinnbeteiligung (falls zutreffend) dürfen im Vergleich zu Festgehältern **nicht von Nachteil sein**.

3.3.29 Regelmäßige und dokumentierte Lohnauszahlungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **tätigen Lohnauszahlungen** an Arbeitskräfte regelmäßig zu einem festen Termin und dokumentieren die Zahlungen mit einer Gehaltsabrechnung, die alle nötigen Informationen
Jahr 0 enthält. Die Zahlungen erfolgen anhand eines gesetzlichen Zahlungsmittels.



Auszahlungsformen wie Gutscheine, Coupons oder Schuldscheine sind nicht gestattet. Nur wenn eine Arbeitskraft ausdrücklich zustimmt, können Sie eine Zahlung von Sachleistungen vornehmen. Zahlungen in Form von Waren oder Dienstleistungen **unterliegen Regeln, werden von Ihnen dokumentiert und entsprechen staatlichen Gesetzen und Auflagen.** Sie stellen sicher, dass Arbeitskräften ihre Vergütung in bar nicht vorenthalten wird.

3.3.30 Ruhetage

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **räumen Arbeitskräften** nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen Ruhetag ein, es sei denn, es gelten außergewöhnliche Umstände. So oder so müssen
- Jahr 0** Sie belegen, dass Ausnahmeregelungen nicht gegen die Rechtsvorschriften für die Bergbauindustrie verstoßen. Ausnahmeregelungen können nicht auf regelmäßiger Basis gewährt werden.

3.3.31 Fest angestellte Arbeitskräfte

Gilt für: ASMOs

- Kern** Alle übliche **Arbeit wird** von fest angestellten Arbeitskräften Ihrer ASMO oder Ihrer Mitglieder geleistet.
- Jahr 0** Sie **wählen** keine Anstellungsverhältnisse mit leistungsbezogener Vergütung wie Prämien- und Akkordarbeit, um zeitgebundene Verträge zu umgehen.

3.3.32 Pflichten für externe Dienstleister

Gilt für: ASMOs

- Kern** Wenn Sie jemand Externes für die Einstellung von Arbeitskräften beauftragen, muss die externe Partei alle Fairtrade-Anforderungen einhalten. Sie **stellen sicher**, dass Ihr
- Jahr 0** Vertragspartner keine betrügerischen Praktiken anwendet, die angeworbenen Arbeitskräfte angemessen geschützt sind und ihnen keine Vermittlungsgebühr in Rechnung gestellt wurde.

3.3.33 Arbeitsverträge

Gilt für: ASMOs

- Kern** Alle fest angestellten Arbeitskräfte **verfügen über** einen rechtsgültigen schriftlichen

Jahr 3 Arbeitsvertrag.

3.3.34 Lohnabzüge

Gilt für: ASMOs

Kern Sie nehmen **keine** Lohnabzüge vor, es sei denn, dies ist nach nationalem Recht gestattet, in einer Betriebsvereinbarung festgehalten oder der/die betroffene Beschäftigte hat sein / ihr

Jahr 1 schriftliches Einverständnis erteilt.

Wenn Sie Lohnabzüge für von Ihnen erbrachte Leistungen vornehmen, müssen die Beträge **den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen, sie dürfen nicht als Disziplinarmaßnahmen erfolgen.**

Hinweis: Beispielsweise gehören zu abzugsberechtigten Leistungen Unterbringungskosten und in einzelnen Fällen können Rückzahlungen für Darlehen aus der Fairtrade-Prämie im Rahmen der Gehaltsabrechnung verrechnet werden.

3.3.35 Krankenstand, Sozialversicherung

Gilt für: ASMOs

Kern Krankenstand, Jahresurlaub, Mutterschutz, Sozialversicherungsschutz und nicht monetäre Zusatzleistungen **müssen mindestens im Umfang** der nationalen Rechtsvorschriften, der

Jahr 1 Branchentarifverträge, sofern vorhanden, oder der Vorgaben aus unterzeichneten Vereinbarungen zwischen Arbeiterorganisation und Arbeitgeber gewährt werden, je nachdem welche der Vorgaben mehr vorsieht.

3.3.36 Arbeitszeiten

Gilt für: ASMOs

Kern Arbeitszeiten und Mehrarbeit **entsprechen** den gesetzlichen Vorgaben und branchenüblichen Standards. **Es darf nicht von Arbeitskräften verlangt werden**, regelmäßig mehr als 48

Jahr 1 Stunden pro Woche zu arbeiten.

Hinweis: Ausnahmen von der 48-Stunden-Regelung sind möglich, wenn Arbeitskräfte Bereitschaftsdienst haben. Für Mehrarbeit fallen Zuschläge an (vgl. 3.5.12).

Abweichungen von den Regeln zur Angleichung an die Erfordernisse des Bergbaus sind akzeptabel, wenn die Vergütung für Mehrarbeit und freie Tage den Mindestanforderungen gleichkommt oder diese übersteigt.

3.3.37 Regelung für Mehrarbeit



Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **verlangen** von Ihren Arbeitskräften keine Mehrarbeit. Mehrarbeit ist gestattet, wenn sie freiwillig geleistet wird und weder regelmäßig, noch über mehr als drei Monate hinweg
- Jahr 1** vorkommt. Sie darf nicht 12 Stunde pro Woche überschreiten, es sei denn es treten außergewöhnliche Umstände ein. In jedem Fall fallen Zuschläge für erbrachte Mehrarbeit an.
- Es gelten die gesetzlichen Vorgaben Ihres Landes, wenn diese über die Anforderungen des vorliegenden Standards hinausgehen.

3.3.38 Überstundenvergütung

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **vergüten** Mehrarbeit zu einem höheren Lohnsatz. Sie müssen den Lohn mit einem Faktor von 1.5 für Arbeit an regional üblichen Ruhetagen, und mit einem Faktor von 2 für
- Jahr 1** Arbeit an öffentlichen Feiertagen und für Nachtarbeit zahlen, es sei denn nationale Gesetzesvorgaben, Betriebs- oder Gewerkschaftsvereinbarungen schreiben andere Bestimmungen vor.
- Wenn Sie Mehrarbeit durch die Bewilligung von Freizeit ausgleichen, müssen Sie auch hier den erhöhten Faktor **anwenden**.

3.3.39 Zeitarbeitskräfte

Gilt für: ASMOs

- Kern** Zeitarbeitskräfte, die ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten angestellt sind, **erhalten** einen rechtskräftigen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einer
- Jahr 3** Tätigkeitsbeschreibung, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnen.

3.3.40 Bezahlter Urlaub

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **gewähren** Arbeitskräften mindestens zwei Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr, dieser beinhaltet keinen Krankenstand und keinen Gelegenheitsurlaub. Der Umfang des
- Jahr 3** Jahresurlaubs **muss** den gesetzlichen Vorschriften Ihres Landes und / oder den Absprachen eines betrieblichen oder branchenweiten Kollektivabkommens **entsprechen**, wenn in diesen mehr als 2 Wochen vereinbart sind.

Hinweis: 'Woche' bedeutet Kalenderwoche.



3.3.41 Steigerung des Lohnniveaus

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **erhöhen regelmäßig** das Lohnniveau.

Jahr 3

Hinweis: Die Erhöhung des Reallohns soll das Lohnniveau letztlich auf die Höhe eines existenzsichernden Lohns anheben.

3.3.42 Gleichwertige Zusatzleistungen für alle Arbeitskräfte

Gilt für: ASMOs

Entw Ortsansässige und Wanderarbeiter*innen, Saisonarbeitskräfte und Festangestellte **erhalten** gleichwertige Zusatzleistungen und Arbeitsbedingungen für vergleichbare Arbeitsleitungen.

Jahr 3

In Fällen, in denen gewissen Arbeitnehmergruppen wie Wanderarbeitern oder Zeit- bzw. Saisonarbeitskräften keine gleichwertigen Leistungen geboten werden können, z.B. Renten- oder Sozialversicherungen, **erhalten** die betroffenen Arbeitnehmer*innen eine gleichwertige Alternative in anderer Form.

3.3.43 Unterbringung

Gilt für: ASMOs

Entw Wenn Sie Unterkünfte für Festangestellte, Zeitarbeitskräfte oder ehemalige Beschäftigte bereitstellen, **muss dies so geschehen**, dass die bautechnische Sicherheit und ein adäquates Maß an Anstand, Privatsphäre, Sicherheit und Hygiene gewährleistet sind. Des Weiteren sind Sie zur regelmäßigen Instandhaltung, Verbesserung und Modernisierung der Unterkünfte und zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet. Bei gemeinsam genutzten sanitären Einrichtungen muss eine ausreichende Zahl an Toiletten und Waschgelegenheiten mit sauberem Wasser, abgestimmt auf die Zahl der Nutzer*innen und auf regionale Gepflogenheiten **zur Verfügung stehen**.

Jahr 3

Sie müssen in allen Fällen nationale oder staatliche Auflagen einhalten und regionale Normen berücksichtigen.

Hinweis: Unterkünfte für Arbeitskräfte sollten nur bereitgestellt werden, wenn Abbaustätten sich weit ab von Ballungsgebieten befinden, nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder wenn die Arbeitskraft zur Erfüllung der Tätigkeit kurzfristig verfügbar sein muss. Die Anforderung und Hinweise folgen international anerkannten Arbeitsstandards. Leitlinien für angemessene und anständige Unterkünfte als Teil einer geeigneten Lebensumgebung für Arbeitskräfte sollten möglichst die Bereitstellung von Familienunterkünften und Schlafsälen sicherstellen.

Die Kosten für Unterkünfte bewegen sich im örtlichen Durchschnitt. Wenn eine ASMO und ihre Mitglieder Wohnraum zur



Verfügung stellen, erhalten Arbeitskräfte, die keinen Wohnraum gestellt bekommen, zur **Entschädigung** eine Beihilfe, die es ihnen ermöglicht ein Haus desselben Standards zu mieten. Arbeitskräften muss die Freiheit zur Entscheidung eingeräumt werden, ob sie in Unterkünften nahe der Abbaustätte wohnen wollen oder nicht.

Hinweis: Die Anforderung und Hinweise folgen international anerkannten Arbeitsstandards. Sie müssen auf jeden Fall nationale oder staatliche Auflagen einhalten.

Damit die Bedürfnisse der Arbeitskräfte nach Privatsphäre erfüllt werden können, empfiehlt es sich, dass Sie als Organisationsleitung sich mit ihnen auf eine Lösung einigen, wie sich diese Ansprüche in die Praxis umsetzen lassen.

Weitere Informationen zu diesem Thema [in englischer Sprache] liefert Ihnen das [ILO Helpdesk Factsheet No. 6 aus dem Jahr 2009](#) zur Unterbringung von Arbeitskräften.

3.3.44 Gesundheit und Altersvorsorge

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **stellen nach besten Kräften sicher**, dass alle registrierten Bergleute von einem Sozialversicherungsplan profitieren, der die Bereiche Gesundheit und Altersvorsorge abdeckt.

Jahr 3

3.3.45 Unfälle, Krankheiten, Grubenunglücke

Gilt für: ASMOs

Kern Wenn es kein Sozialversicherungssystem gibt, **erhalten** Arbeitskräfte oder Bergleute, die Unfälle, arbeitsbedingte Krankheiten oder Grubenunglücke erleiden, solidarische Hilfe von

Jahr 1 Ihrer ASMO in Form von Geldspenden seitens der Bergleute und der lokalen Bevölkerung, wie von der ASMO bestimmt.

Sie gründen einen Fonds und starten ein Sammelsystem zur Unterstützung von Bergleuten, die nicht von einem Sozialsystem abgesichert sind, falls sie einen Unfall oder arbeitsbedingte Krankheiten erleiden.

3.3.46 Richtlinie für Verwitwete

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **erarbeiten** eine Richtlinie, die sicherstellt, dass Witwen und Witwer verstorbener Arbeitskräfte oder Bergleute nicht die Rechte und Pflichten des/der Verstorbenen an der Mine

Jahr 1 und in der Organisation verlieren, entsprechend der Fähigkeiten und Erfahrungen des/der Verstorbenen.

3.3.47 Entschädigungen für Verwitwete und Erben

Gilt für: ASMOs

Entw Sollte eine Arbeitskraft sterben, stellen Sie eine Entschädigung für die Witwe / den Witwer und die Erben bereit, falls diese existieren.

Jahr 3

Arbeitssicherheit

Zweck und Geltungsbereich: Mit diesem Abschnitt sollen Arbeitsunfälle durch Gefahreneindämmung am Arbeitsplatz verhindert werden. Er basiert auf den ILO-Übereinkommen C155 (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) und C176 (Arbeitsschutz in Bergwerken), der Mindestsicherheitsanforderungen für alle Bergbaubetriebe aufstellt und voraussetzt, dass Bergleute diese einhalten.

Dieser Abschnitt des Standards gilt für alle von der ASMO und ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeitskräfte sowie für alle im Produktionssystem der ASMO Beschäftigten.

3.3.48 Schutzausrüstungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **stellen sicher**, dass alle Arbeitskräfte und Bergleute in Ihrem Produktionssystem angemessene persönliche Schutzausrüstungen verwenden, die geeignet sind für die

Jahr 0 Bedingungen in der Mine, die zu erledigenden Aufgaben und die Umgebung. Die Ausrüstung muss vom Arbeitgeber bezahlt werden.

3.3.49 Sicherheit von Verfahren, Arbeitsplätzen und Maschinen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie und alle anderen Arbeitgeber in Ihrem Produktionssystem **sorgen dafür**, dass Verfahren, Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstung an den Produktionsstandorten in vertretbarem

Jahr 0 Umfang sicher sind. Auf Anfrage des Zertifizierers kann die ASMO die Prüfbestätigung einer kompetenten Behörde oder unabhängigen Inspektionsstelle **vorlegen** .

3.3.50 Verfügbarkeit von Informationen zur Arbeitssicherheit

Gilt für: ASMOs



Kern Sie **sorgen dafür**, dass alle Bergleute im Produktionssystem Zugang zu Informationen und grundlegenden Schulungen speziell über die Themen Arbeitssicherheit im Bergbau, die größten Risiken und Gefahren und wie die Bergleute Notsituationen verhindern, sich auf diese vorbereiten und in Notsituationen reagieren können.

Jahr 0

3.3.51 Ausschuss für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **haben** einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit trifft und Maßnahmen umsetzt.

Jahr 0

Hinweis: Im Ausschuss sollten die verschiedenen Personengruppen und Akteure des Produktionssystems vertreten sein: Arbeitskräfte, selbständige Bergleute und Mineraliensammlerinnen).

3.3.52 Bergbaukarte

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen** über eine Bergbaukarte, die alle Bergbau- und Verarbeitungsbetriebe des erfassten Gebiets zeigt.

Jahr 0

3.3.53 Rettungsplan

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen** über einen Rettungsplan und ein Erste-Hilfe-Programm, die auf die von Ihnen betriebene(n) Bergbauvariante(n) abgestimmt sind.

Jahr 1

3.3.54 **NEU 2015** Identifikation von Risiken

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **identifizieren** Risiken am Arbeitsplatz und **nutzen** ein Kontrollsystem. Insbesondere die Gefahr von Stürzen und Einsturz von Gruben sollten untersucht werden.

Jahr 1

Hinweis: Gefahren am Arbeitsplatz kann es viele geben, sie können beispielsweise in Verbindung stehen mit räumlicher Enge, Kohlenmonoxid oder Kontakt mit Silikatstaub.

3.3.55 Schulungen zu Gesundheits- und Arbeitsrisiken

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **schulen** Mitglieder zu Gesundheits- und Arbeitsrisiken.

Jahr 1

3.3.56 Ärztliche Kontrolluntersuchungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **bieten** allen Personen, die in den Bergbaubetrieben arbeiten, regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen an und sorgen dafür, dass diese unbedingt dokumentiert werden. Die

Jahr 1 medizinischen Daten müssen von der medizinischen Fachkraft vertraulich behandelt werden. Personengebundene medizinische Informationen dürfen dem Arbeitgeber nicht ohne Einverständnis des/der betroffenen Angestellten zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Die ärztlichen Untersuchungen sollten besonderes Augenmerk auf Anzeichen von Erkrankungen richten, die in Verbindung mit Silikatstaub stehen.

3.3.57 Diagnose von Schwachstellen und Risiken

Gilt für: ASMOs

Entw In **Zusammenarbeit** mit lokalen Behörden oder anderen zuständigen Akteuren erstellen Sie eine nach Geschlechtern unterscheidende Diagnose der größten Risiken und Schwachstellen

Jahr 3 für Unfälle und Unglücke durch Bergbauaktivitäten für die Bevölkerung im Umkreis.

3.3.58 Bewusstseinsbildung in Bergbaugemeinden

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **machen** umliegende Bergbaugemeinden auf Gesundheits- und Sicherheitsrisiken aufmerksam.

Jahr 3



4. Unternehmen und Entwicklung

Zweck und Geltungsbereich

Dieser Abschnitt erläutert die Anforderungen, die den einzigartigen Fairtrade-Ansatz ausmachen. Er bildet die Grundlage für mehr Empowerment und Entwicklungsprozesse.

4.1 Entwicklungspotenziale

Zweck: Fairtrade sollte nachweislich zur Selbstbestimmung (engl.: Empowerment) von Mitgliedern und Produktionspartnern von ASMOs sowie deren Familien, Beschäftigten und deren sozialem Umfeld führen. Hand in Hand mit Selbstbestimmung geht eine ökologisch nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung für diese Menschen.

Der Abschnitt „Entwicklungspotenziale“ soll sicherstellen, dass die direkten Nutznießer von Fairtrade Mitglieder von ASMOs, ihre Familien und die Bergbaugemeinden sind, in denen sie leben und arbeiten.

Die Fairtrade-Prämie ist ein von Käufern gezahlter Geldbetrag, den ASMOs oder ihre Bergleute zusätzlich zum Produktpreis erhalten. Die Prämie stellt ein Instrument zur Entwicklung dar, denn es unterstützt die ASMOs und ASM-Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele, die im Entwicklungsplan des Prämienvorstandes der ASMO dargestellt sind. Über diesen Plan sollen Investitionen in die sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung der ASMO und ihrer Mitglieder erfolgen, und somit indirekt für deren Familien, Beschäftigten und ihr soziales Umfeld.

4.1.1 **NEU 2015** Fairtrade-Prämienvorstand

Gilt für: ASMOs

Kern Sie müssen ein **Fairtrade-Prämienvorstand (FPC)** mit gewählten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen im Produktionssystem registrierten handwerklichen und kleingewerblichen Bergleute und Arbeitskräfte gründen. Die Besetzung des FPC spiegelt in Anzahl und Geschlecht die **soziale Zusammensetzung des Produktionssystems wider**.

Jahr 0 Das FPC ist verantwortlich für die Entscheidung über die Verwendung der Fairtrade-Prämie zu Gunsten aller Mitglieder und Arbeitskräfte. Es setzt die Prioritäten für den Fairtrade-Entwicklungsplan.

Hinweis: Das FPC ist unabhängig vom Vorstand der ASMO. Allerdings dürfen Mitglieder des Vorstands der ASMO als Vertreter*innen in das FPC gewählt werden. Das FPC kann Vertreter*innen der Gemeinde zur Teilnahme an Versammlungen einladen und sie bitten, ihre Ansichten und Bedürfnisse vorzutragen. Das FPC bereitet sich im Jahr 0 der Zertifizierung auf die spätere Entscheidung über die Prioritäten des Fairtrade-Entwicklungsplans vor, die es zu treffen gilt sobald Fairtrade-Prämiegelder eintreffen. Von daher können seine Mitglieder von Anfang an von Fairtrade-Beschäftigten Unterstützung / Schulungen erhalten.

4.1.2 **NEU 2015** Interne Regeln für das Fairtrade-Prämienkomitee

Gilt für: ASMOs

Kern Das FPC **stellt** seine eigenen **internen Regeln** auf. Diese diskriminieren niemanden und gründen sich auf einen demokratischen Prozess. Die internen Regeln beinhalten Elemente wie die Ziele des FPC, seine Zusammensetzung, das Verfahren zur Wahl von FPC-Mitgliedern, die Häufigkeit der Zusammenkünfte, Auswahlkriterien für Fairtrade-Prämienprojekte, Vorgaben zur Dokumentation, Erstellung von Berichten und hinsichtlich einer für die Finanzen zuständigen Person.

Jahr 0

Hinweis: Sie sind berechtigt, das FPC um Änderungen ihres Entwurfs zu bitten, sollten die vorgeschlagenen internen Vorschriften nachweislich negative strukturelle, finanzielle oder soziale Auswirkungen auf Ihre ASMO haben.

4.1.3 Genehmigung durch die Generalversammlung

Gilt für: ASMOs

Kern Alle Entscheidungen zur Fairtrade-Prämie und die internen Vorschriften des FPC müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Jahr 1

4.1.4 Bedarfsanalyse

Gilt für: Das FPC

Kern Mit Unterstützung der ASMO **führen Sie** eine Bedarfsanalyse für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung der Organisation und des sozialen Umfelds durch, um

Jahr 1 zu ermitteln, wie die Fairtrade-Prämie zu einer solchen Entwicklung beitragen kann.

4.1.5 Fairtrade-Entwicklungsplan

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **planen** und dokumentieren mindestens eine Maßnahme, mit der Sie eine Verbesserung



Jahr 1 für Ihr Unternehmen, Ihre Organisation, Ihre Mitglieder, Ihre Beschäftigten, Ihr soziales Umfeld und/oder die Umwelt erreichen wollen. Der Plan wird als Fairtrade-Entwicklungsplan bezeichnet und umfasst

- eine Beschreibung der Maßnahme (Was wollen Sie unternehmen?)
- das Ziel der Maßnahme (Warum wollen Sie das tun?)
- einen Zeitplan für die Aktivität (Bis wann wollen Sie die Maßnahme/Aktivität durchführen?)
- die Zuständigkeiten (Wer wird wofür zuständig sein?)
- und, falls benötigt, ein Budget für die Aktivität (Wie viel Geld planen Sie auszugeben?)

Der Entwicklungsplan richtet sich nach dem Ergebnis Ihrer Bedarfsanalyse, die das FPC durchführt (s. Anforderung 4.1.5).

Hinweis: Die Planung, Umsetzung und Auswertung des Plans wird Ihre Mitglieder motivieren, sich in ihrer Organisation und in ihrem sozialen Umfeld stärker einzubringen. Es hat sich bewährt, Maßnahmen zu planen, die auf die Bedürfnisse Ihrer Organisation, Ihrer Mitglieder, Ihrer Beschäftigten und Ihres sozialen Umfelds zugeschnitten sind.

Ihre Organisation hat das Recht sich für beliebige Maßnahmen zu entscheiden, auf die sich Ihre Mitglieder geeinigt haben, und die für Ihre spezielle Situation, Ihre Ziele und Prioritäten von Relevanz sind. Auf Anfrage können Ihnen Fairtrade International oder die Produzentennetzwerke eine Liste mit Anregungen für Ihren Fairtrade-Entwicklungsplan zusenden, die Maßnahmen vorstellt, die sich für andere Organisationen als nützlich erwiesen haben. Diese Liste dient nur zur Orientierung. Wir empfehlen Ihnen, eigene Maßnahmen zu entwickeln.

Über den vom FPC vorgeschlagenen Fairtrade-Entwicklungsplan wird in der Generalversammlung demokratisch abgestimmt. Die Generalversammlung genehmigt den Fairtrade-Entwicklungsplan und übernimmt die rechtliche Verantwortung für seine Umsetzung.

4.1.6 **NEU 2015** Entscheidungen über den Fairtrade-Entwicklungsplan

Gilt für: Das FPC

Kern Das FPC **entscheidet** über die Prioritäten des Fairtrade-Entwicklungsplans auf Grundlage des Ergebnisses seiner Bedarfsanalyse (vgl. Anforderung 4.1.5) und schlägt der

Jahr 1 Generalversammlung einen Prämienplan zur Verabschiedung vor.

Hinweis: Über den vom Prämienkomitee vorgeschlagenen Fairtrade-Entwicklungsplan stimmt die Generalversammlung demokratisch ab. Sie genehmigt den Prämienplan und übernimmt die rechtliche Verantwortung für dessen Umsetzung.

4.1.7 Zuständigkeiten im Rahmen des Fairtrade-Entwicklungsplans

Gilt für: ASMOs

Kern Über das Fairtrade-Prämienkomitee unternehmen Sie folgende Schritte:



- Jahr 1**
- **Sie überprüfen**, ob der Fairtrade-Entwicklungsplan auf die Bedarfsanalyse abgestimmt ist;
 - Sie **nehmen gerechtfertigte Anpassungen** mit der dokumentierten Zustimmung des Prämienkomitees vor (falls nötig);
 - **Sie verabschieden** den Fairtrade-Entwicklungsplan
 - Sie empfehlen der Generalversammlung die Billigung
 - Sie übernehmen die Verantwortung für die Umsetzung.

4.1.8 Berichterstattung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **stellen** die Ergebnisse Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans jährlich der Generalversammlung vor und dokumentieren die Präsentation. In Ihrem Bericht müssen Sie

Jahr 1 auf folgende Fragen eingehen:

- Wurden die Maßnahmen umgesetzt? Ja/nein. Wenn nicht, warum?
- Wann?
- Welche Ausgaben waren damit verbunden?
- Wurde das Ziel erreicht oder sind weitere Maßnahmen nötig?

Hinweis: Die Absicht hinter dieser Anforderung ist, dass Sie und Ihre Mitglieder selbständig Ihre eigene Leistung im Vergleich zum ursprünglichen Plan überprüfen und den Erfolg des Plans bewerten. Es gibt viele Gründe, warum ein Plan nicht wie ursprünglich vorgesehen ausgeführt wurde, oder warum er nicht zum Erfolg geführt hat. Ihre Mitglieder müssen hierüber informiert werden.

4.1.9 Buchhaltungssystem

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen** über ein Buchhaltungssystem für eine transparente Verwaltung des Prämieinkommens und der Prämienausgaben.

Jahr 1

4.1.10 **NEU 2015** Bankkonto für die Fairtrade-Prämie

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen** über ein separates Bankkonto für die Verwaltung der Fairtrade-Prämie mit zweifacher Zeichnungsberechtigung: autorisiert sind das Fairtrade-Prämienkomitee und die

Jahr 1 ASMO.



4.1.11 Bankbücher des Kontos

Gilt für: ASMOs

Kern Alle Mitglieder des FPC haben Zugriff auf alle relevanten Bankbücher des Fairtrade-Prämienkontos. Sie können belegen, dass die Fairtrade-Prämie in Einklang mit den geltenden Auflagen ausgegeben wurde.

4.1.12 Proaktive Informationsstrategie

Gilt für: ASMOs

Kern Sie informieren die lokale Bevölkerung und betroffene Stakeholder proaktiv über den Fairtrade-Entwicklungsplan.

Jahr 1

Hinweis: Sie können Vertreter*innen der lokalen Bevölkerung zur Generalversammlung und / oder anderen Versammlungen einladen, um sie über den Fairtrade-Entwicklungsplan auf dem Laufenden zu halten.

4.2 Demokratie, Teilhabe und Transparenz

Zweck: Mit diesem Abschnitt soll gewährleistet werden, dass die ASMO die soziale und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder, deren Familien, von Arbeitskräften, Produktionspartnern und der lokalen Bevölkerung fördert und sicherstellt, dass Fairtrade-Leistungen diese Personen auch wirklich erreichen. Die Organisation muss deshalb über demokratische Strukturen und eine transparente Verwaltung verfügen, so dass Mitglieder und Vorstand eine wirksame Kontrolle über die Geschäftsführung der ASMO haben, auch über die Entscheidung, wie die Fairtrade-Leistungen aufzuteilen sind. Mitgliedern sollte es möglich sein, den Vorstand für sein Vorgehen zur Rechenschaft zu ziehen.

Des Weiteren darf es keine Diskriminierung in Bezug auf Mitgliedschaft und Teilhabe geben. Vor allem sollte keine Geschlechterdiskriminierung stattfinden.

4.2.1 Organisationsstruktur

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verfügen über eine rechtmäßige, transparente und demokratische Organisationsstruktur, die eine wirksame Einflussnahme durch die Mitglieder ermöglicht.

Jahr 0 Hierzu gehört:

- eine Generalversammlung als oberstes Entscheidungsgremium, in deren Rahmen alle wichtigen Entscheidungen diskutiert und getroffen werden;



- gleiches Stimmrecht für alle Mitglieder; und
- sofern mehr als zehn registrierte Bergleute für Sie arbeiten, einen gewählten Vorstand, der über eine freie, faire und transparente Wahl bestimmt wurde.

Hinweis: Die Beschäftigten Ihrer Organisation unterstehen dem Vorstand, der wiederum der Generalversammlung untergeordnet ist.

In der Generalversammlung können Sie die Mitglieder entweder in Direktwahlen oder über ein Delegiertensystem abstimmen lassen. Das System basiert auf dem Prinzip, dass jedes Mitglied oder jede Mitgliedsorganisation über dieselbe Anzahl oder einen proportionalen Anteil Delegierter verfügt.

4.2.2 Bergarbeiterverzeichnis

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **registrieren und dokumentieren** alle Bergleute, die in Ihrem Produktionssystem tätig sind, das umfasst den Bereich des Abbaus (Abbaurechte, Landrechte und die jeweiligen Konzessionsnummern) und alle Anlagen (z.B. Gruben, Aufbereitungsanlagen), die zu Ihrem System gehören und die Fairtrade-Lieferkette versorgen. Für jede/n registrierte/n Bergarbeiter/in dokumentieren Sie mindestens folgende Angaben:

- Name;
- Geburtsdatum;
- Ausweisnummer;
- charakteristischer Name der Organisation bzw. des Kleinst- oder Kleinunternehmens, zu der/dem die Person gehört;
- Arbeitsbeginn in der Region/bei der Organisation (Datum);
- Familienstand;
- Zahl der finanziell abhängigen Familienmitglieder;
- Grund für die Arbeit im ASM;
- Grund für die Registrierung bei der ASMO; und
- Art des Arbeitsvertrags, Arbeitszeit pro Woche und Lohn (bar oder in Naturalien) pro Woche (nur für Arbeitskräfte).

Hinweis: Die Registrierung von Einzelpersonen erfolgt gemäß der Zulassungsgrundsätze aus der Geschäftsordnung der ASMO, in der die Zulassungs- und Ausschlusskriterien für Einzelpersonen in Abschnitt 4.3 zum Diskriminierungsverbot (s.u.) definiert sind.

Zwar ist es Ihre Verantwortung und im Interesse der ASMO, die Anwesenheit von nicht registrierten Bergleuten zu vermeiden, doch Beziehungen innerhalb der lokalen Bevölkerung hebeln oft Sanktionen gegen Personen aus, die sich nicht an die Regeln halten wollen. Für nichtregistrierte Bergleute, die sich an der Mineraliengewinnung beteiligen, es aber ablehnen, sich zu registrieren und der ASMO anzuschließen, können Sie nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn Sie nicht über die entsprechende rechtliche Befugnis verfügen. Sie dürfen keine Mineralien oder Metall von nicht registrierten Bergleuten annehmen. Nicht registrierte Bergleute sollten nicht an Diskussionen zur Fairtrade-Prämie teilnehmen dürfen.



4.2.3 Zulassungs- und Ausschlussregelungen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **verfügen über klare** und **dokumentierte** Zulassungs- und Ausschlussregelungen für die Registrierung und Ihr Produktionssystem. Sie versuchen nach besten Kräften die
- Jahr 0** Notwendigkeit von Ausschlüssen gering zu halten und Sie schließen keine Personen, Gebiete und vor allem keine Produktionsstätten oder -verfahren auf diskriminierende Weise aus. Auch der Wunsch, die nötigen Bemühungen zur Einhaltung des Standards im Rahmen des Produktionsprozesses zu minimieren, ist kein akzeptabler Grund für den Ausschluss von Produktionsstätten oder -verfahren.

Hinweis: Ausschlüsse aus Ihrem Zuständigkeitsbereich sollten in Rücksicht darauf formuliert werden, ob Sie die Kontrolle über und somit die Verantwortung für Personen, Gebiete und Produktionsstätten (Verfahren) haben. Die Regelungen sollten transparent und gut zugänglich (öffentlich) für interessierte Bergleute / Parteien sein.

4.2.4 Jährliche Generalversammlung

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **halten** mindestens einmal pro Jahr eine Generalversammlung ab.

Jahr 0

4.2.5 Regeln und Auflagen

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **befolgen** Ihre eigenen Regeln und Auflagen: Ihre Satzung, Statuten und internen Richtlinien, z.B. für Wahlen und Beitrittsverfahren.

Jahr 0

4.2.6 Genehmigung durch die Generalversammlung

Gilt für: ASMOs

- Kern** Sie **legen** der Generalversammlung den Jahresbericht, das Budget und die Geschäftsbücher zur Billigung **vor**.

Jahr 0

Hinweis: Diese Anforderung ist üblicher Bestandteil der Gesetzauflagen für Organisationen dieser Art.



4.2.7 Mitteilung an die Mitglieder

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **teilen** Ihren Mitgliedern rechtzeitig mit, wann die Generalversammlung stattfinden wird.

Jahr 0

4.2.8 Verwaltung und Buchhaltung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen** über eine Verwaltung, die mindestens aus einer Person oder einem Gremium besteht, das verantwortlich ist für den Verwaltungsbetrieb und die Buchhaltung.

Jahr 0

4.2.9 Kommunikation mit der lokalen Bevölkerung

Gilt für: ASMOs

Kern Sie stehen in Kontakt mit der lokalen Bevölkerung, damit diese informiert ist über Fairtrade und die damit verbundenen Prinzipien, über die Aktivitäten der ASMO sowie über die Art und

Jahr 0 Weise, wie Fairtrade-Leistungen verteilt und genutzt werden.

4.2.10 Fortbildungen zu internen Mechanismen

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **veranstalten** Schulungen für Ihre Mitglieder über interne Mechanismen, um ihnen die Kontrolle über Ihre Verwaltung zu erleichtern.

Jahr 3

Hinweis: Dies wird das Verständnis und Bewusstsein Ihrer Mitglieder über Vorgänge verbessern, die es ihnen ermöglichen, sich aktiver an Ihrer Organisation zu beteiligen und den Informationsfluss vom Vorstand zu den Mitgliedern über das Geschäft und Ihre Strategien verbessern.

4.2.11 Zugriff auf Aufzeichnungen und Geschäftsbücher

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **führen** Aufzeichnungen und Geschäftsbücher, welche für alle Mitglieder zugänglich sind.

Jahr 0



4.2.12 Zeichnungsberechtigte des Bankkontos

Gilt für: ASMOs

Kern Sie **verfügen** über ein Bankkonto mit mehr als einer unterschiftsberechtigten Person, sofern möglich.

Jahr 0

4.2.13 Protokoll der Generalversammlung

Gilt für: ASMOs

Kern Die Generalversammlung **wird protokolliert** und von der/dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einer weiteren Person **unterzeichnet**. Das Protokoll **umfasst** eine

Jahr 0 Anwesenheitsliste der Generalversammlung.

4.2.14 Beteiligung von Mitgliedern

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **fördern** die Beteiligung der Mitglieder an ihrer Organisation.

Jahr 3

Hinweis: Die Förderung kann über Schulungen, Informationsveranstaltungen, usw. erfolgen. Sie können außerdem das Engagement Ihrer Mitglieder innerhalb der Organisation nachverfolgen, sowohl quantitativ (Beteiligungsquote) als auch qualitativ (welche Mitglieder beteiligen sich aktiv an Versammlungen und inwiefern, usw.).

4.3 Diskriminierungsverbot

Zweck: Fairtrade International folgt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur Abschaffung von Diskriminierung. Die Erklärung lehnt eine Unterscheidung, „etwa nach Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Artikel 2) ab. Diskriminierung bezeichnet eine ungerechte unterschiedliche Behandlung zweier Personen aus Gründen, die nichts mit Fähigkeiten, Leistung oder Alter zu tun haben. Dieser Abschnitt soll gewährleisten, dass diese Prinzipien befolgt werden, auch in Ländern, die der Erklärung nicht offiziell von staatlicher Seite zugestimmt haben.

Fairtrade ist ein Sozialstandard, dem es um die Förderung der Entwicklung seiner Nutznießer geht. Die „positive Diskriminierung“ von Angehörigen benachteiligter Gruppen oder Minderheiten ist von daher beabsichtigt. Hierzu gehören auch die besondere Unterstützung für Organisationen weiblicher, indigener



oder anderer Bergleute in den Mitgliedskriterien, für die ein gemeinsames Merkmal gemeinsame Entwicklungsziele bedingt.

4.3.1 Keine Diskriminierung

Gilt für: ASMOs

Kern Ihre Grundregeln für die Registrierung (Aufnahme in das Produktionssystem oder Ausschluss aus dem Produktionssystem) **diskriminieren niemanden** auf Grund von ethnischer

Jahr 0 Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand, Alter, Religion, politischer Haltung, Sprache, Besitz, Nationalität oder sozialer Herkunft.

In Bezug auf Beteiligung, Stimmrechte, das Recht gewählt zu werden, Marktzugänge oder den Zugang zu Fortbildungen, technischer Unterstützung oder jeglicher anderer Leistung oder Pflicht **darf niemand diskriminiert werden**.

Hinweis: Dort, wo bestimmte Formen von Diskriminierung innerhalb einer Branche oder einer Region vorherrschen, empfehlen wir Ihnen, Maßnahmen zur Abschaffung dieser Diskriminierungsvarianten zu ergreifen und dies in Ihren Fairtrade-Entwicklungsplan aufzunehmen.

4.3.2 Identifikation benachteiligter Gruppen und Minderheiten

Gilt für: ASMOs

Entw Sie identifizieren benachteiligte Gruppen und Minderheiten innerhalb Ihrer Organisation und Ihres Produktionssystems.

Jahr 3

4.3.3 Programme für benachteiligte Gruppen und Minderheiten

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **betreiben** Programme, die die von Ihnen identifizierten benachteiligten Gruppen und Minderheiten dabei unterstützen, ihre soziale und wirtschaftliche Situation in Ihrer

Jahr 3 Organisation zu verbessern.

Hinweis: Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie belegen können, wie Sie Ihre Mitglieder aus benachteiligten Gruppen oder Minderheiten gezielt dabei unterstützen, sich aktiv in Ihrer Organisation zu beteiligen, beispielsweise indem Sie sie mit organisatorischen Aufgaben betrauen. Es ist ratsam, insbesondere auf die Beteiligung von weiblichen Mitgliedern zu achten. Sie sollten diese Programme in das Regelwerk Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans aufnehmen.



4.3.4 Paritätische Vertretung von Frauen

Gilt für: ASMOs

Entw Sie **wenden** angemessene Maßnahmen an, damit Frauen in der ASMO paritätisch vertreten sind.

Jahr 3

4.3.5 Zugang zu Ressourcen und Innovationen für Frauen

Gilt für: ASMOs

Entw Weibliche Bergleute und Minderheiten **verfügen** in demselben Maße über einen Zugang zu Bodenschätzen und technischen Innovationen wie die anderen Mitglieder Ihrer Organisation.

Jahr 3

4.4 Vorfinanzierung

Zweck: Ein Mangel an Bargeld stellt oft ein Hindernis für ASMOs dar, wenn diese sicher stellen wollen, dass sie alle von ihren Bergleuten produzierten zertifizierten Edelmetalle in ihre Überwachungskette aufnehmen können. Dies hat zur Folge, dass Gold, das zu Fairtrade-Bedingungen verkauft werden könnte, schließlich an die traditionellen lokalen Märkte (Goldläden) geht, weil die Bergleute die von ihnen gewonnenen Mineralien täglich verkaufen müssen.

Hinzu kommt, dass lokale Händler es oft übernehmen, die Bergleute zu finanzieren und ihnen Geld für Ausrüstungsgegenstände, Betriebsmittel oder sogar in familiären Notsituationen leihen. Deshalb kann die Vorfinanzierung eine zentrale Rolle darin spielen, dass Bergarbeiterorganisationen ein gewisses Maß an Autonomie erreichen und sich aus einer historisch gewachsenen Abhängigkeit und „ökonomischer Versklavung“ befreien.

Für diesen Abschnitt gelten die Anforderungen des Fairtrade-Händlerstandards für alle Fairtrade-Produkte. Die folgenden Anforderungen ergänzen die Anforderungen des Fairtrade-Händlerstandards, da sie Fairtrade-Edelmetalle im Speziellen betreffen.

Regionale und staatliche Gesetzesvorgaben haben Vorrang, wenn sie im Widerspruch zu Fairtrade-Anforderungen zur Vorfinanzierung stehen.

4.4.1 Verwaltung von Vorfinanzierungen

Gilt für: ASMOs

Kern Sie verfügen über einen transparenten Mechanismus zur Verwaltung von Geldern zur



Jahr 0 Vorfinanzierung, die Sie von Herstellern und Händlern erhalten.

4.4.2 Anteilige Vorfinanzierung

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Sie **leisten** nach einer erfolgreichen Probephase eine Vorfinanzierung in Höhe von mindestens 40 Prozent des Wertes je Lieferung, es sei denn, Sie werden um einen

Jahr 0 niedrigeren Betrag gebeten.

4.4.3 Neue Testphase

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Wenn es zur Meldung einer gescheiterten Lieferung („failed delivery report“) oder einer Nicht-Einhaltung („non-conformity“) durch Hersteller oder Händler kommt, kann eine neue

Jahr 0 Testphase vereinbart werden, die nicht über vier Lieferungen zwischen Ihnen und der ASMO hinausgehen darf.

4.5 Preisgestaltung

Zweck: Dieser Abschnitt soll gewährleisten, dass die beträchtlichen Anstrengungen, die Organisationen und ihre Mitglieder für die Fairtrade-Zertifizierung auf sich nehmen, über die Zahlung von Fairtrade-Preis und -Prämie in angemessenem Maße gewürdigt werden.

Fairtrade-Mindestpreise sollen Produzentinnen und Produzenten schützen und die Risiken für sie verringern, wenn die Marktpreise fallen.

Angesichts der Besonderheiten des Bergbaus lassen sich die Kosten für eine nachhaltige Produktion (cost of sustainable production, COSP) nicht immer ermitteln. Deshalb orientiert sich der Fairtrade-Mindestpreis (FMP) an den Vorgaben der London Bullion Market Association (LBMA) für Gold und Silber, sowie an der Vorgabe des London Platinum and Palladium Market (LPPM) für Platin.

Der handwerkliche und kleingewerbliche Fairtrade-Bergbau für Edelmetalle zielt auf die Unterstützung einer sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung für handwerkliche Bergleute und ihr soziales Umfeld ab. Von daher ist die Fairtrade-Prämie nicht bloß als „Belohnung“ für die Einhaltung verantwortungsvoller Abbaupraktiken gedacht, sondern auch als Instrument, um den Bergleuten die nötigen Geldmittel für Entwicklungen zukommen zu lassen. Verantwortungsvoller Bergbau ist eine Vision des handwerklichen Bergbaus ohne Umweltverschmutzung und unter vollständiger Rekultivierung.



Die für umweltfreundlich gewonnenes Edelmetall gezahlte Fairtrade-Ecological-Prämie honoriert die freiwillig erbrachten zusätzlichen Mühen einer ASMO für die Produktion dieser Fairtrade-Edelmetalle.

4.5.1 Preisfestsetzung

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Der Preis basiert auf den Vorgaben der LBMA bzw. des LPPM für Gold, Silber und Platin und **muss** für reine Edelmetalle (FOB) mindestens bei 95 Prozent der LBMA/LPPM-Vorgabe

Jahr 0 liegen.

4.5.2 Zahlungsschritte

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Für Gold zahlen Sie den vollen Preis und die Fairtrade-Prämie auf Basis der geschätzten Reinheit und zwar spätestens am folgenden Werktag nach Erhalt der Versandbestätigung.

Jahr 0 Sobald der genaue Reinheitsgrad des Goldes nach der Anreicherung bekannt ist, muss die endgültige Ausgleichszahlung spätestens einen Werktag nach der Anreicherung erfolgen.

Für Silber ist die Zahlung von Preis und Fairtrade-Prämie in mehreren Schritten möglich, es sei denn, es wurde etwas Anderes vereinbart. In diesem Fall tätigen Sie die erste Anzahlung des Preises (basierend auf dem niedrigsten vorausgesetzten Edelmetallgehalt vor der Probe) spätestens am folgenden Werktag nach Erhalt der Versandbestätigung. Die Abschlusszahlung tätigen Sie spätestens am folgenden Werktag nachdem alle Punkte (Preis, Ergebnisse von Proben) von den Parteien geprüft worden sind.

Vermittelnde Dritte stellen sicher, dass Zahlungen an Bergleute für alle Fairtrade-Edelmetalle spätestens sieben Tage nach Erhalt der Bestätigung der Zahlung durch Fairtrade-Zahler erfolgen.

4.5.3 Fairtrade-Prämie

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Die Höhe der Fairtrade-Prämie für Gold liegt bei \$2.000 USD pro Kilo, FOB.

Jahr 0 Die Fairtrade-Prämie für Silber beträgt 10% des LBMA-Preises.

4.5.4 Fairtrade-Ecological-Prämie

Gilt für: Hersteller / Händler



Kern Für Edelmetalle, die gemäß der Fairtrade-Ecological-Anforderungen gewonnen wurden, **zahlen** Käufer eine „Ökologische“Prämie in Höhe von 15% der jeweiligen Preisvorgabe von
Jahr 0 LBMA/LPPM (FOB).

4.5.5 Zahlung der Fairtrade-Prämie

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Fairtrade-Prämienzahlungen (Fairtrade-Prämie oder Ökologische Prämie) **werden** der ASMO vollständig gezahlt.

Jahr 0

Hinweis: Ratenzahlung ist für Silber möglich (vgl. Anforderung 4.5.2).

4.5.6 Transport- und Versicherungskosten

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Transport- und Versicherungskosten ab der Ausfuhr werden **vom Importeur (Käufer) getragen**, es sei denn, die ASMO (oder ihre Mitglieder) haben mit dem Importeur eine andere
Jahr 0 Vereinbarung getroffen, die sich nicht zu Ungunsten der ASMO (oder ihrer Mitglieder) auswirkt.

4.5.7 Kenntlichmachung von Fairtrade-Prämienzahlungen

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Fairtrade-Prämienzahlungen werden zur Gewährleistung von Transparenz in allen Rechnungen der Lieferkette in einer separaten Zeile aufgeführt.

Jahr 0

4.5.8 Beauftragung von Dritten

Gilt für: Hersteller / Händler

Kern Wenn ASMOs oder deren Mitglieder keine Handelsfunktion erfüllen oder über keine Exportgenehmigung verfügen (s. Anforderung 2.3.9), **kann** ein beauftragter Dienstleister
Jahr 0 unentgeltlich als Mittler für Zahlungen von Preisen und der Fairtrade-Prämie fungieren.

Anhang 1 Definitionen

Dieser Anhang umfasst die aktuellen Definitionen von Bergbau-bezogenen Begriffen, wie von der Bergbauindustrie, dem Herausgeber des Fairtrade-Standards und dem Zertifizierungsunternehmen verwendet.

Abbaugebiet: Aus juristischer Perspektive der räumliche Bereich, in dem Inhaber von Abbaurechten den Untergrund für Bergbauaktivitäten nutzen dürfen.

Abbaurecht: Das Recht einer juristischen oder natürlichen Person, Mineralien innerhalb eines Abbaugebiets (s.o.) zu gewinnen.

Die meisten Rechtssysteme unterscheiden zwischen grundeigenen (Besitz des Landes umfasst auch die dortigen Bodenschätze) und bergfreien Bodenschätzen, für die Genehmigungen zum „Aufsuchen“ (Schürfen) benötigt werden (Abbaurechte, Konzessionen, Pachten). ASM wird in den Rechtssystemen verschiedener Länder äußerst unterschiedlich behandelt und Konzessionen oder Bergwerkspachten werden oftmals ausschließlich industriellen Bergbauunternehmen erteilt. Deshalb verwendet dieser Standard den Ausdruck „Abbaurecht“, im allgemeinen Sinne, als jegliche öffentliche oder private rechtliche Befugnis oder Genehmigung zum Abbau von Mineralien innerhalb eines bestimmten Gebiets und den Erwerb des Eigentumstitels über die gewonnenen Mineralien oder deren Inhaltsstoffe.

Amalgamierung: Die Behandlung von Goldkonzentrat mit Quecksilber zur Bildung von Amalgam, das im Anschluss durch Verbrennung aufgespalten wird, so dass Gold zurückbleibt.

AMD: Saure Grubenabwässer, auf Englisch „Acid Mine Drainage“, entstehen in einem natürlichen Oxidationsprozess von Sulfidmineralien und der Bildung von Schwefeldioxid (SO₂)-Ionen, wenn mineralienhaltiges Gestein Luft und Wasser ausgesetzt ist. Durch Bergbauaktivitäten verursachte AMD können in Minen, in Abraumhalden oder in Bergeteichen vorkommen.

Arbeitskräfte: Der Begriff „Arbeitskräfte“ bezieht sich auf alle lohnabhängig Beschäftigten einer ASMO und Beschäftigte von registrierten Bergleuten oder ihren Organisationen – einschließlich Verarbeitungsstätten. Er umfasst Wanderarbeiter*innen, vorübergehend Beschäftigte, Gelegenheits- und Saisonarbeiter*innen, Beschäftigte von Subunternehmen und Festangestellte.

Arbeitsgruppe: Eine Gruppe bestehend aus registrierten Bergleuten, die am selben Ort innerhalb einer Mine zusammenarbeiten. Eine Arbeitsgruppe kann in den folgenden Formen vorliegen:

- als Mikrounternehmen, Familienverband, Kleinbetrieb oder in einer anderen Organisationsform;
- wenn Besitzer*innen, Teilhaber*innen oder Mitglieder einer ASMO in einem Team zusammenarbeiten (mit oder ohne zusätzliche Arbeitskräfte);
- wenn die/der Besitzer/in oder ein Mitglied einer ASMO mit ihren bzw. seinen Arbeitskräften zusammenarbeitet;
- wenn die/der Besitzer/in oder ein Mitglied einer ASMO mit ihrer bzw. seiner Familie zusammenarbeitet.

ASMO: Offizielle Organisation handwerklicher und kleingewerblicher Bergleute (Artisanal and Small-scale Miner's Organization). Sie ist das Äquivalent zu einem ASM-Unternehmen aus den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.



ASM-Rausch: Ein ASM-Rausch bezeichnet die Massenmigration handwerklicher bzw. kleingewerblicher Bergleute in Gegenden mit großen Goldvorkommen oder kürzlich entdeckten Vorkommen, die sich auf die Vorstellung gründet, dass es dort attraktive Einkommensgelegenheiten gibt, die das aktuelle Einkommen der Menschen übersteigen. Rauschhafter Bergbau kann an Orten auftreten, wo Bergbau bereits dauerhaft (entweder alljährlich oder saisonal) stattfindet oder an „unberührten“ Orten, wo bisher noch kein ASM stattgefunden hat. Im letzteren Fall wird dieser als Newcomer ASM bezeichnet (s.u.). Es ist nicht ungewöhnlich, dass ehemalige Rauschgebiete sich zu neuen Gemeinden entwickeln und sich Bergleute, die dem Rausch gefolgt sind, in der Gegend niederlassen. Fairtrade-Zertifizierungen sind im Rahmen eine ASM-Rauschs nicht möglich, wenn es sich um Newcomer ASM handelt.

Bergarbeiter*in: Person, die Abbautätigkeiten im Bergbau verrichtet. Bergleute können Eigentümer, Selbständige, usw. sein.

Bergmaterial: Zwischen- oder Endprodukt der Mineralienaufbereitung mit einem niedrigen Metallgehalt. Bergmaterial wird auf Abraumhalden oder in Bergeteichen entsorgt. In einigen Fällen kann Bergmaterial erneut bearbeitet werden, um verbliebene Metallreste zu gewinnen. Für solches Bergmaterial gilt dann Rückverfolgbarkeit, die Auflagen zur Erfassung und Registrierung sowie die Bedingungen des Produktionssystems.

Erz: Mineralien (Gestein oder Geröll), die Metalle in einer wirtschaftlich attraktiven Konzentration enthalten (Grad) und deshalb zur Aufarbeitung geeignet sind.

Fairtrade-Ecological-Gold, -Silber und -Platin Gold, Silber und Platin, das von einer Bergarbeiterorganisation unter Einhaltung der Anforderungen für umweltfreundliche (chemikalienfreie) Gewinnung von Edelmetallen hergestellt wurde (vgl. Abschnitt 3.2).

Fairtrade-Gold,-Silber und -Platin bezieht sich auf die Reinstoffe „Gold“ (Au), „Silber“ (Ag) und „Platin“ (Pt), die in Mineralform oder als unterschiedliche Legierungen und in unterschiedlichen Reinheitsgraden vorliegen können.

Goldhaltige Mineralien zeichnen sich durch ihren Goldgehalt (üblicherweise in Gramm oder Feinunze pro Tonne oder Kubikmeter ausgedrückt), und Legierungen durch ihre Feinheit aus (üblicherweise ausgedrückt in Promille oder in Karat). Der vorliegende Standard verwendet den weltweit anerkannten Reinheitsstandard des London Bullion Market Exchange (LBMA) bzw. des London Platinum and Palladium Market (LPPM). Laut LBMA Standard liegt die akzeptable Mindestfeinheit bei 995,0 / 1.000 Feingold, für Silber bei 999,0 und für Platin bei 999,5 / 1.000, wobei die Feinheit in bis zu vierstelligen Werten ausgedrückt wird.

Fairtrade-zertifizierte Edelmetalle: Gold, Silber oder Platin, die gemäß diesem Standard abgebaut, aufbereitet und gehandelt wurden.

Innerhalb dieses Dokuments bezeichnet „Edelmetall“ Gold, Silber und Platin, die in derselben Mine einer ASMO gefunden wurden. Der Produktionsabschnitt bezieht sich auf unverarbeitete Edelmetalle wie sie in Minen vorkommen, während sich der Abschnitt zum Handel auf die Aufbereitung, den Handel und die Fertigung bezieht und von reinen Edelmetallen spricht, die für Endprodukte verwendet werden.

Innerhalb dieses Dokuments bezeichnet „Edelmetall“ Gold, Silber und Platin von zertifizierten Produzentinnen und Produzenten, das in Endprodukten verwendet werden kann, die mit dem Fairtrade-Siegel von Fairtrade International gekennzeichnet sind.



Edelmetall kann als Fairtrade-Edelmetall zertifiziert werden, wenn es

- aus dem Produktionssystem einer zertifizierten ASMO stammt;
- von der ASMO oder ihren registrierten Bergleuten hergestellt wurde;
- über das interne Kontrollsystem der ASMO vollständig rückverfolgbar ist;

Fairtrade-Edelmetall kann von einer ASMO oder ihren registrierten Mitgliedern vertrieben werden.

Händler: Alle Akteure in der Lieferkette, die das Gold kaufen oder verkaufen (einschließlich Verarbeiter*innen wie Anreicherungsbetriebe, Schmelzanlagen/Hütten, etc.).

Handwerklicher Bergbau: Handwerklicher und kleingewerblicher Bergbau („Artisanal and Small-scale mining“, ASM) bezieht sich auf informelle Bergbauaktivitäten, die auf einem geringen Technologieniveau bzw. mit minimalem Maschineneinsatz stattfinden. Weitere Informationen auf Englisch erhalten Sie unter: <http://www.miningfacts.org/>

Handwerkliche und kleingewerbliche Bergleute: Die lokale Bevölkerung, die die treibende Kraft innerhalb eines Bergbaubetriebs darstellt und deren Existenzgrundlage von den Bodenschätzen auf dem Hoheitsgebiet ihrer Gemeinde abhängt.

Hochrisikogebiete: Gebiete mit einem hohen Risiko für bewaffnete Auseinandersetzungen oder für verbreitete Gewalt, gemäß der Definition in Absatz 1, Anhang II der OECD DDG1. Diese Gebiete sind oft durch politische Instabilität, Unterdrückung, schwache Institutionen, mangelnde Sicherheit oder dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und verbreitete Gewalt sowie Verstöße gegen das nationale Recht und das Völkerrecht geprägt.¹

Indigene Völker: Personen und Personengruppen, die sich wie folgt identifizieren oder charakterisieren lassen:

- Hauptmerkmal oder -kriterium ist die Selbstidentifikation als Angehörige/r eines indigenen Volkes auf individueller Ebene und die Akzeptanz der Gemeinschaft, die die Person als ihr zugehörig ansieht.
- Historische Kontinuität vorkolonialer bzw. vor Siedlern ansässiger Gesellschaften
- Enge Verbindung zu Territorien und natürlichen Ressourcen der Umgebung
- Besondere soziale, wirtschaftliche oder politische Systeme
- Besondere Sprache, Kultur und Vorstellungen
- Bilden nicht-dominante Gesellschaftsgruppen
- Entschlossen, als distinktive Völker und Gemeinschaften die Umgebung und Systeme ihrer Vorfahren zu bewahren und zu reproduzieren.¹²

Internes Kontrollsystem (Internal Control System, ICS): ASMOs betreiben ein internes Kontrollsystem, das alle Mengen und Verkäufe an die Fairtrade-Lieferkette erfasst und somit Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Über das ICS lässt sich der Ursprung von Mineralien und Gold kontrollieren und es kann als wichtiges Instrument dienen, um die Fairtrade-Lieferkette frei zu halten von:

¹² Quelle: Anpassungen des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Angelegenheiten, Factsheet 'Who are indigenous peoples' October 2007; Entwicklungsgruppe der vereinten Nationen, 'Guidelines on Indigenous Peoples' Issues' United Nations 2009, UN-Deklaration für die Rechte indigener Völker, 13 September 2007).

- Mineralien und Bergmaterial von nichtregistrierten Bergleuten oder Verarbeitungsbetrieben, die nicht zum Produktionssystem einer ASMO gehören;
- Verarbeitungsbetrieben mit Mineralien oder Bergmaterial, das nicht zum Produktionssystem einer ASMO gehört.

Junge Erwachsene: Laut Definition der UN werden Personen zwischen 18 und 24 Jahren als junge Erwachsene bezeichnet.

Konfliktgebiete: Dieser Standard folgt der Definition der „OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ (2012). „Konfliktgebiete sind von bewaffneten Auseinandersetzungen, dem weit verbreiteten Auftreten von Gewalt oder anderen Gefahren gekennzeichnet, durch die Menschen Schaden nehmen können. Bewaffnete Konflikte können ganz unterschiedlicher, sowohl internationaler als auch anderer Natur sein, mit Beteiligung von zwei Staaten oder mehr in Form von Aufständen oder Bürgerkriegen usw. Zu Hochrisikogebieten gehören beispielsweise politisch instabile Regionen, geprägt von Unterdrückung oder schwachen Institutionen, mangelnder Sicherheit oder dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und dem weit verbreiteten Auftreten von Gewalt. Oft mehren sich in diesen Regionen auch Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das nationale Recht und das Völkerrecht.“

Konzentrat: Zwischenerzeugnis in der Verarbeitung von Mineralien, das eine hohe Goldkonzentration aufweist. Das Konzentrat wird zur Gewinnung von metallischem Gold weiterverarbeitet.

Lokale Bevölkerungsgruppen / Gemeinden: Bevölkerungsgruppen beliebiger Größe, die sich innerhalb oder in der direkten Umgebung eines Produktionssystems befinden, aber auch solche in ausreichender Nähe, um eine deutliche Wirkung auf die wirtschaftliche Situation oder ökologischen Werte des Produktionssystems zu nehmen, oder nahe genug, dass ihre wirtschaftliche Situation, ihre Rechte oder ihre Umgebung erheblich von dem Betrieb des Produktionssystems beeinflusst wird. Hierzu gehören auch traditionelle und indigene Gruppen.

Mineral(ien): Gestein oder Geröll, das in einer Mine abgebaut wurde. Je nach ihrem finanziellen Wert werden Mineralien als Erz oder als taubes Gestein klassifiziert.

Mineraliaufbereitung: Technischer Prozess zur Heraustrennung von Gold aus Erz bzw. von Goldkonzentrat aus Bergmaterial.

Mineraliensammler*innen: Das Sammeln von Mineralien übernehmen vor allem Frauen. Es findet meistens auf der Oberfläche des Abbaugebiets [Abraumhalden] statt. Mineraliensammler*innen verkaufen von ihnen gefundenes besitzerloses grobkörniges Gold in kleinen Mengen oder bereiten Mineralien in Heimarbeit auf (z.B. mit Mühlen oder über Amalgamierung). In einigen Fällen liefern sie gesammelte Mineralien an den Betrieb der Organisation oder an registrierte Bergleute der ASMO. Sie verkaufen ihre Ware meist im lokalen Umfeld. Es gibt a) organisierte Mineraliensammler*innen, die im Umfeld der ASMO tätig sind und b) solche, die zu einer Bergbaugemeinde aus der Umgebung gehören und kein direkter Bestandteil des Produktionssystems einer ASMO sind.

Newcomer ASM: Newcomer ASM bezeichnet den rauschartigen Ansturm handwerklicher und kleingewerblicher Bergleute auf ein „unberührtes“ Gebiet, wo zuvor keine handwerklichen oder kleingewerblichen Abbauproduktivitäten stattgefunden haben, zumindest nicht für über zehn Jahre. Er zeichnet sich oft durch scheinbar chaotische Zustände mit hohem Zuzug von Wanderarbeitskräften aus. Die soziale und physische Infrastruktur reicht nicht aus, um den Ansturm zu bewältigen und es kann zu



äußert negativen Auswirkungen für Bevölkerungsgruppen und die Umwelt kommen mit einer Kultur der Gewalt, über die sich die Beteiligten den Zugang zu Ressourcen sichern und Verstöße gegen die Regeln auf der Abbaustelle ahnden. Newcomer ASM kann sich jedoch auch in einen sesshaften, gemeindeorientierten Bergbau weiterentwickeln. Fairtrade-Zertifizierungen sind im Newcomer ASM nicht möglich.

Produktionspartner: Eine Organisation oder privatwirtschaftliche Instanz, mit der eine ASMO für die Produktion oder die Verarbeitung ihres zertifizierten Metalls zusammenarbeiten kann, z.B. Zyanidationsbetriebe oder Erzbrechereien.

Produktionssystem: ASMOs definieren vor der Zertifizierung ihren Unternehmensumfang, indem sie ihr Produktionssystem beschreiben und ihre Gebiete, Prozesse und Bergleute erfassen. Das Produktionssystem funktioniert nach dem Prinzip von Inklusion und Exklusion.

Registrierte Mitglieder: Alle am Produktionsprozess einer ASMO beteiligten Mitglieder müssen registriert werden. Nur registrierte Mitglieder dürfen die Fairtrade-Lieferkette versorgen. Die ASMO ist für die Einhaltung aller Auflagen des Standards verantwortlich, die für registrierte Mitglieder gelten.

Ein Betrieb, der Verarbeitungstätigkeiten im System übernimmt, wird auch als „Mitglied“ angesehen. Alle Verarbeitungsstätten müssen im Produktionssystem und im internen Kontrollsystem erfasst sein, ihre Betreiber müssen auch als Mitglieder registriert sein. Bergleute, Verarbeiter*innen, Sammler*innen und Arbeitskräfte, usw. können Mitglieder sein.

Der Ausdruck „nichtregistrierte Mitglieder“ bezeichnet in diesem Standard Personen, die im Abbaugbiet einer ASMO ohne deren Genehmigung im Bergbau aktiv sind.

Registrierung, von der Organisation registriert und im Abbauplan aufgeführt: ASMOs registrieren alle Bergleute, die zu ihrem Produktionssystem gehören und mit Erlaubnis der ASMO Mineralien aus ihrem Abbaugbiet gewinnen bzw. verarbeiten. ASMOs müssen außerdem über einen Abbauplan verfügen, der alle Gebiete angibt, in denen Bergleute tätig sind. ASMOs registrieren alle Bergleute und Produktionsstätten (Familiengruppen, Kleinbetriebe, etc.), die sich entschlossen haben, den Zertifizierungsprozess zu beginnen. ASMOs erfassen die Menge aller in ihrem Produktionssystem gewonnenen Mineralien. ASMOs registrieren alle Verarbeitungsstätten mit Heimarbeit, die zu bereits im Produktionssystem der ASMO zertifizierten Bergleuten gehören, sowie die Verarbeitungsstätten mit Heimarbeit von Bergleuten, die sich dazu entschlossen haben, den Zertifizierungsprozess zu starten.

Rekultivierung: Die Wiederherstellung von Ländereien in einen Zustand, der den Bedingungen vor Beginn der ASM-Aktivitäten so weit wie möglich entspricht oder in einen geeigneten Zustand für die geplante Nutzung des Gebiets nach Beendigung der Bergbauaktivitäten.

Shareholder oder Besitzer einer ASMO: Eine ASMO kann verschiedene Eigentumsformen haben, in den meisten Fällen sind handwerkliche und kleingewerbliche Bergleute die Eigentümer. Industrielle Bergbauunternehmen können keine Anteile an ASMOs halten.

Taubgestein: Mineralien, die kein Gold beinhalten oder einen unwirtschaftlichen Goldgehalt haben und deshalb übergangsweise oder dauerhaft ohne weitere Verarbeitung entsorgt werden.

Verarbeitung in Heimarbeit auf Ebene der ASMO: Verarbeitungsbetriebe unter Heimarbeit sind Kleinunternehmen und Bestandteil von Familienwirtschaft, die sich u.U. – auf Grund ihrer geringen



Größe und speziellen Eigenschaften – nicht offiziell registrieren müssen und auch keine Genehmigungen oder Arbeitsinspektionen benötigen.

ASMOs sind [im Fairtrade-Kontext jedoch] verpflichtet, alle Verarbeitungsbetriebe unter Heimarbeit und die dortigen Bergleute zu registrieren, wenn sie zum Produktionssystem der ASMO gehören und die Fairtrade-Lieferkette versorgen. Alle registrierten Verarbeitungsbetriebe unter Heimarbeit müssen den vorliegenden Standard befolgen. Alle Personen, die in den Verarbeitungsbetrieben unter Heimarbeit aktiv sind (Familienmitglieder, deren Arbeit nicht in die oben definierte Kategorie Kinderarbeit fällt) gelten als Mitglieder. Besonderes Augenmerk muss in diesen Betrieben auf das Wohl von Familien und Kindern und den Schutz von Kindern gerichtet werden.

„Heimarbeit“ bezieht sich auf die handwerkliche Ausrichtung dieser Betriebe (im engeren Sinne), nicht auf die Örtlichkeit. Da der Begriff „handwerklich“ bereits in der Bezeichnung „ASMO“ verwendet wird und ASMOs formell aufgestellt sein müssen und von der Erteilung obligatorischer Genehmigungen abhängen, wird der Begriff „Heimarbeit“ für erstere Betriebe verwendet, um Verwechslungen zu vermeiden.

In Heimarbeitsbetrieben können Familienmitglieder und ihre Beschäftigten beispielsweise kleine Mühlen, Amalgamierung, Verhüttung, sowie Bagger und Pumpen in der Mineraliengewinnung aus Schwemmböden betreiben. Wenn solche Betriebe strukturell von Lohnarbeit abhängen (mehr als 20 Arbeitskräfte: Saison-, befristete oder fest angestellte Arbeitskräfte), müssen sie wie ein industrieller Betrieb kontrolliert werden, was alle rechtlichen Pflichten für kleine und mittlere Unternehmen der formellen Wirtschaft einschließt. Wegen der nötigen Sicherheitsmaßnahmen werden Zyanidations- bzw. Laugungsbetriebe immer wie industrielle Betriebe behandelt – egal wie groß sie sind und wie viele Arbeitskräfte sie beschäftigen.

Vermittelnde Akteure: Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, den Fairtrade-Mindestpreis oder die Fairtrade-Prämie von dem Zahlungspflichtigen an den jeweiligen Produzenten weiterzuleiten.

Women Mineral Selectors: International als Women Mineral Selectors bezeichnet, sind diese Frauen unter verschiedenen Eigennamen bekannt: In Peru werden sie Pallaqueras genannt, in Bolivien Pailiris, in Ecuador Jancheras, usw. Sie durchsuchen Abraum- und Taubgestein nach Mineralien ([vgl. den Eintrag „Mineraliensammler*innen“ weiter oben](#)). In einigen Fällen können diese Gruppen auch männliche Mineraliensammler umfassen, z.B. wenn diese sich im Ruhestand befinden oder eine Behinderung haben.

Zyanid-Verfahren: Verarbeitungsverfahren für Mineralien, bei dem Gold in einer Zyanid-Lösung aufgelöst wird (Zyanidlaugerei) und anschließend aus der Lösung zurückgewonnen wird durch Abscheidung über Zink oder über Adsorption mittels Aktivkohle und anschließender Desorption.



Anhang 2 Prinzipien eines verantwortungsvollen ASM

(Quelle: The Golden Vein: A Guide to Responsible Artisanal and Small-scale Mining. ARM Series on Responsible ASM, 2008)

1. Die Millenniumsentwicklungsziele und die Erklärung zur nachhaltigen Entwicklung

Wir bekennen uns zu den Millenniumsentwicklungszielen, der Erklärung von Johannesburg zur nachhaltigen Entwicklung und zu den folgenden spezifischen Grundsätzen für einen akzeptablen handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau:

2. Einhaltung von Gesetzen

Verantwortlicher handwerklicher und kleingewerblicher Bergbau (Artisanal and Small-scale Mining, ASM) hält die geltenden staatlichen Gesetze und Auflagen ein. Wo eine nationale Gesetzgebung keine gesetzlichen Ansprüche für ortsansässige handwerkliche und kleingewerbliche Bergleute trotz deren legitimen Bemühungen um eine Legalisierung vorsieht, werden wir, soweit wie möglich, mit dem organisierten ASM und der zuständigen Regierung zusammenarbeiten und uns für eine bessere staatliche Politik für verantwortungsvolle Organisationen des ASM einsetzen, die sich den Prinzipien verschreiben möchten. Der Standard wird keine Organisationen unterstützen, die in irgendeiner Weise mit bewaffneten Auseinandersetzungen in Verbindung stehen, wozu auch die Finanzierung von Konflikten und die Verwendung von Einnahmen zur Beihilfe des Kaufs von Waffen gehört.

3. Menschenrechte

Verantwortungsvoller ASM fußt auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf den UN-Erklärungen zu den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechten von Einzelpersonen. Die Rechte von handwerklichen und kleingewerblichen Bergleuten müssen respektiert und Missachtungen gemeldet werden. Verantwortungsvolle ortsverbundene Organisationen von handwerklichen und kleingewerblichen Bergleuten respektieren sowohl die Menschenrechte als auch die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und arbeitsbezogenen Rechte aller beteiligten Personen und der lokalen Bevölkerung als fundamentale Prinzipien. Die Rechte von Frauen, benachteiligten Gruppen und Einzelpersonen wie Wanderarbeiter*innen gehören ausdrücklich dazu.

4. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen

Verantwortungsvoller ASM besteht aus menschenwürdigen Arbeitsbedingungen entsprechend der ILO-Übereinkommen. Die Arbeit im verantwortungsvollen handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau wird unter Bedingungen verrichtet, die Freiheit, Gleichberechtigung, Sicherheit und Menschenwürde gewährleisten. Es gibt keine Kinderarbeit und kleingewerblichen Mineralienproduzentinnen und -produzenten, Arbeitskräften und ihren Familien wird ein anständiger Lebensstandard ermöglicht.

5. Lebensqualität und nachhaltige menschliche Entwicklung für ASM-Gemeinden

Verantwortungsvoller ASM trägt zur einer nachhaltigen Entwicklung seiner lokalen Gemeinden bei. Verantwortungsvoller handwerklicher und kleingewerblicher Bergbau verbessert die Lebensqualität von männlichen und weiblichen Bergleuten, ihren Familien und der Gemeinden, in denen es ASM-Unternehmungen gibt, und respektiert die Vorstellungen und Prioritäten jeder Bevölkerungsgruppe.

6. Umweltschutz



Verantwortungsvoller ASM fördert aktiv bessere präventive und regenerative Umweltschutzverfahren und die Anwendung verantwortungsvollere Produktionsmethoden. Verantwortungsvolle Bergleute halten sich an die Umweltgesetze ihres Landes, tragen zum Schutz der Umwelt, menschlichen Gesundheit und zur ökologische Wiederherstellung in ihren Betrieben und ihrem Umfeld bei, sie mildern negative Auswirkungen ab. Die Achtung von Schutzgebieten, die Vermeidung der Beschädigung wichtiger Biodiversität, die Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks des Bergbaus und – wo möglich – der Wiederaufbau oder Ersatz von Biodiversität bzw., wenn dies nicht möglich ist, Kompensationen für den dauerhaften Verlust, sind Prinzipien des Umweltschutzes.

7. Geschlechtergerechtigkeit

Die Arbeit von Frauen wird angemessen gewürdigt und entlohnt. In den Organisationen und Initiativen es verantwortungsvollen ASM sollten Männer und Frauen rechtlich gleichgestellt sein, dazu gehört auch der Zugang zu Ressourcen, die Verwendung von Einnahmen sowie die Einbindung in und den Einfluss auf Entscheidungsprozesse. Frauen werden immer für ihren Beitrag zum Produktionsprozess bezahlt und verfügen über Einfluss in ihren Organisationen. Die Bergarbeiterorganisationen sorgen für die gleiche Bezahlung gleicher Arbeit, egal welches Geschlecht eine Arbeitskraft hat. Wenn Frauen in Organisationen, Prozessen oder Aktivitäten ausgegrenzt werden, müssen praktische und administrative Maßnahmen ergriffen werden, um die Gleichstellung zu verbessern.

8. Multikulturalität

Handwerklicher und kleingewerblicher Bergbau entwickelt sich oft vor dem Hintergrund ethnischer und kultureller Vielfalt. Wo indigene Völker oder andere ethnische Gruppe die Eigentümer eines Territoriums sind und sich von den Bergleuten unterscheiden, werden verantwortungsvolle ASM-Organisationen Konsultationen im Sinne des ILO-Übereinkommens 169 veranstalten, mit Respekt für lokale kulturelle Praktiken, um mit der traditionellen örtlichen Autorität und der lokalen Bevölkerung hinsichtlich der Auswirkungen und Vorteile von Bergbauprojekten und des Handels im Territorium der indigenen oder ethnischen Gruppen eine Einigungen zu erzielen.

9. Bewaffnete Auseinandersetzungen

Der Standard stärkt die Rechte und Aktivitäten von handwerklichen und kleingewerblichen Bergleuten, die unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen innerstaatlicher bewaffneter Auseinandersetzungen arbeiten. Um die Arbeits- und Lebensbedingungen von kleingewerblichen Bergleuten, ihren Familien und ihres sozialen Umfelds in Konfliktgebieten zu verbessern, beruht der Standard auf den Grundgedanken des internationalen Völkerrechts, das versucht, das Spektrum an Aktivitäten von Zivilisten in einer innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzung zu erweitern und die Taten der bewaffneten Gruppen zu beschränken. Ortsverbundene handwerkliche und kleingewerbliche Bergbauorganisationen verbessern die Möglichkeiten von kleingewerblichen Bergleuten als gefährdete soziale Gruppe, so dass sie nicht zur Zusammenarbeit mit bewaffneten Gruppen oder bewaffneten Einzelpersonen (wie die Zahlung finanzieller Beiträge oder die Übermittlung von Informationen etc.) erpresst oder gezwungen werden können.

(Vgl. außerdem die Vorgaben der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.)



Anhang 3 Grundsatz zum geografischen Geltungsbereich für die Zertifizierung von Produzenten durch Fairtrade

Zweck

Der von Fairtrade International definierte geografische Geltungsbereich bestimmt, in welchen Ländern sich Produzentenorganisationen von Fairtrade zertifizieren lassen können. Die Länder, die sich im aktuellen Geltungsbereich befinden, sind im Folgenden aufgelistet.

Ansatz

Um festzustellen, welche Länder in unseren geografischen Einzugsbereich fallen, berücksichtigt Fairtrade International das Pro-Kopf-Einkommen, Wohlstandsgefälle und andere wirtschaftliche und soziale Indikatoren, aber auch die längerfristige Wirkung für Produzentinnen und Produzenten und inwiefern Fairtrade International sie unterstützen kann (vgl. die Hinweise „Zur Anwendung des Standards“ auf S. 4) für weitere Informationen). Vom geografischem Geltungsbereich ausgeschlossen sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und G8-Länder.

Fairtrade International behält sich das Recht vor, beliebige Änderungen des geografischen Geltungsbereichs in Einklang mit bestimmten Produktstrategien vorzunehmen.

Überarbeitung

Die Überarbeitung dieser Richtlinie folgt der Standardvorgehensweise für die Entwicklung von Fairtrade-Standards, die alle 5 Jahre eine Routineüberarbeitung vorsieht und eine frühere Überarbeitung, falls nötig. Der Vorstand von Fairtrade International fällt die endgültigen Entscheidungen über die Vorschriften zum geografischen Geltungsbereich.

Abteilungen, Mitgliedsorganisationen und andere relevante Stakeholder von Fairtrade International können ihre Änderungsvorschläge für den geografischen Geltungsbereich einbringen, indem sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: standards-pricing@fairtrade.net. Die Abteilung für Standards & Pricing wertet die Vorschläge aus, übernimmt die zusätzliche Recherche, falls nötig, und erarbeitet Vorschläge für eventuelle Änderungen des Geltungsbereichs.

Fairtrade-Preise nach Regionen

Die Länder im geografischen Geltungsbereich werden von Fairtrade in regionale Preisbereiche eingeteilt, wie in der Tabelle der [Fairtrade-Mindestpreise und -Prämien](#) aufgeführt.

Afrika und Mittlerer Osten				
Nordafrika	Mittlerer Osten	Westafrika	Ostafrika	Südliches Afrika
Algerien	Irak	Benin	Burundi	Angola
Ägypten	Jordanien	Burkina Faso	Kongo (DRC)	Botsuana
Libyen	Libanon	Kamerun	Dschibuti	Komoren
Marokko	Oman	Cabo Verde	Eritrea	Lesotho
Sudan	Palästina	Zentralafrikanische Republik	Äthiopien	Madagaskar
Tunesien	Syrien		Kenia	
	Jemen		Ruanda	



		Tschad Kongo Cote d'Ivoire Äquatorialguinea Gabun Gambia Ghana Guinea Guinea-Bissau Liberia Mali Mauretanien Niger Nigeria São Tomé und Príncipe Senegal Sierra Leone Togo	Somalia Südsudan Uganda Tansania	Malawi Mauritius Mosambik Namibia Seychellen Südafrika Swasiland Sambia Simbabwe
--	--	--	---	--

Asien und Pazifikregion					
Westasien	Zentralasien	Ostasien	Südasien	Südostasien	Pazifikregion
Armenien Aserbaidshon Georgien	Kasachstan Kirgisistan Tadschikistan Turkmenistan Usbekistan	China* Korea (DPRK) Mongolei	Afghanistan Bangladesch Bhutan Indien Iran Malediven Nepal Pakistan Sri Lanka	Kambodscha Indonesien Laos Malaysien Myanmar Philippinen Thailand Timor-Leste Vietnam	Cookinseln Fiji Kiribati Marshallinseln Mikronesien Nauru Niue Palau Papua- Neuguinea Samoa Solomonen Tokelau Tonga Tuvalu Vanuatu Wallis-et-Futuna

* In China können Produzentinnen und Produzenten nur gegen den Standard für



Kleinbauernorganisationen zertifiziert werden.

Vertragsanbau und Einrichtungen mit lohnabhängig Beschäftigten können in China nicht zertifiziert werden.

Unternehmen in China können sich als Händler für alle Fairtrade-Produkte außer Baumwolle zertifizieren lassen. Nur im Rahmen des Fairtrade-Programms für Baumwolle können sich Baumwolle produzierende Unternehmen in China für Baumwolle als „Fairtrade-geprüft“ und der Zahler von Preis und Prämie als “Fairtrade-zertifiziert” auszeichnen lassen.

Lateinamerika und Karibik		
Zentralamerika und Mexiko	Karibik	Südamerika
Belize	Antigua und Barbuda	Argentinien
Costa Rica	Kuba	Bolivien
El Salvador	Dominica	Brasilien
Guatemala	Dominikanische Republik	Chile
Honduras	Grenada	Kolumbien
Mexiko	Haiti	Ecuador
Nicaragua	Jamaika	Guyana
Panama	St. Kitts und Nevis	Paraguay
	St. Lucia	Peru
	St. Vincent und die Grenadinen	Suriname
	Trinidad und Tobago	Uruguay
		Venezuela

Grenzen für den Aktionsradius des ASM

Es gibt sechs Einschränkungen des Aktionsradius‘ speziell in Bezug auf Fairtrade-Gold und mit der Goldgewinnung verbundene Edelmetalle, deren Missachtung zu kritischen Einstufungen (Red Flags) führt und eine Überprüfung durch Fairtrade International auslösen. Eine Red Flag-Warnung kann von einem Stakeholder schriftlich bei FAIRTRADE International eingereicht werden oder von FAIRTRADE International selbst angeregt werden, wenn keine Stakeholdermeldung vorliegt.

Red Flag-Warnungen erfolgen, wenn eine ASMO in einem der folgenden Gebiet operiert:

- Gebiete, in denen es zu Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Aktivitäten und den Aktivitäten des ASM kommt;
- Gebiete, in denen es zu Konflikten zwischen industriellen Bergbauprojekten und dem ASM kommt;
- Gebiete, in denen es zu Konflikten zwischen indigenen Völkern und dem ASM kommt;
- Schutzgebiete für Umwelt oder aus archäologischen Gründen. Dieser Punkt bezieht sich auf alle unter staatlichem Recht geschützten Gebiete, in denen Bergbau nicht gestattet ist, einschließlich der zugehörigen Pufferzonen;
- Gebiete mit bewaffneten Konflikten. Dieser Punkt bezieht sich auf alle Gebiete, in denen ASM und die damit verbundenen kommerziellen Aktivitäten zu einem Konflikt oder Menschenrechtsverstößen beitragen könnten;



- Gebiete, die als wichtige Ökosysteme gelten, aber trotz eines hohen Erhaltungswerts keinen Schutzstatus genießen. Dieser Punkt bezieht sich auf Gebiete, die von Naturschutzorganisationen oder anderen Stakeholdern als äußerst wichtig für den Bestand bedrohter Ökosysteme und gefährdeter Arten eingestuft wurden und wo das Risiko besteht, dass ASM und damit verbundene Subsistenzaktivitäten unwiderrufliche und schädliche Auswirkungen haben.

FAIRTRADE International wird solche Gebiete gemäß der „Schriftlichen Erklärung und Verfahren zur Bestimmung von vorübergehend ausgeschlossenen Gebieten“ (Areas Temporarily Excluded, ATE) identifizieren. ASMOs können nur eine Ausnahmegenehmigung erhalten und sich um die Zertifizierung bewerben, wenn sie einer unabhängigen Partei nachweisen können, dass kein Konflikt zwischen ihrer Organisation und der genannten Partei (z.B. den Landwirten der Region oder ein benachbarter landwirtschaftlicher Betrieb, die lokale industrielle Bergbaubranche oder ein örtliches Großprojekt, indigene Bevölkerungsgruppen).

Im Fall von Schutzgebieten können ASMOs eine Ausnahmegenehmigung beantragen und sich um eine Zertifizierung bewerben, wenn sie belegen können, dass sie seit über fünf Jahren unter Aufsicht einer kompetenten Umweltbehörde in der Gegend tätig gewesen sind und wenn sie über gültige Abbaurechte und Umweltgenehmigungen verfügen.

Im Fall von Ökosystemen von hoher Bedeutung können ASMOs eine Ausnahmegenehmigung beantragen und sich um eine Zertifizierung bewerben, wenn sie zur Zufriedenheit einer unabhängigen Partei belegen können, dass die festgestellten schädlichen und unwiderruflichen Auswirkungen abgemildert werden können und dies auch tatsächlich geschieht.

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für gewisse Gebiete zur Zertifizierung von ASM muss die Gebiete und Gründe für die Erteilung einer Ausnahme genau angeben. Ökosysteme von hoher Bedeutung und Konfliktregionen müssen genau identifiziert werden und sollten möglichst keine vollständigen Provinzen oder Länder umfassen.

Im Fall von Ausnahmegenehmigungen für Gebiete, in denen Konflikte mit Betroffenen aus der Landwirtschaft, dem industriellen Bergbau oder indigenen Bevölkerungsgruppen bestehen, müssen die Antragsteller der Zertifizierungsorganisation als endgültiger Autorität für die Entscheidung über die Genehmigung von Zertifizierungen eine positive Einschätzung eines unabhängigen Gremiums liefern. Audits müssen Nachweise umfassen.

Ausnahmegenehmigungen, die die Zertifizierung von ASMOs und ihren Bergleuten erlauben, wenn sie in Umweltschutzgebieten tätig sind, müssen:

- a. den Lebensraum indigener Gemeinschaften schützen, die in diesen Gebieten leben und für die Goldwaschen eine traditionelle Einkommensquelle darstellt, und / oder;
- b. für mehr Gerechtigkeit sorgen in Fällen, wo ASMOs bereits in Gebieten tätig waren, die erst später zu Schutzgebieten erklärt wurden. Die Frist, dass Organisationen seit über fünf Jahren in solchen Gebieten tätig gewesen sein müssen, stellt sicher, dass keine ASM-Aktivitäten von Newcomern in diesen Gebieten eine Zertifizierung erhalten, sondern macht FAIRTRADE-Edelmetall in Gebieten mit einem hohen Erhaltungswert zu einem Anreiz und Wegbereiter für eine verantwortungsvolle Abbaupraxis. Die Anforderung zu gültigen Abbaurechten und Umweltgenehmigungen gewährleistet, dass die Ausnahmegenehmigung keinen nationalen Rechtsvorschriften widerspricht. Audits müssen Nachweise umfassen.



Ausnahmegenehmigungen für Konfliktgebiete berücksichtigen, dass ASM während und nach Konflikten auch Teil einer friedensbringenden Lösung sein kann, da der ASM oft die bevorzugte Wahl für ehemalige Kämpfer ist, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Außerdem stellt der ASM einen wichtigen Teil der von Konflikten unerschütterlichen Einkommensmöglichkeiten für betroffene Personen dar.

Leitlinien zur Überprüfung des geografischen Geltungsbereichs

Wie unten dargestellt berücksichtigt Fairtrade International eine Kombination aus drei Faktoren, wenn überprüft wird, ob ein Land dem geografischen Geltungsbereich von Fairtrade **hinzugefügt** oder **aus diesem ausgeschlossen** werden soll. Anträge zur Anpassung des geografischen Geltungsbereichs sollten Informationen zu folgenden Faktoren liefern.

Soziale und wirtschaftliche Indikatoren

Um die wirtschaftliche und soziale Situation eines bestimmten Landes zu bewerten, haben wir folgende Indikatoren ausgewählt:

- [Die vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe \(DAC\) herausgegebene Liste der Empfängerländer von Leistungen für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit \(ODA\)](#) führt alle Länder und Regionen auf, die zum Erhalt von ODA berechtigt sind. Die Liste umfasst alle Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, wie von der Weltbank veröffentlicht. Ausgenommen sind jedoch G8- und EU-Mitgliedsstaaten sowie Länder mit einem festen Datum für ihren EU-Beitritt.
- [Der Gini-Index der Weltbank](#) bemisst die wirtschaftliche Ungleichverteilung in über 140 Ländern in Bezug auf die Einkommensverteilung und Konsumausgaben. Eine Bewertung von 0 auf dem Gini-Index steht für vollkommene Gleichheit, während 100 absolute Ungleichheit bezeichnet.
- [Der Index der menschlichen Entwicklung](#) kombiniert Indikatoren für Lebenserwartung, Bildung und Einkommen, um mehr als 180 Länder vier Stufen menschlicher Entwicklung zuzuordnen: sehr hohe menschliche Entwicklung, hohe menschliche Entwicklung, mittlere menschliche Entwicklung und geringe menschliche Entwicklung.

Bitte beachten Sie, dass wir uns bewusst sind, dass diese Daten nicht für jedes Land zuverlässig oder verfügbar sind, und dass andere Informationsquellen unter Umständen relevantere Daten zu gewissen Themen liefern können. Deshalb können auch andere Indizes, Datenquellen und relevante Informationen Berücksichtigung in der Bewertung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte von Ländern zu diesem Zweck finden.

Langfristige Wirkung für Produzentinnen und Produzenten

Die langfristigen Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen und das soziale Umfeld von Fairtrade-Produzentinnen und -Produzenten stellt eine strategische Priorität dar.

Vor der Empfehlung ein Land aus dem geografischen Geltungsbereich von Fairtrade zu **entfernen**, ist es von daher notwendig, zu ermitteln, ob und wie viele Fairtrade-Produzentinnen und -Produzenten vorhanden sind sowie die möglichen Implikationen einer solche Veränderung für die vorhandenen Produzentinnen und Produzenten im Fairtrade-System.



Ebenso wichtig ist es, die langfristigen Ziele von Fairtrade in Betracht zu ziehen, bevor ein neues Land **hinzugefügt** werden kann. Vor dem Vorschlag ein europäisches Land in den Geltungsbereich aufzunehmen, sollte man beispielsweise unbedingt überprüfen, ob dieses Land innerhalb der nächsten 10 Jahre wahrscheinlich der EU beitreten wird (EU-Mitgliedsstaaten sind aus dem geografischen Geltungsbereich ausgeschlossen). Außerdem müssen auch Marktzugänge und die Nachhaltigkeit der Lieferkette von potenziellen Produzentenorganisationen bedacht werden.

Produzentenbetreuung

Fairtrade legt großen Wert auf die Beratung von Produzentinnen und Produzenten. Bevor Sie vorschlagen, neue Länder zum Geltungsbereich **hinzuzufügen**, muss geklärt werden, ob eine Produzentenbetreuung möglich wäre. Ebenso muss die Verfügbarkeit einer Produzentenbetreuung für den Vorschlag bedacht werden, ein Land **auszuschließen**, da diese wahrscheinlich für eine bestmögliche Umstellung benötigt wird.



Copyright © 2005 Fairtrade Labelling Organizations International e.V. Alle Rechte vorbehalten. Ohne vollständige Quellenangabe darf dieses Dokument weder reproduziert noch in einem Datenabfragesystem gespeichert werden, oder in irgendeiner Form elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig übertragen werden.